

IHK WirtschaftsFORUM

Ihr Unternehmernmagazin für die Region FrankfurtRheinMain

A 4836 | Jahrgang 148



FOKUSTHEMA

Arbeit 4.0

**30_ Stadt Frankfurt
rudert zurück**
Kundenstopper

**36_ Die Zukunft
kann kommen**
Mint-Zentren

**38_ Internet: kein
rechtsfreier Raum**
Urheberrecht



1822
International



Aus Frankfurt – in die Welt!

Erfolgreich im Auslandsgeschäft.

Wenn Sie weltweit agieren, ist ein verlässlicher Finanzpartner essentiell für Ihren Erfolg.

Die Frankfurter Sparkasse unterstützt Sie bei Ihren internationalen Herausforderungen und bietet maßgeschneiderte Lösungen.



[www.frankfurter-sparkasse.de/
international](http://www.frankfurter-sparkasse.de/international)



Frankfurter
Sparkasse

1822



Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Als die Vollversammlung mich im Dezember zum neuen Hauptgeschäftsführer der IHK Frankfurt bestellte, war kaum absehbar, in welcher angespannten weltpolitischen Lage mein Amtsantritt fallen würde. Die vergangenen Wochen haben uns einmal mehr gelehrt, dass geopolitische Stärke vor allem auf wirtschaftlicher Stärke basiert und nur ein starkes, geeintes Europa der Garant sein kann, dass wir auch künftig in Wohlstand und Frieden leben.

„Damit Deutschland wieder ein Land wird, in dem Zukunft entsteht“

Nach der Bundestagswahl muss daher eine handlungsfähige, stabile Regierungskoalition möglichst rasch ihre Arbeit aufnehmen. Unerlässlich für eine zukunftsorientierte Wirtschaftspolitik mit nachhaltigen Wachstumsimpulsen sind verlässliche Rahmenbedingungen, die Raum geben für Unternehmertum, Innovationen und Investitionen. Die Hausaufgaben für die neue Regierung sind hinlänglich bekannt: Steuern, Bürokratie, Infrastruktur, Energie, Bildung und Fachkräfte. Spätestens nach dem dritten Rezessionsjahr in Folge sollte den politisch Verantwortlichen klar sein, dass keine Zeit mehr zu verlieren ist. Die DIHK hat an die Politik fünf Power-Punkte für mehr Wachstum adressiert: „Damit Deutschland wieder ein Land wird, in dem Zukunft entsteht“.

Die Voraussetzungen hierfür könnten in der florierenden Metropolregion FrankfurtRheinMain kaum besser sein. Mein Dank gilt an dieser Stelle meinem Vorgänger Matthias Gräßle, dessen Verdienst es unter anderem ist, dass die Stimme der traditionsreichen IHK Frankfurt in politischen und gesellschaftlichen Diskursen gehört und geachtet wird. Ich freue mich darauf, hieran anzuknüpfen und gemeinsam mit Ihnen, den Mitgliedsunternehmen aus Frankfurt, dem Hochtaunus und Main-Taunus, die Zukunft des Wirtschaftsstandorts mitzugestalten und weiter zu stärken.

Dr. Clemens Christmann

Hauptgeschäftsführer, IHK Frankfurt

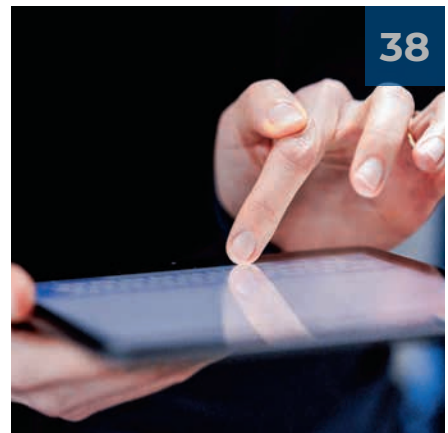


04 | 05_

FOKUSTHEMA

Arbeit 4.0

Unternehmen und Arbeitnehmer sind heutzutage mehr denn je gefordert, gemeinsam eine Arbeitswelt zu gestalten, die sowohl wirtschaftlich erfolgreich als auch sozial und zukunftsfähig ist.



3_ Vorwort**6_ Kurzmeldungen****Fokusthema Arbeit 4.0**

- 10_** Neue Arbeitswelt: „Vertrauen statt Kontrolle“
- 20_** Mitarbeiterbindung: Faktor Mensch
- 22_** Pikatron, Usingen: Handarbeit trifft Hightech
- 24_** Digitale Kompetenzen: Vom Chef zum Coach

26_ Unternehmensreport**Unternehmenspraxis**

- 30_** Kundenstopper: Die Stadt rudert zurück
- 32_** Außenwirtschaftsportal: Erfolgreich durchstarten

34_ IHK intern**Aus- und Weiterbildung**

- 35_** IHK-Bildungszentrum
- 36_** Mint-Zentren: Die Zukunft kann kommen

Recht und Steuern

- 38_** Urheberrecht im Internet: Kein rechtsfreier Raum

40_ Amtliches**66_ Zurückgeblättert | Mein Lieblingsort**

EXISTENZGRÜNDUNG

Hessischer Gründerpreis: jetzt bewerben



Ab sofort können sich Gründer, Start-ups, junge Unternehmen und Nachfolger, die höchstens fünf Jahre am Markt sind oder in den vergangenen fünf Jahren eine erfolgreiche Nachfolge angetreten haben, um den Hessischen Gründerpreis bewerben. Er wird in den vier Kategorien gesellschaftliche Wirkung, innovative Geschäftsidee, zukunftsfähige Nachfolge und Gründung aus der Hochschule verliehen. Zu gewinnen gibt es hochwertige Trainings und ein professionelles Unternehmensvideo, zudem profitieren die Preisträger von wertvollen Netzwerkkontakten. Bewerbungsschluss ist der 7. Mai.



Foto: mauritius images / Westend61, Maya Clausen

FRANKFURT

Recycling statt Shopping



Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie hat eine interaktive „Onlinekarte zur Ressourcenschonung“ veröffentlicht.


Dort können Nutzer recherchieren, wo sie in Hessen secondhand einkaufen, Dinge reparieren lassen oder sich leihen können. Dazu gehören beispielsweise Gebrauchtwaren-, Unverpackt- und Umsonstläden. Außerdem sind Betriebe und Initiativen vermerkt, in denen Alltagsgegenstände und Elektroartikel repariert werden. Markiert sind zudem Fahrradverleihe, Foodsharing-Angebote, Bücherschränke und kostenfreie Refill-Stationen für mitgebrachte Wasserflaschen sowie Orte, an denen über Abfallvermeidung informiert wird.



Foto: mauritius images / Westend61, Mosuno Media

UNTERNEHMENSFÖRDERUNG

KMU-Fonds: Schutz des geistigen Eigentums

Der Fonds für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) „Ideas Powered for Business“ unterstützt KMU in der EU beim Schutz ihres geistigen Eigentums. Unternehmen können sich anteilige Erstattungen für Marken, Designs, Patente und mehr sichern. Die Antragstellung ist noch bis 5. Dezember möglich. Gefördert werden unter anderem IP-Scan (strategische Beratung zum Schutz geistigen Eigentums), Marken und Designs sowie Patente und gemeinschaftlicher Artenschutz. Antragsberechtigt sind KMU mit Sitz in der Europäischen Union. www.ihk-hessen-innovativ.de  KMU-Fonds

AUSBILDUNG

Ausbildungs-Ass ausgeschrieben

Um das Ausbildungs-Ass 2025 der Wirtschaftsjunioren Deutschland (WJD) und der Handwerksjunioren Deutschland können sich bis 30. Juni Unternehmen, Institutionen, Schulen und Initiativen bewerben, die mit außergewöhnlichen Ideen die Fachkräfte von morgen ausbilden. Der Wettbewerb in den drei Kategorien Industrie, Handel und Dienstleistungen, Handwerk sowie Ausbildungsinitiativen ist mit insgesamt 15000 Euro dotiert. www.ausbildungsass.de

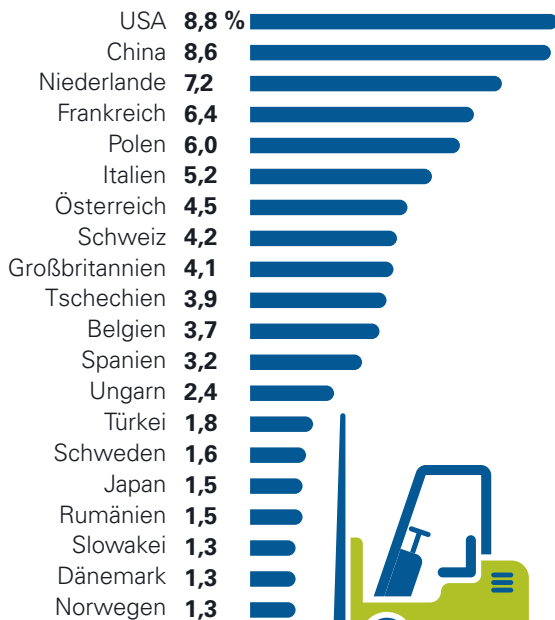
INTERNATIONAL

China rutscht bei deutschen Exporten ab

Laut den neuesten Zahlen des Statistischen Bundesamts ist China nicht mehr Deutschlands wichtigster Handelspartner: Die USA haben sich 2024 an die Spitze gesetzt. Der bilaterale Handel mit den USA stieg leicht auf 252,8 Milliarden Euro, während der Handel mit China um 3,1 Prozent auf 246,3 Milliarden Euro sank. Besonders betroffen ist die deutsche Autoindustrie, deren Exporte nach China um 16,4 Prozent zurückgingen. Trotz sinkender Importe bleibt China das wichtigste Lieferland. Deutschland erzielte einen Außenhandelsüberschuss von 239,1 Milliarden Euro.

Deutschlands wichtigste Außenhandelspartner

Anteile am Handelsvolumen (Exporte aus Deutschland + Importe nach Deutschland) im Jahr 2024 in Prozent



vorläufige Angaben
Stand Februar 2025
Quelle: Statistisches Bundesamt

017453 Globus

UNTERNEHMENSFÖRDERUNG

Konstanzer Homeoffice-Studie



Foto: mauritius images / ohmer



An der Universität Konstanz wird in einer Homeoffice-Studie seit März 2020 in regelmäßigen Abständen untersucht, wie sich mobiles Arbeiten und Homeoffice auf das Engagement, die Produktivität, aber auch emotionale Erschöpfung oder soziale Einsamkeit der Beschäftigten auswirkt. Zusätzlich will die Studie herausarbeiten, welche Rahmenbedingungen Unternehmen und Führungskräfte gestalten können, um eine nachhaltige und erfolgreiche Transformation der Arbeitswelt hin zu mehr Mobilität und Flexibilität zu ermöglichen.

UMWELT

Klimaschutz-Unternehmen



Um eine Aufnahme in die bundesweite Initiative „Klimaschutz-Unternehmen“ können sich interessierte Betriebe noch bis zum 31. August bewerben. Ein gemeinsamer Aufruf des Bundeswirtschaftsministeriums, des Bundesumweltministeriums und der DIHK richtet sich an Betriebe aller Größen und Branchen, die „Klimaschutz, Umweltschutz oder die Anpassung an die Klimakrise als strategisches Unternehmensziel verfolgen“. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet ein unabhängiges Expertengremium.

Für besondere Abfälle: FRASSUR

- Fett- und Ölabscheiderservice
- Rohr-, Kanal-, Tankreinigung
- Sonderabfall-Entsorgung

www.FRASSUR.de

EXISTENZGRÜNDUNG

Neue Impulse für Gründerinnen



Foto: mauritius images / Westend61, Joseffson

Die Goethe-Universität Frankfurt und ihr Gründungszentrum Goethe-Unibator freuen sich gemeinsam mit der Technischen Universität Darmstadt und der Hochschule Darmstadt über die erfolgreiche Bewerbung für das renommierte Förderprogramm Exist-Women, das vom Bundeswirtschaftsministerium unterstützt wird. Das Programm hilft Studentinnen und Wissenschaftlerinnen mit Gründungsinteresse dabei, innovative Ideen in eigene Start-ups zu überführen oder als Co-Founderinnen Gründungsvorhaben mitzugestalten. Die Teilnehmerinnen profitieren von individuellem Coaching, Mentoring und einem starken Netzwerk. www.goetheunibator.de/femalesunibator und www.exist.de

RECHT

Geldwäschegesetz: aktualisierte Fassung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) hat ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG) ergänzt. Grundlage dafür war die Bekanntmachung des Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes im Dezember 2024. Hinzugefügt wurden unter anderem Hinweise zu verstärkten Sorgfaltspflichten bei Kryptowertetransfers von oder zu selbst gehosteten Adressen. Die Hinweise gelten für alle Verpflichteten nach dem GwG, die von der Bafin beaufsichtigt werden. www.bafin.de

IHK INTERN

DIHK: Referat für Verteidigungspolitik

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) hat ein Referat für „Verteidigungspolitik und Kooperation mit der Bundeswehr“ eingerichtet. Im Kern geht es um wirtschaftsrelevante Fragen der äußeren Sicherheit. Dazu gehört auch die Koordinierung der Kooperationen mit der Bundeswehr. Über den neuen Geschäftsbereich findet auch der Informationsaustausch hinsichtlich der entsprechenden Aktivitäten der IHKs statt. Die gesamte IHK-Organisation erweist sich so als wichtiger Ansprechpartner für das Bundesverteidigungsministerium sowie weitere Ministerien, öffentliche Verwaltungen und Institutionen in diesem Themengebiet. www.dihk.de

BRANCHEN

Gastgewerbe in Hessen


In 2024 sind die realen Umsätze im hessischen Gastgewerbe im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 1,8 Prozent gesunken. Während die Beherbergung ihre Umsätze leicht um 0,9 Prozent im Vergleich zu 2023 steigern konnte, verzeichnete die Gastronomie im gleichen Zeitraum einen Rückgang von 3,2 Prozent. Die Anzahl der Beschäftigten im Gastgewerbe stieg insgesamt um 1,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. In der Beherbergung gab es einen Anstieg von 0,6 Prozent, während die Gastronomie einen Zuwachs von 1,6 Prozent verzeichnete. <https://statistik.hessen.de>  [Gastgewerbe](#)



Foto: Picture Alliance / SZ Photo, Stephan Rumpf



BRANCHEN

Für einen fairen Onlinehandel



Die enorm steigende Präsenz von E-Commerce-Plattformen aus Drittländern ist zu einer Bedrohung für den deutschen Onlinehandel geworden. Mit aggressiver Preispolitik und Marketingstrategien gehen diese Plattformen eindringlich auf die Kunden ein, umgehen die deutschen und europäischen Regulierungen und untergraben somit die Umsätze der einheimischen Unternehmen. Mit dem Aktionsplan E-Commerce setzt sich die Bundesregierung für faire Wettbewerbsbedingungen im Onlinehandel ein. Die DIHK begrüßt den Plan, fordert aber zusätzliche Maßnahmen wie effizientere Zollverfahren und Ansprechpersonen großer Marktplätze in der EU.

AUSBILDUNG

Vergütungen: höchster Anstieg seit 1992

Die tariflichen Ausbildungsvergütungen sind 2024 im Vergleich zum Vorjahr im bundesweiten Durchschnitt deutlich um 6,3 Prozent gestiegen. Der Anstieg war der prozentual höchste seit 1992 vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) erstmals Daten für das wiedervereinigte Deutschland erhoben wurden. Die Azubis in tarifgebundenen Betrieben erhielten 2024 bundesweit im Durchschnitt über alle Ausbildungsjahre hinweg 1133 Euro brutto im Monat und damit rund 70 Euro mehr als 2023. Zum ersten Mal waren 2024 die Durchschnittswerte für Azubis in West- und Ostdeutschland mit 1133 Euro beziehungsweise 1135 Euro nahezu identisch. www.bibb.de/ausbildungsverguetung

INTERNATIONAL

Unternehmen bauen ihr USA-Engagement aus




Die in den USA aktiven deutschen Unternehmen wachsen und investieren kräftig vor Ort. Das zeigt die aktuelle Geschäftsklima-Umfrage der Deutsch-Amerikanischen Handelskammern (AHK USA). Die deutschen Firmen äußern sich deutlich optimistischer zur US-Konjunktur als noch im Vorjahr: 95 Prozent rechnen für 2025 mit Wirtschaftswachstum vor Ort. Darüber hinaus planen 88 Prozent aller Befragten, ihre US-Belegschaften bis 2029 aufzustocken. Allerdings geben weniger Unternehmen als noch 2024 an, dass ihr Erfolg auf dem US-Markt Personal, Produktion oder Forschung und Entwicklung am deutschen Hauptsitz steigern.

UNTERNEHMENSFÖRDERUNG

IHK-Unternehmensbarometer

Was die deutsche Wirtschaft von der neuen Bundesregierung erwartet, zeigt das IHK-Unternehmensbarometer 2025. Rund 4000 Betriebe aus allen Branchen und Regionen haben sich an der DIHK-Umfrage beteiligt und eindeutige Prioritäten gesetzt: Vor allem fordern die Befragten (zu 95 Prozent) drastische Einschnitte bei der Bürokratie sowie mehr Tempo und Effizienz bei Genehmigungen (70 Prozent) und Verwaltungsleistungen (69 Prozent). Ebenfalls weit oben auf der Wunschliste stehen spürbare Entlastungen bei Sozialabgaben (63 Prozent), Steuern (60 Prozent) und Stromkosten (54 Prozent).

www.dihk.de  Unternehmensbarometer





FOKUSTHEMA

Arbeit 4.0

Foto: mauritius images / Feodora Chiosea / Alamy Stock Photos

„Vertrauen statt Kontrolle“

Unternehmen und Arbeitnehmer sind heutzutage ständig neu gefordert, gemeinsam eine Arbeitswelt zu gestalten, die sowohl wirtschaftlich erfolgreich als auch sozial und zukunftsfähig ist. Denn dem „Faktor Mensch“ gilt die ganze Aufmerksamkeit.

„Es ist nicht die stärkste oder intelligenteste Spezies, die überlebt, sondern diejenige, die sich am besten dem Wandel anpassen kann“, befand der berühmte Evolutionsforscher Charles Darwin. Zwar lebte er im 19. Jahrhundert und befasste sich in erster Linie mit Naturwissenschaften, aber mit steten Veränderungen müssen sich heute auch Unternehmen und ihre Mitarbeiter befassen. Der Begriff „Arbeit 4.0“ bezeichnet daher den tiefgreifenden und komplexen Wandel der Arbeitswelt im Zeitalter der Digitalisierung. Er ist angelehnt an das Konzept der „Industrie 4.0“, das die vierte industrielle Revolution durch die Verzahnung von Maschinen und Prozessen beschreibt.

„Führung muss neu gelernt werden“

Demnach stehen heutzutage nicht mehr manuelle Tätigkeiten, sondern die enge Vernetzung von Menschen mit Maschinen – und die Entwicklung von Software-Lösungen – im Mittelpunkt. Im aktuellen KI-Zeitalter geht es hin zu lernenden Systemen, die sich selbst steuern können. Diese neue Ära verändert grundlegend, wie wir arbeiten, welche Fähigkeiten gefragt sind und welche Aufgaben sich stellen. Denn technologische Innovationen und die zunehmende Digitalisierung sind Fluch und Segen zugleich: Während sie – insbesondere im IT-Sektor – den Fachkräftemangel vorantreiben, weil ständig neue Qualifikationen gefordert werden, bieten sie auch Lösungen, um selbigen abzumildern. Dazu gehören beispielsweise Automatisierung und flexible Arbeitsmodelle wie Remote Work (Fernarbeit) oder projektbasiertes Arbeiten.

Fit für die digitale Zukunft

Die rasante Entwicklung verlangt kontinuierliche Anpassung, was für viele Betriebe und Beschäftigte eine Herausforderung darstellt. Unternehmen und Bildungseinrichtungen müssen also gemeinsam anstreben, das entsprechende Know-how zu vermitteln, damit die Arbeitnehmer mit den Anforderungen der Digitalisierung Schritt halten können. Dabei erleichtern Online-Lernplattformen sowohl Fortbildung als auch Umschulung, denn es entstehen zahlreiche neue Berufsbilder, die ein lebenslanges Lernen notwendig machen. Unternehmen müssen ihre Mitarbeiter fit für die digitale Zukunft machen und ihnen die Möglichkeit bieten, sich kontinuierlich weiterzubilden.



IHK ONLINE



Aktuelle Meldungen, Publikationen, Merkblätter und Veranstaltungshinweise aus den Bereichen

Industrie, Innovation, Energie und Umwelt finden Sie hier:

www.frankfurt-main.ihk.de/iu



Daniel C. Kuczaj, CEO, Roomhero: „Wer seinen Mitarbeitern eine inspirierende Arbeitsumgebung bietet, wird die besten Köpfe für sich gewinnen.“

Gefragt sind allerdings nicht nur fachliche Kompetenzen, sondern auch sogenannte Soft Skills wie Kreativität, Lösungsorientierung und die Fähigkeit, sich schnell an veränderte Bedingungen, Tools und Technologien anzupassen. Denn ohne den „Faktor Mensch“ nützt das beste Werkzeug nichts, und so ist Arbeit 4.0 auch eine Herausforderung für die Führungskultur in Unternehmen. Agile Methoden, hybrides Arbeiten und digitale Kollaborations-Tools haben starre Strukturen abgelöst – Führung virtueller Teams, flache Hierarchien und Work-Life-Balance gewinnen an Bedeutung.

Moderne Bürokonzepte

„Die Nutzung von KI ist ein wesentlicher Schritt für Unternehmen, um wettbewerbsfähig zu bleiben und ihre Effizienz zu steigern. Doch die Art zu arbeiten verändert sich. Sie wird aus einer Mischung

aus wertvollen Fachkräften und digitalen Agenten bestehen, die diesen zuarbeiten und sie entlasten“, beschreibt Rolf Löwisch, Head of AI bei IBM Dach. Der ethisch verantwortungsbewusste Einsatz von KI sei dabei eine wichtige Grundlage und Sorge dafür, dass alle sich abgeholt fühlen. Die technische Implementierung von KI habe bedeutsame Auswirkungen auf die Beschäftigten und ihre Identifikation mit ihrem Arbeitgeber. Daher fragen sich viele Unternehmen, wie sie die Lösungen sicher und nutzbringend in ihren Betrieb überführen können. „Wer seine Mitarbeiter frühzeitig in den Prozess einbindet sowie die KI-Einführung und ihre Folgen transparent und sauber erklärt, kann den Sprung in die hybride Arbeitswelt schaffen und die Belegschaft zu Profiteuren der neuen Technologie machen.“

Das klassische Büro, wie es viele noch kennen, gehöre tatsächlich der Vergan-

Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft (BMAS)

Im Fokus der Denkfabrik Digitale Arbeitsgesellschaft des Bundesarbeitsministeriums steht die Gestaltung der vielfältigen technologiebedingten Veränderungen in der Arbeitswelt. Neue Handlungsfelder, die durch die Digitalisierung und andere Trends entstehen, sollen frühzeitig identifiziert, die Arbeitswelt stärker im gesellschaftlichen Kontext erfasst und neue Lösungsansätze für die Arbeitsgesellschaft der Zukunft entwickelt werden. www.denkfabrik-bmas.de

genheit an, sagt Daniel C. Kuczaj, der 2014 Roomhero, Gesellschaft für Raumgestaltung, gegründet hat. Unternehmen stünden heutzutage vor der Herausforderung, eine moderne, produktive und mitarbeiterfreundliche Arbeitsumgebung zu schaffen, die auch die Effizienz fördert. Ein gut durchdachtes Büro sei mehr als nur ein Raum – es sei ein Produktivitäts-Booster, ein Talentmagnet und ein Innovationstreiber in einem, weiß der New-Work-Experte um die Bedeutung der Bürogestaltung. „Es braucht flexible, modulare Lösungen, die sich an die Bedürfnisse der Mitarbeiter anpassen – nicht umgekehrt. Wer hier spart, zahlt langfristig drauf.“ Wer aber in moderne Bürokonzepte investiert und die menschliche Komponente in den Mittelpunkt stelle, sichere sich langfristigen Unternehmenserfolg.

Inspirierende Arbeitsumgebungen

Bei Roomhero geht es daher um Arbeitswelten, die nicht nur modern und ästhetisch, sondern auch produktivitätssteigernd und mitarbeiterfreundlich sind. Das Team mache Bürogestaltung schneller, effizienter und smarter – und trage mit datenbasierten Prozessen und innovativen Konzepten zur Transformation der Arbeitswelt bei. „Wir verstehen uns als das digitale Schnellboot in

DREI FRAGEN AN



Timo Gasparini, stellvertretende Leitung, Aus- und Weiterbildung, IHK Frankfurt, über die beruflichen Qualifikationen in einer zunehmend digitalisierten und vernetzten Arbeitswelt

Herr Gasparini, wie haben sich Arbeitsweise und Zusammenarbeit in der IHK Frankfurt verändert?

In den vergangenen Jahren grundlegend: Wir arbeiten vernetzter, nutzen digitale Tools und setzen verstärkt auf agile Methoden. Dadurch können wir Unternehmen bei Fachkräftesicherung, Digitalisierung, Transformation und Change oder KI-Strategien und Prozessen flexibler und praxisnäher unterstützen.

Welche neuen Qualifikationen und Kompetenzen sind besonders gefragt?

Neben digitalen Kompetenzen gewinnen Soft Skills, Kommunikationsfähigkeit, Change-Management-Ansätze und Problemlösungskompetenzen an Bedeutung. Besonders gefragt sind Fachkräfte, die Veränderungen als Chance begreifen, neue Technologien souverän einsetzen und sich in komplexen Projekten professionell bewegen.

Wie reagiert das IHK-Bildungszentrum auf diese Entwicklungen?

Unser Anspruch ist es, Unternehmen nicht nur Wissen zu vermitteln, sondern Lösungen für die Praxis anzubieten. Deshalb entwickeln wir unser Lehrgangsangebot kontinuierlich weiter.

Die Fragen stellte Joris Smolders, IHK Frankfurt.



Vertrauen Sie Frankfurts Marktführer für Premiumimmobilien.

Als in Frankfurt gegründetes Maklerunternehmen sind wir mit rund 40 Shops im Rhein-Main-Gebiet – inklusive unserer Zentrale im Frankfurter Westend – sowie einem Team von über 200 Immobilienmaklern (IHK) und geprüften freien Sachverständigen für Immobilienbewertung (DEKRA/WertCert®/PersCert®) für Sie da. Von der professionellen Wertermittlung bis zum erfolgreichen Verkauf – mit VON POLL IMMOBILIEN profitieren Sie von der Expertise des Marktführers für Premiumimmobilien und unserem großen Wachstum: 2024 erzielten wir die höchsten Umsätze unserer Unternehmensgeschichte und konnten mehr Immobilien denn je erfolgreich vermitteln.

Telefon: 00800 - 333 333 09

von Poll Immobilien GmbH | Zentrale Frankfurt
Feldbergstraße 35 | 60323 Frankfurt am Main

einer Branche, die sich noch zu langsam bewegt“, so Kuczaj, der auch den War for Talents im Blick hat: „In Zeiten des Fachkräftemangels ist das Büro ein entscheidender Faktor, um Talente zu finden und zu halten. Wer seinen Mitarbeitern eine inspirierende Arbeitsumgebung bietet, wird die besten Köpfe für sich gewinnen.“ Er sieht daher Arbeit 4.0 nicht als Trend, sondern als unumkehrbare Entwicklung. „Technologie optimiert Prozesse – aber es sind die Menschen, die sie zum Leben erwecken. Eine kluge Bürogestaltung verbindet beides.“

Das Atelier Markgraph, eine international tätige Agentur für Planungs-, Ge-

staltungs- und Designdienstleistungen, sieht sich als Space for Progress. „Wir arbeiten permanent daran, uns immer wieder neu auszurichten“, so Jennifer Ussner, Head of Business Development. Experten aus verschiedenen Disziplinen seien gemeinsam strategisch, technologisch, gestalterisch und operativ tätig, um für die Auftraggeber immersive Erlebnisse zu schaffen. Vielfalt und Gleichberechtigung seien integrale Bestandteile der Unternehmens-DNA. „Wir glauben daran, dass unterschiedliche Stimmen und Perspektiven unsere Arbeit bereichern“, betont Ussner. „Deshalb setzen wir uns für ein inklusives Arbeitsumfeld ein, in dem jeder die Möglichkeit hat, sich frei zu entfal-

ten – unabhängig von Geschlechtsidentität, kulturellem oder ethnischem Hintergrund, Religion, sexueller Orientierung, Alter oder körperlichen Fähigkeiten.“ Diskriminierung jeglicher Art habe im Atelier Markgraph keinen Platz.

Kultur der offenen Kommunikation

Gemeinsam gingen sie der Frage nach, wie sie ihr Miteinander gestalten wollen; Homeoffice, Remote Work und hybrides Arbeiten sorgten für Flexibilität. Zu den Rahmenbedingungen von Arbeit 4.0 gehöre „Vertrauen statt Kontrolle“. Besonders Führungskräfte seien in der Verantwortung, den persönlichen Austausch im Team zu fördern, Transparenz zu schaffen und eine Kultur der offenen Kommunikation zu etablieren. Mit der Vernetzung mit anderen Kreativen und angrenzenden Abteilungen entstehe zudem eine „interdisziplinäre Schwarmintelligenz“. Beim internen Format „First Friday“ dürften Teammitglieder übergreifend zu aktuellen Themen präsentieren und erworbene Skills vermitteln. Das Credo laute „Wissen teilen, voneinander miteinander lernen“.

Eine eigens geschaffene Stelle für „Trends and Insights“ scanne permanent aktuelle Entwicklungen und teile



Rolf Löwisch, Head of AI, IBM Dach: „Die Art zu arbeiten verändert sich. Sie wird aus einer Mischung aus wertvollen Fachkräften und digitalen Agenten bestehen, die diesen zuarbeiten und sie entlasten.“

Gesellschaft für Digitalisierungs- und Verhaltensforschung (Codive)

Der Verein Codive fördert mit innovativen Forschungsansätzen einen „Conceptual Change“, der das volle Potenzial digitaler Innovationen erschließt. Ziel ist es, technologische Neuerungen agil, wertorientiert und nachhaltig in die Praxis zu überführen – stets im Zusammenspiel von Mensch und Technik sowie unter Berücksichtigung von Risiko und Unsicherheit in gemeinschaftlichen Entscheidungsprozessen. <https://codive.de>

Innovationsnewsletter

Verpassen Sie keine Informationen und Veranstaltungstermine zu Innovations-, Forschungs- und Technologiethemen mehr. Jetzt registrieren unter www.ihk-hessen-innovativ.de/services/newsletter

diese mit dem Team – zum Beispiel für die Integration von KI. „Entscheidend ist, die Vorteile der neuen Technologien richtig zu nutzen und den Punkt zu erkennen, an dem die kreative Vielfalt menschlicher Perspektiven den Unterschied macht“, so Ussner. „KI ist ein mächtiges und hilfreiches Tool, aber die besten Ideen und Erlebnisse entstehen im Team.“ Da sich Technologien ständig weiterentwickelten, gelte es, Mitarbeiter zu empowern. Sie empfiehlt Unternehmen, in Upskilling (Erweiterung der Kompetenzen) und Reskilling (gänzlich neue Fähigkeiten erlernen) zu investieren, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Bestenfalls gebe es Mentoren und Wegbereiter im eigenen Betrieb.

Vertrauen aufbauen

Als Beraterin von Arbeitgebern bei allen arbeitsrechtlichen Fragen sieht die Fachanwältin Dr. Kathrin Pietras von der Kanzlei Andersen, Frankfurt, wie sehr gerade die Nutzung von KI die

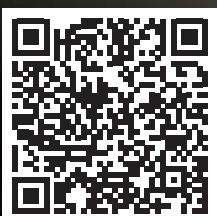


Foto: Atelier Markgraph GmbH

Jennifer Ussner, Head of Business Development, Atelier Markgraph: „Entscheidend ist, den Punkt zu erkennen, an dem die kreative Vielfalt menschlicher Perspektiven den Unterschied macht.“

Messlatte höher legt: „Die Einführung von ‚normaler‘ neuer Technik, neuer Modelle oder veränderter Organisationsformen wird von den Unternehmen in die Arbeitsabläufe eingebaut, und alle gewöhnen sich daran“, so Pietras. Der Einsatz von KI hingegen bringe in fast allen Bereichen Änderungen der Arbeitsweisen mit sich, weil dies

nicht nur ein Hilfsmittel sei, sondern tief in die inhaltliche Arbeit hineinwirke. Umso wichtiger sei es, sich damit auszukennen – und auch die Grenzen der Technologien zu erkennen. Denn bei allen Möglichkeiten, die IT und KI böten, sei es nach wie vor elementar, dass sich Kollegen auch persönlich und regelmäßig treffen.



Jetzt Ansprechpartner finden!
www.ikk-jobaktiv.de



Herausforderungen gemeinsam meistern

Sie möchten die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter fördern und ein betriebliches Gesundheitsmanagement etablieren? Unser Kompetenzteam ist jederzeit gerne für Sie da und unterstützt Sie bei der Umsetzung.

ikk Südwest | **JOBaktiv**
Gesund arbeiten

„Gerade in kritischen Personalsituationen oder in Verhandlungen mit Betriebsräten, die neuer Technik häufig eine gewisse Skepsis entgegenbringen, wird es immer echte Menschen als Berater brauchen“, ist die Juristin überzeugt. Sie müssten gemeinsam mit den Arbeitgebern Vertrauen aufbauen, um sicherzustellen, dass die Technik den Mitarbeitern bei der Arbeit helfe, sie aber nicht überwache oder gegen ihren Willen unterstütze. Da aus demografischen Gründen die Zahl der Bewerber sinken werde, sollten Arbeitgeber in Zukunft ein verstärktes Augenmerk darauf richten, sich nicht unbedacht von Mitarbeitern zu trennen, empfiehlt Pietras.

Den Nutzen deutlich machen

Diese müssten – soweit irgend möglich – an die neuen Anforderungen herangeführt und geschult werden. Wenn im internationalen Bereich andere Standards gelten, gehe es zudem darum, zum Beispiel der Muttergesellschaft im Ausland zu erklären, warum nicht alles am deutschen Arbeits- oder Daten-



Foto: Stefan Krutsch

Daniel Brugger, Geschäftsführer, Fortschritt: „Unternehmen mit einer klaren Mission und sozialer Verantwortung gewinnen an Attraktivität.“

DREI FRAGEN AN



Matthias Lais, Geschäftsführer, Neosfer, Frankfurt, über die Herausforderung, mit Start-ups zu arbeiten, sowie gute Personalführung und Mitarbeiterbindung in Zeiten von Homeoffice

Herr Lais, was macht das Arbeiten mit und in Start-ups aus?

Die Arbeit mit Start-ups bedeutet ständige Innovation: neue Ideen, neue Ansätze, immer am Puls der Zeit. Es ist anspruchsvoll, aber unglaublich inspirierend, gemeinsam mit Entrepreneuren etwas aufzubauen, das nachhaltig erfolgreich ist.

Was können mittelständische Unternehmen von Start-ups lernen?

Mehr Risikobereitschaft und schnellere Entscheidungen – auch, wenn es darum geht, gescheiterte Projekte frühzeitig zu beenden. Zudem eine größere Offenheit für Veränderung, besonders im Technologiebereich. Wer innovativ bleibt, sichert langfristig seine Wettbewerbsfähigkeit.

Was macht für Sie in Ihrer Rolle als Geschäftsführer Arbeiten 4.0 aus?

Flexibilität und Individualität sind in der Personalführung entscheidend.

Hybride Modelle funktionieren am besten – 100 Prozent Homeoffice unserer Erfahrung nach eher nicht. Zudem ist die Weiterbildung in Technologien wie Large Language Modells essenziell. Denn richtig eingesetzt, bringen sie enorme Vorteile im Arbeitsalltag.

Die Fragen stellte Frank Irmischer, IHK Hessen innovativ.

schutzrecht schlecht ist, weiß die erfahrene Anwältin. Immerhin könne der verhältnismäßig hohe Schutz auch zu einer höheren Loyalität der Mitarbeiter führen.

Der Nutzen des Technologieeinsatzes auch für den Einzelnen müsse jedenfalls deutlich gemacht und gut kommuniziert werden, betont Daniel Brugger, Geschäftsführer, Fortschritt, ein Think-Tank-basiertes Frankfurter Beratungsunternehmen. „Gleichzeitig müssen die Implementierungshürden minimiert werden, indem zum Beispiel die Mitarbeiter bereits bei der Funktionsdefinition involviert werden.“ Der Schlüssel für eine hohe Akzeptanz neuer Technologien in der Belegschaft seien zudem didaktisch kluge und zielgruppengenaue Schulungen. Diese seien wiederum Voraussetzung, um die Qualität der Arbeitsergebnisse mit KI-Unterstützung zu kontrollieren und damit den Erfolg einer solchen Systemnutzung zu gewährleisten. Es empfehle sich, die existierenden Rollenprofile auf Automatisierungspotenzial zu analysieren und die Aufgaben zwischen Mensch und Maschine neu zu verteilen.

Fürsorgepflicht nicht vergessen

Er sieht allerdings steigende Anforderungen an das Management und eine gute Führung: „Die Fürsorgepflicht des

Arbeitgebers bleibt in der Arbeit 4.0 unverändert bestehen“, sagt er. Ihr nachzukommen, sei aber unter Umständen schwieriger als im traditionellen Vor-Ort-Setting, bei dem auch strikt zwischen Arbeitszeit und Freizeit getrennt wird. Für Brugger ist klar, dass bei zunehmendem Einsatz von Technologie der Mensch immer bedeutender wird: „Er ist und bleibt der entscheidende Faktor.“ Daher spiele dann auch das Mindset der Mitarbeiter eine große Rolle. „Talente suchen nicht mehr nur attraktive Gehälter, sondern vor allem nach Sinn und Bedeutung in der Arbeit, Flexibilität und Work-Life-Balance sowie Entwicklungsmöglichkeiten“, so Brugger. Mitarbeiter wollten nicht nur arbeiten, sondern einen Beitrag leisten: „Unternehmen mit einer klaren Mission und sozialer Verantwortung gewinnen also an Attraktivität.“

Arbeitszeit klug gestalten

Die neutrale und unabhängige Wissens- und Infoplattform für eine dauerhaft erfolgreiche und gemeinsame Arbeitszeitgestaltung des RKW Hessen können Sie hier aufrufen: www.arbeitszeit-klug-gestalten.de

Die Arbeitskräfte von morgen haben der Vorstellung „wenn es Spaß macht, ist es keine Arbeit“ den Rücken gekehrt, hat auch Nicolai Goschin, Geschäftsführer, Digitalagentur Helllicht, festgestellt: „Arbeit muss sinnstiftend sein. Schließlich findet sie nicht mehr nur im Büro oder im Kollegenkreis statt, sondern auch zu Hause.“ Denn digitale Medien und New Work machten es möglich, dass die Gren-



Nicolai Goschin, Geschäftsführer, Digitalagentur Helllicht: „Arbeit muss sinnstiftend sein. Schließlich findet sie nicht mehr nur im Büro oder im Kollegenkreis statt, sondern auch zu Hause.“

IHK Hessen innovativ

Die Technologie- und Innovationsberatung der hessischen IHKs informiert unter anderem zu Innovationsmanagement, Forschungs- und Entwicklungsförderprogrammen, Technologietransfer und Forschungskooperation, Produktsicherheit und CE-Kennzeichnung sowie zu gewerblichen Schutzrechten. Kontakt: Frank Irmischer, E-Mail f.irmischer@frankfurt-main.ihk.de www.ihk-hessen-innovativ.de



Dr. Kathrin Pietras, Fachanwältin, Kanzlei Andersen: „Angesichts des demografischen Wandels sollten Arbeitgeber in Zukunft ein verstärktes Augenmerk darauf richten, sich nicht unbedacht von Mitarbeitern zu trennen.“

zen zwischen Freizeit und Arbeit aufgelöst werden: „Doch sind wir mal ehrlich: Die wenigsten Unternehmen stiften wirklich Sinn. Daher müssen sie es schaffen, eine eigene Kultur zu entwickeln, die Mitarbeitenden das Gefühl der Zugehörigkeit gibt.“

Führung neu lernen

Für ihn steckt die Arbeitswelt 4.0 voller Spannungsfelder, die immer größer werden und scheinbar unvereinbare Anforderungen stellen. Diese Gegensätze müsse ein Unternehmen aushalten können: „Personalführung ist ein zentrales

Instrument, um mit dieser Spannung zu arbeiten – um daraus Kraft zu ziehen und sie zu nutzen. Schließlich steckt in jeder Spannung auch Energie.“ Die Führungskräfte von heute und morgen benötigten in dieser digitalisierten Arbeitswelt ein neues Set an Methoden. Wer nicht mehr mal schnell in ein Büro reinschauen könne, um etwas im Türrahmen zu besprechen, müsse andere Wege finden. „Und hier muss Führung neu gelernt werden“, ist Goschin wichtig. „Die Führungskräfte in der Arbeitswelt 4.0 müssen Meister der digitalen Kommunikation, insbesondere in der Schriftform, sein. Ein Smiley in einer

Zukipro – Zukunftszentrum Hessen

Der Fokus des „Zukunftszentrums für menschenzentrierte KI in der Produktionsarbeit“ (Zukipro) liegt auf dem Einsatz digitaler Technologien, die Menschen nicht ersetzen, sondern in ihrer Arbeit unterstützen. Mensch und künstliche Intelligenz zusammenzubringen und das passgenau für ihre täglichen Herausforderungen in Produktion und Handwerk, ist das Ziel. Zukipro bietet kleinen und mittelständischen Unternehmen in Hessen kostenfreie Infos und Beratung. www.zukipro.de

Chat-Nachricht kann eine ganze Welt bedeuten, da es die Tonlage einer Aussage definiert“.

Ausbildung ist das A und O

Um die Beschäftigten für die KI-gesteuerte Zukunft bestmöglich zu rüsten, wird von vielen Seiten dringend empfohlen, rechtzeitig die notwendigen technischen Fähigkeiten zu vermitteln. Ein von der Teha Group im Auftrag von IBM veröffentlichter Bericht zum Thema „Bildungswege für KI: Wandel bei Know-how und Jobs“ hat ermittelt, dass bis 2030 voraussichtlich etwa 729 Millionen Menschen weltweit KI-Tools nutzen werden – gegenüber 314 Millionen heute. Allerdings betraf das Qualifikationsdefizit 2022 etwa 54 Prozent der Arbeitnehmer in Deutschland. Der erhebliche Fachkräftemangel stelle ein großes Hindernis für eine effektive Einführung der KI dar und verhindere, dass deren Potenzial voll ausgeschöpft werden könne. Dies zeige die Bedeutung von Bildung und Ausbildung bei der Vorbereitung der Belegschaft auf den Wandel durch KI.

KI-Kompetenzen vermitteln

Gemäß dem Bericht wird das Durchschnittsalter der Belegschaft in

ARBEIT 4.0

Deutschland bis 2030 um etwa 1,8 Jahre steigen, was maßgeschneiderte Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten insbesondere für ältere Arbeitnehmer erforderlich macht. Schätzungen zufolge werden dann über 53 Millionen Arbeitnehmer eine Art von Weiterbildung benötigen, von denen 19 Millionen auf nicht traditionelle Bildungswege wie Onlinekurse und digitale Qualifikationen setzen werden.

Lebenslanges KI-Lernen fördern

Auch der am 1. August vergangenen Jahres in Kraft getretene „EU AI Act“ – eine europäische Verordnung über künstliche Intelligenz – sieht vor, dass Unternehmen, die KI-Systeme einsetzen oder betreiben, sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen. Der Bericht „Bildungswege für KI“ empfiehlt unter anderem, KI-Konzepte in Lehrpläne aufzunehmen und das lebenslange KI-Lernen zu fördern.



DIE AUTORIN



Stephanie Kreuzer

Diplom-Kauffrau und Journalistin, Eschborn

mail@stephaniekreuzer.de

IMMOBILIE DES MONATS

Vollvermietetes
Ärztehaus in Top-Zustand
Mainz-Innenstadt
Objekt ID: 1660
Kaufpreis: auf Anfrage



ca. 324 m² ca. 1.093 m²
Bedarfsausweis, 70,1 kWh / (m²-a), B. Gas, Baujahr 2012

Haben wir Ihr Interesse für diese einzigartige Immobilie geweckt?

Dann rufen Sie einfach Jennifer Peters in unserem Frankfurter Büro unter 069 - 23 80 79 30 an oder schreiben Sie uns eine Email an jennifer.peters@ppsir.de.

Peters & Peters | Sotheby's
INTERNATIONAL REALTY

Sie möchten Ihre Immobilie zeitnah verkaufen und u. a. hier bewerben?

Dann rufen Sie einfach Olivier Peters in unserem Frankfurter Büro unter 069 - 23 80 79 30 an oder schreiben Sie uns eine Email an olivier.peters@ppsir.de.



Wir freuen uns auf Sie!



MEHRFACH AUSGEZEICHNETER SERVICE



CAPITAL
FOCUS
DIE WELT



SOTHEBY'S INTERNATIONAL REALTY
1.100 BÜROS 26.100 MAKLER 84 LÄNDER

Danziger Straße 50 a
65191 Wiesbaden
0611 - 89 05 92 10

Arndtstraße 24
60325 Frankfurt
069 - 23 80 79 30

Louisenstraße 84
61348 Bad Homburg
06172 - 94 49 153

peters-sothebysrealty.com

Faktor Mensch

Mitarbeiter sind bekanntlich das größte Kapital eines Unternehmens. Sie in Entscheidungen einzubinden und eine positive Arbeitskultur durch offene Kommunikation und Wertschätzung zu schaffen, sind wesentliche Bestandteile des Unternehmenserfolgs.

Sofern ihnen keine Flexibilität beim Arbeitsort oder den Arbeitszeiten geboten würde, würden 54 Prozent der Mitarbeiter ihren Job wechseln. Was eine Studie von EY bereits 2021 zeigte, bestätigt sich seither in Befragungen wie dem jährlichen „Engagement Index“ von Gallup: Während Unternehmen mit engagierten Mitarbeitern deutlich produktiver sind, kämpfen viele Betriebe immer noch mit einem altmodischen Verständnis von Präsenzpflcht. Doch in einer Arbeitswelt, die sich rasant verändert, droht ohne die aktive Einbindung der Mitarbeiter der Verlust von Talenten, Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit.

Flexiblere Arbeitsmodelle

Die Arbeitswelt erlebt einen tiefgreifenden Wandel: Flexibilität ist nicht länger ein Bonus, sondern wird von vielen Mitarbeitern als Standard erwartet. Die Mehrheit bevorzugt flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit, den Arbeitsort an persönliche Bedürfnisse anzupassen. Besonders kleine und mittelständische Unternehmen stehen vor der Herausforderung, diesen Erwartungen gerecht zu werden, ohne ihre Betriebsabläufe zu gefährden. Gleichzeitig eröffnen sich auch Chancen: Engagierte Mitarbeiter sind nicht nur produktiver, sondern tra-



Foto: mauritius images/Westend 61/Florian Küttler

gen auch zu einer positiven Arbeitskultur bei. Branchen wie Logistik, Produktion und Verkauf stehen vor besonderen Hürden. Hier sind Vertrauen, klare Kommunikation und die Einbindung der Mitarbeiter entscheidend, um Flexibilität kulturell und praktisch zu verankern.

„Bei uns geht das nicht“

Der Satz „Bei uns wird noch richtig gearbeitet“ spiegelt oft die Haltung wider, dass moderne Arbeitsmodelle oder Mitarbeitereinbindung in bestimmten Branchen nicht umsetzbar seien. Doch der Schlüssel liegt nicht in der Branche, sondern in der Haltung. Führungskräfte spielen eine entscheidende Rolle: Durch Vertrauen, psychologische Sicherheit und Sinnhaftigkeit bleiben Mitarbeiter motiviert und loyal. Zufriedene Mitarbeiter repräsentieren das Unternehmen nach außen, senken die Kosten für Rekrutierung und Einarbeitung und verhindern den Verlust von wertvollem Wissen. Wertschätzung ist daher kein „Nice to have“, sondern ein entscheidender Erfolgsfaktor.

Der Wandel beginnt mit kleinen Schritten. Eine klare Vision, regelmäßige Wertschätzung und die Einbindung der Mitarbeiter in Entscheidungen können viel bewirken und schaffen eine neue Kultur der Zusammenarbeit – auch in Bereichen, die als unflexibel gelten. In vielen Unternehmen fehlen beispielsweise Gelegenheiten für den offenen Austausch, oder die Akteure nehmen

Initiative Neue Qualität der Arbeit

Auf dem Weg zu einer zukunftsorientierten Unternehmenskultur, bei der die Menschen im Mittelpunkt stehen, begleitet die „Initiative neue Qualität der Arbeit“ (Inqa) Unternehmen und Organisationen. Mit Praxiswissen, Beratung, Selbstchecks, Vernetzungsangeboten und Projektförderung hilft Inqa Betrieben und Beschäftigten, sich zukunftsfest aufzustellen – und trägt so zur Fachkräftesicherung bei. www.inqa.de

sich hierfür keine Zeit. Durch regelmäßige Reflexionsformate wird psychologische Sicherheit gestärkt und Rollen sowie Unternehmensziele werden klarer definiert. Das Ergebnis: mehr Identifikation, bessere Zusammenarbeit und höhere Eigeninitiative im Team.

Visionen kommunizieren

Entscheidend ist, dass Führungskräfte zunächst Klarheit schaffen und eine klare Vision definieren und kommunizieren. Mitarbeiter wollen wissen, wo die Reise hingeht und welchen Beitrag sie leisten können. Eine klare Ausrichtung schafft Orientierung und stärkt das Vertrauen. Durch eine positive Arbeitskultur, zu der Anerkennung ebenso zählt wie die offene Kommunikation, wird das Engagement der Mitarbeiter gefördert. Regelmäßiges Feedback und der aktive Austausch – auch zu Herausforderungen – stärken die Bindung und das Gefühl der Wertschätzung. Schließlich geht es dar-

um, Veränderungen zu gestalten und mit Pilotprojekten zu starten. Kleine Veränderungen, wie flexible Schichtsysteme oder eine neue Feedback-Kultur, können schnell Erfolge zeigen und die Akzeptanz für größere Schritte erhöhen. Führung beginnt mit Taten – und jeder noch so kleine Schritt kann den Grundstein für eine Kultur legen, in der Mitarbeiter nicht nur dabei sind, sondern mitgestalten.

Arbeitswelt positiv gestalten

Unternehmen, die Mitarbeitereinbindung in den Fokus rücken, schaffen nicht nur eine bessere Arbeitswelt, sondern sichern sich langfristige Erfolge. Eine starke Einbindung der Mitarbeiter steigert nicht nur die Produktivität, sondern trägt auch zu einer besseren Work-Life-Balance bei. Doch am Ende sind es nicht nur Zahlen, die zählen – es sind die Menschen in den Unternehmen. Mitarbeiter, die sich gesehen, gehört und wertgeschätzt fühlen, leisten nicht nur

bessere Arbeit, sondern tragen auch dazu bei, dass Unternehmen wachsen und sich weiterentwickeln. Es ist an den Verantwortlichen in den Unternehmen, eine Arbeitswelt zu gestalten, in der Menschen aufblühen können. Denn echte Veränderung beginnt immer bei uns selbst – und sie zahlt sich aus.



DIE AUTORIN



Verena Rustemeyer

Geschäftsführerin, Supyou Consulting,
Essen

verena@supyou-ruhr.de

International reach.

Personal touch.

Erleben Sie unsere führende Seefracht-Kompetenz – profitieren Sie von den besten LCL-Services.



Jetzt buchen!

Gebrüder Weiss
Transport und Logistik

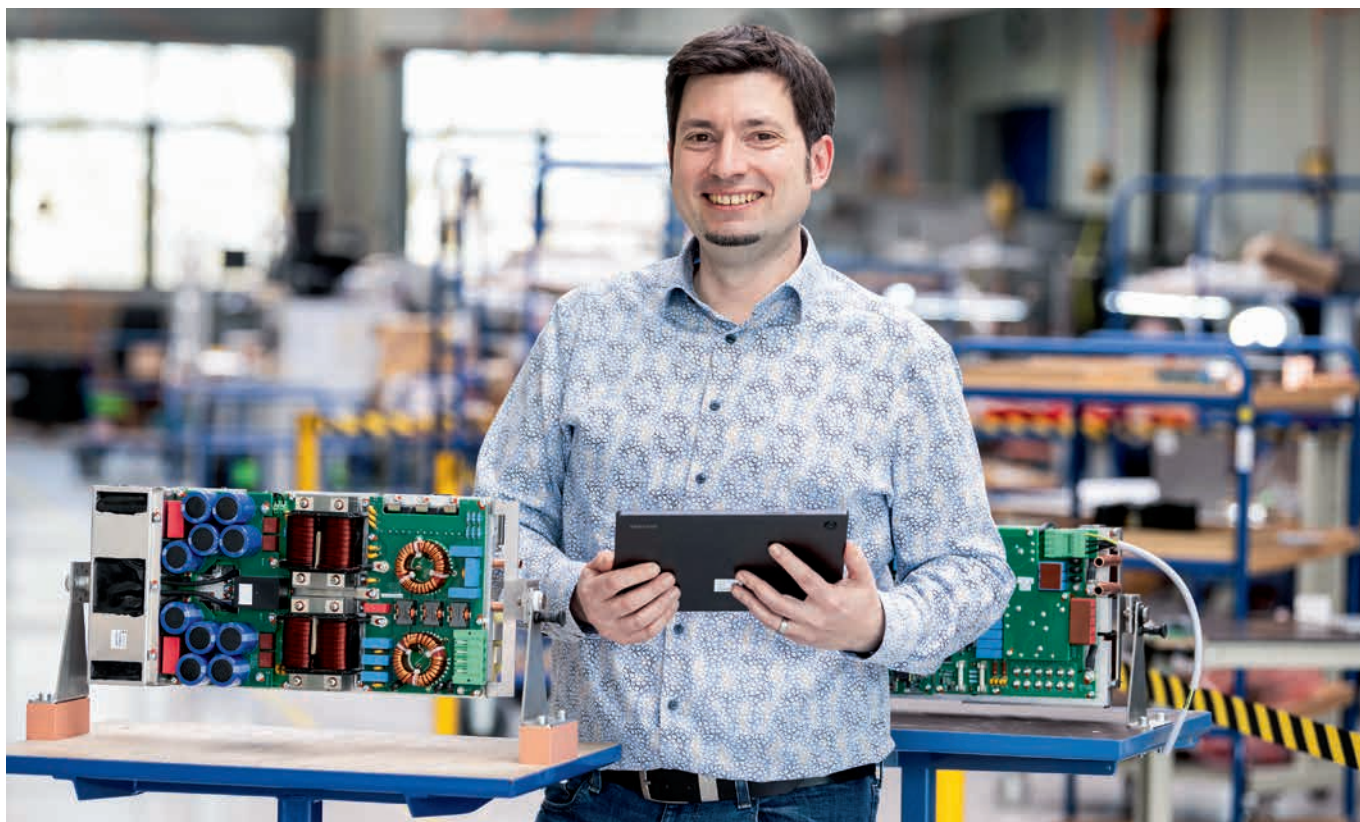


Foto: Stefan Krutsch

Dr. Matthias Staab, Geschäftsführer, Pikatron: „Arbeit 4.0 bedeutet für uns, das Leben unserer Mitarbeiter genau dort zu erleichtern, wo moderne Werkzeuge effektiv unterstützen können.“

PIKATRON, USINGEN

Handarbeit trifft Hightech

Der familiär geführte Hersteller von Leistungselektronik Pikatron aus Usingen zeigt, dass es beim Arbeiten 4.0 um mehr als nur Technologie geht. Zu den Erfolgsfaktoren zählen auch eine offene Unternehmenskultur und ökologische Verantwortung.

Kundenspezifische elektromagnetische Bauelemente, EMV-Filter und leistungselektronische Geräte sind die Spezialität von Pikatron. Die Produkte des mittelständischen Usinger Unternehmens kommen in Flugzeugen, Schiffen oder medizintechnischen Geräten zur Anwendung. Hightech und Handarbeit treffen in den Produktionshallen am Usinger Hauptsitz des Unternehmens auf wortwörtlich spannende Art und Weise aufeinander. Die technischen Anforderungen an die

Produkte sind hoch, die Fertigung ist kompliziert.

Innovationen sind kein Zufallsprodukt

„Arbeiten 4.0 bedeutet für uns, das Leben unserer Mitarbeiter genau dort zu erleichtern, wo moderne Werkzeuge und schlanke Strukturen effektiv unterstützen können“, sagt Geschäftsführer Dr. Matthias Staab. „Dabei setzen wir auf Digitalisierung und Automatisierung nur dort, wo sie sinnstif-

tend sind und echten Mehrwert bieten.“ Ein internes Optimierungsteam analysiert fortlaufend Produkte wie auch Prozesse und verbessert sie Schritt für Schritt. Dabei kombiniert Pikatron im Innovationsprozess sowohl Daten aus allen Unternehmensbereichen als auch innovative Methoden der Zusammenarbeit, wie Design Thinking und Objectives and Key-Results – eine Methode, mit der Bereiche sich ihre Ziele selbst setzen und überprüfen können.



KONTAKT

Pikatron

Raiffeisenstraße 10
61250 Usingen
Telefon 06081/5830
E-Mail info@pikatron.de
www.pikatron-gruppe.de

Den Wandel gestalten

„Wir führen unsere ‚Manufaktur‘ unter den Rahmenbedingungen von Arbeit 4.0 und sind dadurch in der Lage, uns flexibel an eine sich schnell wandelnde Umwelt anzupassen“, so Staab. Ihm sind Wirtschaftlichkeit und Eigenverantwortung besonders wichtig. Seine Rolle wandelt sich mit: „Die Veränderungen in der Arbeitswelt beschleunigen sich spürbar. Meine zentrale Aufgabe besteht darin, alle 450 Mitarbeiter aktiv in diesen rasanten Wandel einzubeziehen und mitzunehmen.“ Zu den im Mittelstand typischerweise flachen Hierarchien gesellen sich flexible Arbeitszeitmodelle, externe Forschungsprojekte und eine systematische Weiterqualifizierung der Mitarbeiter als Bausteine von „Arbeiten 4.0“ bei Pikatron.

„Produktion und kaufmännischer Bereich wachsen immer enger zusam-

men“, erläutert Personalleiterin Elke Kilian-Bäss. Die Schnittstellen zwischen den Bereichen im Unternehmen würden wichtiger. Die Anzahl der unterstützenden Mitarbeiter in der Produktion sei gestiegen. Sie benötigten oft ein höheres fachliches Qualifikationsniveau, um neue Technologien anzuwenden – unter anderem, weil Softwaretools immer mehr zum Einsatz kämen. Bei der Gewinnung von Fachkräften setzt Pikatron auf eigene Ausbildung und nutzt die starke regionale Verankerung. „Wir spüren einen deutlichen Wertewandel. Immer mehr unserer Mitarbeiter und Kunden legen Wert auf ökologische und soziale Verantwortung sowie auf eine sinnstiftende Arbeit“, so Staab. Er sieht auch darin eine Chance, das Unternehmen weiterzuentwickeln.

Mitgestaltung ausdrücklich erwünscht

Im technischen Bereich liegt diese Weiterentwicklung in der Verantwortung von Dr. Florian Klug. Auch für ihn sind die Mitarbeiter eine zentrale Quelle neuer Ideen: „Durch regelmäßige Meetings, Workshops und Feedbackrunden schaffen wir ein Umfeld, das die aktive Mitgestaltung fördert. Jeder Vorschlag wird ernst genommen und auf seine Machbarkeit geprüft.“ Besonders wichtig sei ihm eine offene Unternehmenskultur, in der sich alle ermutigt fühlen, ihre Ideen einzubringen.

Wie wichtig das Wissen und die Erfahrungen im Unternehmen für die Wettbewerbsfähigkeit sind, erläutert der Entwicklungsleiter anhand eines aktuellen Forschungsprojektes. Pikatron arbeitet daran, Daten aus rund 50000 in der Unternehmensgeschichte entwickelten Produkten mittels KI intelligent nutzbar zu machen. Eine Art Vorschlagsgenerator soll in Zukunft die technische Entwicklung bei Kundenanfragen unterstützen. So muss das Unternehmen nicht laufend das Rad neu erfinden, sondern kann noch besser vom in 50 Jahren Gelernten profitieren. „Wir sind ein produzierendes Unternehmen – und wir wollen es auch bleiben“, betont Staab. Expertise und Kreativität der Mitarbeiter machten den Unterschied.



DER AUTOR

**Frank Irscher**

Innovationsberater, IHK Hessen
innovativ, c/o IHK Frankfurt

f.irscher@frankfurt-main.ihk.de

„Meine KÄRCHER-Geräte hole ich da wo ich gut beraten werde und einen super Service bekomme.“

50 Jahre Erfahrung
sprechen einfach für sich

Große Mietstation

- Teppichreiniger
- Allsauger
- Dampfreiniger
- Gartengeräte
- Hochdruckreiniger
- Luftreiniger
- Kehrmaschinen
- und vieles mehr...

**KÄRCHER KÄRCHER CENTER
VIEHMANN****Ihr Kärcherpartner in Neu-Isenburg**

Verkauf - Service - Vermietung - Zubehör - Ersatzteile

- kompetente Beratung
- Riesenauswahl
- Top - Reparatur-service
- Zubehör und Ersatzteile



Werner-Heisenberg-Str. 12 Tel. 06102-77605
63263 Neu-Isenburg Fax 06102-31024
info@kaerchercenter-viehm.de
www.kaercher-center-viehm.de

Vom Chef zum Coach

Nicht immer ist es für Mitarbeiter leicht, mit dem rasanten digitalen Wandel der Arbeitswelt und der Arbeitskultur Schritt zu halten. Hier sind Führungskräfte gefragt, die die Rolle von Coaches übernehmen.

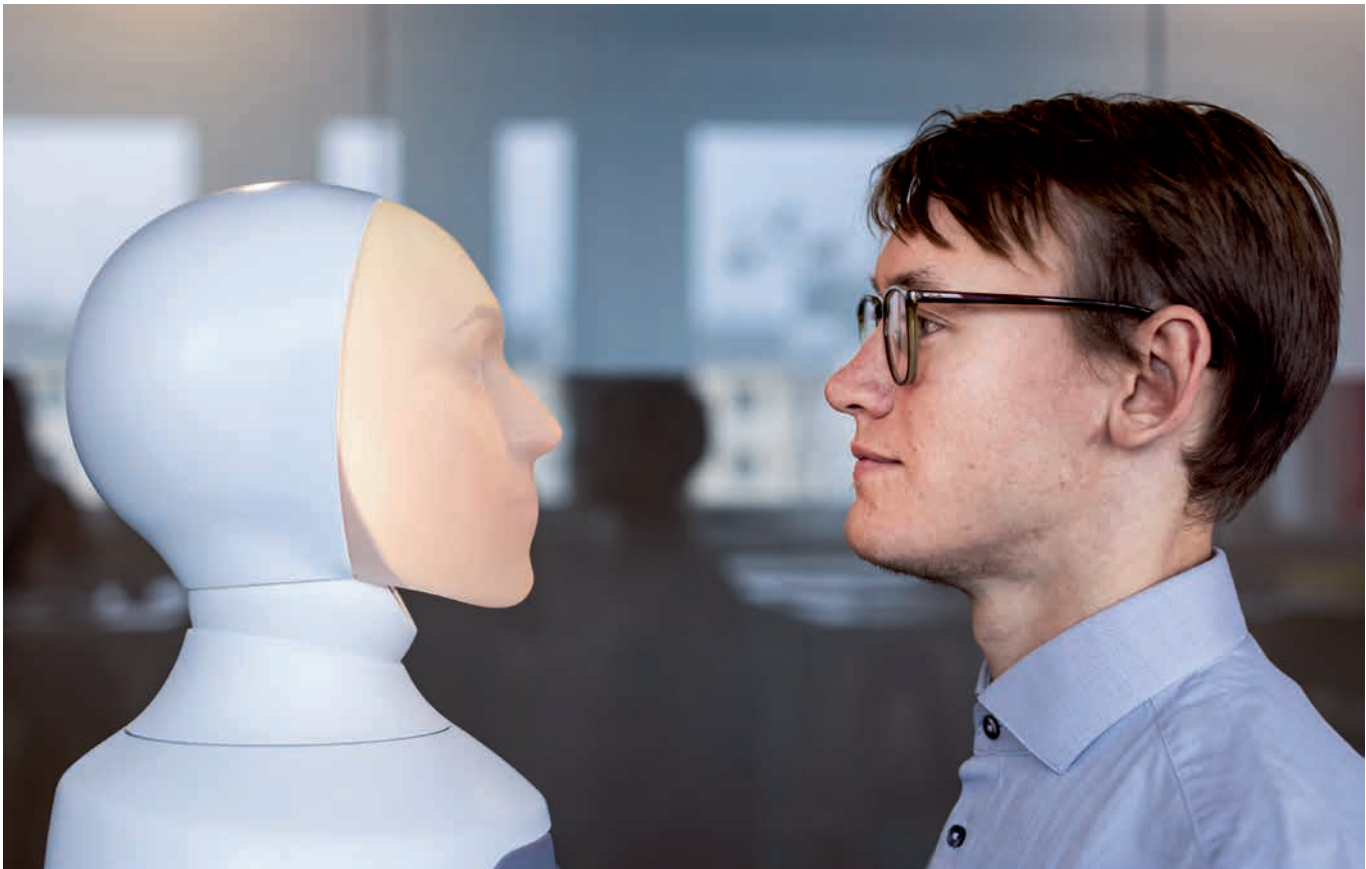


Foto: Mauritius Images / Johnér

Die Arbeitswelt befindet sich im Wandel. Globalisierung, Digitalisierung und der rasante Fortschritt in der künstlichen Intelligenz (KI) beeinflussen Unternehmen und Beschäftigte zunehmend. Marktanforderungen ändern sich schneller; besonders für mittelständische Unternehmen ist die Balance zwischen stabilen Prozessen und Anpassungsfähigkeit entscheidend. Arbeiten 4.0 umfasst daher mehr als digitale Tools – es erfordert ein neues Denken, Offenheit für Veränderungen und kontinuierliches Lernen.

Future Skills für Führungskräfte

Eine zentrale Rolle spielen Future Skills, die für die Transformation essenziell sind. Digitale Kompetenz ist heute eine Schlüsselqualifikation. Der sichere Umgang mit Software, Datenanalyse und KI bildet die Basis moderner Arbeitsweisen. Eben-

so wichtig sind kollaborative Fähigkeiten, insbesondere in virtuellen und hybriden Teams, die technisches Know-how und effektive digitale Kommunikation erfordern. Mit der Automatisierung von Routineaufgaben rücken analytisches und kreatives Denken in den Fokus. Unternehmen profitieren von Mitarbeitern, die komplexe Zusammenhänge erkennen, innovative Lösungen entwickeln und flexibel auf Veränderungen reagieren. Ein kontinuierlicher Lernprozess ist essenziell, um mit Entwicklungen Schritt zu halten. Seminare, E-Learning oder agile Lernmethoden fördern diesen Prozess und verankern neue Arbeitsweisen nachhaltig.

Kurze Planungszyklen, selbstorganisierte Teams und transparente Kommunikation stehen im Mittelpunkt. Eigenverantwortliche Teams treffen schneller Entscheidungen und identifizieren sich stärker mit ihren Projekten. Regelmäßige Feedbackformate, etwa Stand-up-Meetings oder Retrospektiven, ermöglichen kontinuierliche Verbesserungen. Gleichzeitig verändert sich die Führungskultur: Führungskräfte übernehmen zunehmend die Rolle von Coaches, die Eigeninitiative und Zusammenarbeit stärken. Die schrittweise Einführung agiler Methoden, etwa durch Pilotprojekte, kann Herausforderungen frühzeitig identifizieren und die Akzeptanz erhöhen.

Agile Methoden schrittweise einführen

Die meistbenutzten Methoden sind hierbei Scrum und Kanban. Scrum ist eine Arbeitsmethode, bei der Teams in kurzen Zeitabschnitten (Sprints) an klar definierten Aufgaben arbeiten. Statt alles von Anfang bis Ende durchzuplanen, gibt es regelmäßige Treffen, um Fortschritte zu besprechen, Probleme frühzeitig zu lösen und den Plan anzupassen. Dabei helfen feste Rollen wie der Scrum Master, der das Team unterstützt, und der Product Owner, der die Anforderungen klärt. Kanban hingegen ist ein flexibles System zur Visualisierung von Arbeitsabläufen. Durch das Kanban-Board behalten Teams den Überblick über Aufgaben, Engpässe werden frühzeitig erkannt und Prozesse kontinuierlich optimiert. Beide Methoden fördern Transparenz, Eigenverantwortung und schnelle Anpassungsfähigkeit.

Moderne Technologien sind ein weiterer Schlüssel für Arbeiten 4.0. Der gezielte Einsatz digitaler Tools, von Datenanalyse und KI steigert die Effizienz von Arbeitsprozessen. Die Kombination aus KI und agilen Prozessen schafft Freiraum für strategische und kreative Tätigkeiten. Digitale Kommunikations- und Projektmanagement-Tools sind inzwischen unverzichtbar. Sie erleichtern die Zusammenarbeit, fördern Transparenz und unterstützen eine effiziente Organisation. Gleichzeitig gewinnen Kompetenzen wie Dateninterpretation, IT-Affinität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte verständlich zu vermitteln, an Bedeutung. Mitarbeiter mit diesen Fähigkeiten können digitale Strategien aktiv mitgestalten und Unternehmen in datengestützten Entscheidungen unterstützen. Entscheidend bleibt, dass Technologien gezielt eingesetzt werden und konkrete Mehrwerte für die Unternehmensstrategie bieten.

Die Zukunft kann kommen

Arbeiten 4.0 geht somit über neue Technologien hinaus. Es ist ein umfassender Wandel, der Unternehmen befähigt, flexibel auf dynamische Märkte und technologische Entwicklungen zu reagieren. Die Förderung zukunftsrelevanter Kompetenzen, die Einführung agiler Methoden und der gezielte Einsatz digitaler Technologien sind entscheidende Erfolgsfaktoren. Besonders der Mittelstand profitiert von individuellen Lösungen, die spezifische Herausforderungen berücksichtigen. Eine konsequente Weiterentwicklung in diesen Bereichen stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und sichert langfristiges Wachstum.

Weitere Infos

Auf der Homepage des Bundesministeriums können die Broschüren „KI-Einsatz im Betrieb“, „KI-Kompass für KMU“ sowie „KI erfolgreich einführen“ kostenfrei heruntergeladen werden:



DER AUTOR



Lars Rayher

Associate Partner, Agile Heroes,
Frankfurt

lrayer@agile-heroes.de



Primotec Joachim Mosch

Foto: Joachim Mosch



Das Bad Homburger Unternehmen Primotec Joachim Mosch ist ein innovativer Hersteller für Dentallabore und Zahnarztpraxen. Der Firmengründer Joachim Mosch schloss zunächst eine Ausbildung zum

Zahntechniker ab und sammelte dann Erfahrung in der Führungsriege eines internationalen Dentalherstellers, bevor er im April 2000 sein eigenes Unternehmen gründete. Die Erfolgsgeschichte von Primotec begann mit dem ersten lichthärtenden Dentalwachs. Es folgten weitere revolutionäre Produktneuheiten, wie ein lichthärtendes Material zur Herstellung von Knirscher-Schienen und dem Phaser Mikroimpulsschweißgerät. Seit 2004 ist Primotec auch in den USA heimisch und hat mit einem eigenen Fräszentrum weitere Geschäftsfelder erobert. Aktuell steht der Generationswechsel mit Sohn Dominik Mosch an, einem ausgebildeten Wirtschaftsingenieur.



Kern Group

Foto: Kern AG



Die Unternehmenszentrale in Frankfurt.

Seit über fünf Jahrzehnten unterstützt die Kern Group Unternehmen weltweit dabei, Sprachbarrieren zu überwinden und Botschaften wirkungsvoll über sprachliche und kulturelle Grenzen hinweg zu transportieren. Mit Expertise im globalen Sprachenma-

agement und dem Einsatz innovativer Technologien entwickelt das Frankfurter Unternehmen maßgeschneiderte Lösungen für seine Kunden. Das Leistungsspektrum umfasst unter anderem spezialisierte Fachdienstleistungen im Bereich multilinguales Sprachenmanagement, Fachübersetzungen, Dolmetschen, Terminologiemanagement, KI-basierte Technologien und Contenterstellung im Dokumentationsbereich.



Bad Sodener Zeitung

Die Bad Sodener Zeitung feiert ihr 125-jähriges Bestehen: Die erste Ausgabe wurde 1899 unter dem Titel „Bad Sodener Anzeiger“ veröffentlicht. Damals war die Zeitung noch recht bescheiden, mit begrenzten Ressourcen und einem kleinen Redaktionsteam. Heute ist sie eine der letzten lokalen wöchentlichen Kauf- und Abonnementzeitungen, die in gedruckter Form und auch als E-Paper verfügbar ist. Sie bietet ihren Lesern nicht nur aktuelle Nachrichten und Veranstaltungstipps, sondern auch Hintergrundberichte zum Leben in Bad Soden.



Foto: Bad Sodener Zeitung

Heiko Hegner und Tochter Inken Hegner, seit 25 Jahren Herausgeber der Bad Sodener Zeitung, mit einer aktuellen und einer der ältesten Ausgaben.

VERÖFFENTLICHUNG IM IHK WIRTSCHAFTSFORUM

Feiern auch Sie ein Firmenjubiläum?

Im IHK WirtschaftsForum veröffentlichen wir auch Ihr Firmenjubiläum. In Zehnerschritten (ab dem 20-Jährigen) werden die Unternehmen namentlich erwähnt. Unternehmen, die beispielsweise ein 25-, 50-, 75- oder 100-jähriges Bestehen feiern, werden mit einem kleinen Artikel und Foto gewürdigt. Wir freuen uns auf Ihre Zusendungen. Kontakt: Petra Menke, Telefon 069/21 97-12 03, E-Mail p.menke@frankfurt-main.ihk.de.

DIENSTJUBILÄEN

25 Jahre

Harald Klaus, [Sparda-Bank Hessen](#), Frankfurt

Carsten Friebe, [Commerzbank](#), Frankfurt

Friedrich Friedrich

Darmstädter Speditions- und Möbeltransportgesellschaft mbH

DMS
UMZUG & LOGISTIK



Folgen Sie uns auf Social Media:



Ihr Partner für Privat- und Firmenumzüge!

Privatumzüge

- ✓ Nah, fern & international
- ✓ Persönliche Beratung & professionelle Durchführung
- ✓ Demontage, Montage & Zwischenlagerung
- ✓ Von Mitmach- bis Full-Service
- ✓ Mitarbeiterumzüge
- ✓ Seniorenzüge

Firmenumzüge

- ✓ Präzise Planung, minimale Ausfallzeiten
- ✓ Projektmanagement & persönliche Koordination
- ✓ Referenzen namhafter Unternehmen – auf Anfrage verfügbar

+ Labor- und Klinikumzüge

+ IT-Umzüge

Jetzt anrufen & beraten lassen: ☎ 06155 - 83 67 0

Friedrich Friedrich

Darmstädter Speditions- und Möbeltransportgesellschaft mbH
Wiesenstraße 5 • 64347 Griesheim • anfrage@friedrich-umzug.de
→ www.friedrich-umzug.de → www.sb-lagerhaus.de



Mehr Infos oder Kontakt unter:
friedrich-umzug.de





Foto: mauritius images / Westend61, Vasily Prudnyurin

BRANCHEN

Onlineseminar-Reihe für Einzelhändler



Um zukunftsfähig zu bleiben, muss der Handel in der Lage sein, in einer hybriden Realität – sowohl stationär als auch online – up to date und wettbewerbsfähig zu bleiben und sich den immer schneller wandelnden Anforderungen der Kunden anzupassen. Um Handelsunternehmen bei dieser gewaltigen Transformation zu unterstützen, haben die hessischen IHKs die Webinar-Reihe „Einzelhandel heute: digital, stationär und zukunftsfähig“ ins Leben gerufen. Die Webinar-Reihe hat am 24. März begonnen und bietet noch bis Oktober weitere kostenfreie Termine, die jeweils eine Stunde dauern.

BRANCHEN

Neuer Wohnungsmarktbericht liegt vor



Foto: mauritius images / Westend61, Rainer Berg



Der Immobilienmarkt befindet sich zu Jahresbeginn in einem Spannungsfeld zwischen unsicheren Konjunkturaussichten, hohen Baukosten sowie einer zunehmenden Regulierung. Neben den Auswirkungen auf die Bauwirtschaft beeinflussen diese Umstände auch den Immobilienmarkt im IHK-Bezirk Frankfurt, wie die neue Ausgabe des Wohnungsmarktberichtes 2024/2025 zeigt. Während die Kaufpreise im IHK-Bezirk stabil bleiben, spitzt sich die Lage auf dem Mietmarkt weiterhin drastisch zu.

INTERNATIONAL

Branchenguide: Karibik und Lateinamerika



Die deutschen Auslandshandelskammern in Lateinamerika und Germany Trade and Invest (gtai) haben den neuen Branchenguide zu Lateinamerika und der Karibik veröffentlicht. Mit zwölf zukunftsträchtigen Branchen in der Region im Fokus, darunter erneuerbare Energien, kritische Rohstoffe, Infrastruktur und Medizintechnik, bietet er deutschen Unternehmen eine kompakte Übersicht über Geschäftschancen sowie eine Einschätzung der wirtschaftlichen Lage der wichtigsten Märkte der Region.

www.gtai.de  [Branchenguide Lateinamerika](#)

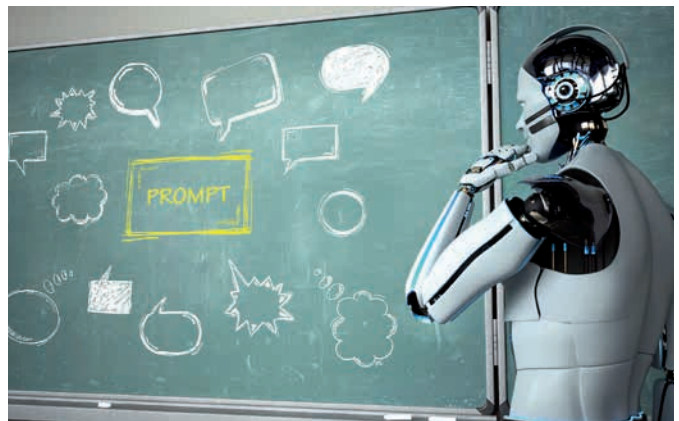


Foto: mauritius images / Alexander Limbach

RECHT

KI-Kompetenzen fördern

Seit 2. Februar sind Unternehmen verpflichtet, die Vorgaben von Artikel 4 des AI-Acts umzusetzen. Dieser verlangt, dass alle Personen, die KI-Systeme entwickeln oder nutzen, über ausreichende KI-Kompetenz verfügen. Eine generelle Schulpflicht ist nicht vorgeschrieben, dennoch sollten Unternehmen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter die notwendigen Kenntnisse zum Umgang mit künstlicher Intelligenz besitzen. Obwohl die Verordnung keine spezifischen Schulungsformate vorschreibt, empfiehlt sich eine strukturierte Informationsstrategie, insbesondere für Unternehmen, die Hochrisiko-KI einsetzen. Die Umsetzung der Vorgaben trägt nicht nur zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bei, sondern minimiert auch Risiken im Umgang mit KI-Systemen.


www.ihk-hessen-innovativ.de  [KI-Verordnung Schulungspflicht](#)

EXISTENZGRÜNDUNG

BFH-Urteil vereinfacht Unternehmensnachfolge

Foto: mauritius images/Paradee Kietzikul/Alamy Stock Photos



Der Bundesfinanzhof (BFH) veröffentlichte im November ein Urteil zur steuerlichen Verschonung bei Unternehmensnachfolgen. Demnach ist es möglich, dass leitende Mitarbeiter eines Unternehmens schenkweise oder durch verbilligten Erwerb von Geschäftsanteilen Unternehmensnachfolger werden, ohne dafür Einkommensteuer zahlen zu müssen. Somit wird eine schenkweise Beteiligung am Unternehmen im Sinne der Unternehmensnachfolge nicht dem Arbeitslohn des leitenden Mitarbeiters zugerechnet. www.bundesfinanzhof.de  Entscheidungen

UNTERNEHMENSFÖRDERUNG

Hessen-Mikrodarlehen: Förderbedingungen erweitert



Das hessische Wirtschaftsministerium bietet gemeinsam mit der Wibank das Hessen-Mikrodarlehen an. Die Förderbedingungen für diesen Kredit wurden seit Anfang des Jahres erweitert. So wird unter anderem der dauerhafte Nebenerwerb gefördert und die Prüfung von Nachförderungsanträgen erleichtert sowie die tilgungsfreie Zeit auf zwölf Monate ausgeweitet.



FRANKFURTER AUSSENWIRTSCHAFTSKALENDER

Vertriebstreff am Morgen

Donnerstag, 15. Mai, 8 bis 10 Uhr,
Telefon 069/21 97-14 35

US-Market Entry Bootcamp

Mittwoch bis Freitag, 21. bis 23. Mai,
9 bis 16 Uhr, Telefon 069/21 97-13 17

Southeast Asian Career Fair

Freitag, 6. Juni, 9 bis 16 Uhr,
Telefon 069/21 97-15 76

Mitarbeiterentsendung nach Ostasien

Dienstag, 1. Juli, 10 bis 11.15 Uhr,
Telefon 069/21 97-14 02

International Stammtisch

Telefon 069/21 97-13 59, www.newcomers-network.de



Weitere Infos und Anmeldung zu den Veranstaltungen online unter www.frankfurt-main.ihk.de/veranstaltungen

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist teilweise gebührenpflichtig.

FINANZPLATZ

Sechs Risiken im Fokus der Bafin



Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) hat die von ihr identifizierten sechs Hauptrisiken für 2025 veröffentlicht. Demnach hat sich das Finanzsystem in 2024 als stabil erwiesen. Konjunkturschwächen und geopolitische Konflikte lassen jedoch erwarten, dass das Jahr 2025 herausfordernder wird. Die sechs identifizierten Risiken sind die Verlagerung von Spannungen und Konflikten in den digitalen Raum, Korrekturen an den Immobilien- und internationalen Finanzmärkten, Ausfälle von Unternehmenskrediten, unzureichende Geldwäscheprävention und die Konzentration bei der Auslagerung von IT-Dienstleistungen.

HALLEN

Industrie | Gewerbe | Stahlbau



PRODUKTION



Wolf System GmbH
94486 Osterhofen



09932 37-0
mail@wolfsystem.de
www.wolfsystem.de

Die Stadt rudert zurück

Die IHK Frankfurt hat sich für eine Gebührensenkung für das Aufstellen von Kundenstoppnern starkgemacht und diese auch durchgesetzt. Ebenfalls setzte sie sich für einen Kompromiss bei parkraumbewirtschafteten Außengastronomieflächen ein.



Kundenstopper auf der Frankfurter Fressgass.

Kundenstopper sind ein gängiges und beliebtes Werbemittel des stationären Einzelhandels, um Passanten auf Waren und Angebote aufmerksam zu machen. Zu Beginn des Jahres 2024 hatte die Stadt Frankfurt im Entwurf des neuen Werbekonzepts Kundenstopper untersagt. Die IHK Frankfurt kritisierte diese Entscheidung im Politikbrief „Werbung im öffentlichen Raum nicht weiter reglementieren“ scharf, woraufhin das geplante Verbot zurückgenommen wurde. Die Gebühr wurde jedoch in der Sondernutzungssatzung, die im Juli 2024 in Kraft trat, je nach Lage von etwa 500 auf 1825 beziehungsweise 3650 Euro im Jahr deutlich erhöht – faktisch ein Verbot durch die Hintertür.

„Ein falsches Signal“

Dies hat die IHK als falsches Signal und zusätzliche Belastung für die Wirtschaft kritisiert und wiederholt die Reduzierung der Gebühren der Sondernutzungssatzung gefordert. Mit einem zufriedenstellenden Ergebnis für alle Beteiligten. Das Mobilitätsdezernat und die IHK Frankfurt haben mit Unterstützung der Wirtschaftsförderung eine Einigung erzielt. Die Gebühren für Kundenstopper wurden im Bereich der erweiterten Innenstadt auf 80 Euro im Monat beziehungsweise 960 Euro im Jahr gesenkt – eine jährliche Ersparnis in Höhe von 2690 Euro, während für Bereiche außerhalb der Innenstadt 50 Euro im Monat beziehungsweise 600 Euro im Jahr berechnet werden. Hier galt bislang eine

Gebühr von fünf Euro am Tag beziehungsweise 1825 Euro im Jahr. Mit ihrer Forderung und der erzielten Lösung hat sich die IHK Frankfurt erfolgreich für die Interessen der hauptsächlich mittelständisch geprägten Einzelhändler in der Stadt Frankfurt eingesetzt.

Erhöhung zurückgenommen

„Ich danke der Stadt Frankfurt, dass unsere Argumente für den Erhalt von Kundenstopperrn und die Senkung der Gebührenhöhe gehört wurden“, betont Ulrich Caspar, Präsident der IHK Frankfurt. Insbesondere der Einzelhandel stehe zunehmend unter Druck und sei auf jede Werbemöglichkeit angewiesen. Auch andere Branchen nutzten Kundenstopper, um auf ihre Angebote hinzuweisen. „Zwar hätten wir uns als Interessenvertreter gewünscht, dass die Gebührenbelastung unserer Mitglieder nicht steigt, sind aber froh, dass die drastische Erhöhung zurückgenommen wurde“, so Caspar. „Wir appellieren an die Stadtverordneten, bei allen politischen Entscheidungen die Auswirkungen auf die Unternehmerschaft im Blick zu behalten, bürokratische Hürden abzubauen und Gebühren möglichst zu senken.“

Ebenfalls wurde im Dialog zwischen Stadt, Dehoga, Wirtschaftsförderung und IHK ein Kompromiss bei parkraumbewirtschafteten Außengastronomieflächen erzielt. Die Möglichkeit, gebührenpflichtige Parkplätze für die Außengastronomie zu nutzen, wurde erstmals mit der neuen Satzung eingeführt. Allerdings wurden die Gebühren in der ersten Fassung im Sommer 2024 mit bis zu 15 Euro täglich pro Parkplatz veranschlagt. In der teuersten Kategorie hätte dies neben den regulären Gebühren für die Außengastronomie einen Zuschlag von 5475 Euro bedeutet. Auch hier hat die IHK Frankfurt

interveniert und eine deutliche Senkung gefordert. In der Folge verzichtete die Stadt auf diese Zusatzgebühren für bewirtschaftete Parkflächen – mit Ausnahme der Berger, der Leipziger und der Schweizer Straße. Hier kostet die außergastronomische Sondernutzung auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz ebenso wie in Fußgängerzonen 48 Euro pro Quadratmeter und Jahr.



DIE AUTOREN



Dr. Alexander Theiss

Geschäftsführer,
Standortpolitik, IHK Frankfurt
a.theiss@frankfurt-main.ihk.de



Dr. Noemí Fernández Sánchez

Referentin, Standortpolitik,
IHK Frankfurt
n.sanchez@frankfurt-main.ihk.de

Sondernutzungssatzung

Die Stadt Frankfurt hat im März 2024 eine Änderung der Sondernutzungssatzung beschlossen, nachdem die vorherige mehr als 20 Jahre in Kraft war. Die aktualisierte Satzung samt überarbeitetem Gebührenverzeichnis gilt seit 1. Juli. Vor allem die unverhältnismäßige Preiserhöhung für einige der Sondernutzungen stieß bei der IHK Frankfurt auf Kritik. Nach Verhandlungen zwischen beiden Seiten wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 27. Februar eine weitere Änderung der Sondernutzungssatzung beschlossen, in der neben der Nutzung von Kundenstopperrn auch der Weihnachtsbaumverkauf und die gastronomische Nutzung bewirtschafteter Parkplätze neu geregelt und dabei die dafür zu entrichtenden Gebühren gesenkt werden. Alles, was Frankfurter Unternehmen über die Werbung im öffentlichen Raum wissen müssen, hat die Stadt Frankfurt auf ihrer Homepage zusammengefasst:





HESSEN CHAMPIONS
Der Innovations- und Wachstumspreis



Hessen ist ein Land der Champions

Erzählen Sie Ihre Erfolgsgeschichte!

Der Wettbewerb zeigt bereits seit über 25 Jahren Hessens Reichtum an Unternehmer- und Erfindergeist. Er bietet hessischen Unternehmen die Chance ihre Attraktivität als Arbeitgeber, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit und ihre Innovationskraft zu präsentieren.

Jetzt bewerben: hessen-champions.de









Erfolgreich durchstarten

Nicht immer ist es einfach für exportorientierte Unternehmen, wichtige Länderinfos und Marktdaten zusammenzutragen. Hier kommt das neue Außenwirtschaftsportale ins Spiel: Es unterstützt Unternehmen, damit sie sich weltweit erfolgreich positionieren können.

Unternehmen, die ihre Aktivitäten im Ausland auf- oder ausbauen wollen, stehen oft vor der Herausforderung, sich im Informationsdschungel zurechtzufinden. Um international wettbewerbsfähig zu bleiben, benötigen sie präzise und schnell verfügbare Informationen. Mit

der Unterstützung von Mitarbeitern in Europa zusammengetragen. Zudem wird auf aktuelle Herausforderungen wie Handelshemmnisse oder Lieferkettenprobleme eingegangen, sodass Unternehmen stets auf dem neuesten Stand bleiben. Gerade mittelständische Unternehmen,



„In Zusammenarbeit mit den IHKs aus Bayern und Nordrhein-Westfalen haben wir im Außenwirtschaftsportale unser Know-how gebündelt, um Unternehmen damit schnell und unkompliziert mit Infos zu versorgen und Beratung anzubieten.“

Dr. Jürgen Ratzinger, Geschäftsführer, International, IHK Frankfurt

dem Außenwirtschaftsportale Hessen haben die hessischen IHKs eine zentrale Plattform geschaffen, auf der Informationen zum Auslandsgeschäft in gebündelter Form abrufbar sind.

Aktuelle Marktdaten

Ergänzend zu den Websites der IHKs bietet das Portal eine Vielzahl an Themen, die speziell auf die Bedürfnisse exportorientierter Unternehmen zugeschnitten sind. Neben aktuellen Marktdaten und Länderberichten, die über die wirtschaftliche Lage, rechtliche Rahmenbedingungen und Geschäftspraktiken in verschiedenen Ländern informieren, sind Informationen zu Zoll- und Einfuhrbestimmungen verständlich und übersichtlich aufbereitet.

Im Dienstleistungskompass des Portals sind Auskünfte zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen und der Entsen-

nung über keine eigenen Abteilungen für Außenwirtschaft verfügen, können von diesem Angebot profitieren.

Kontakte zu Außenhandelskammern

Über das Außenwirtschaftsportale können Unternehmen direkt Kontakt zu den Ansprechpartnern ihrer regionalen IHK aufnehmen. Dafür müssen sie lediglich die Postleitzahl ihres Unternehmensstandortes auf der Portalseite eingeben und bekommen anschließend die richtigen Ansprechpartner angezeigt. Diese Experten helfen individuell weiter, indem sie bei der Bewältigung von Herausforderungen im Auslandsgeschäft beraten und bei Bedarf an weitere Stellen vermitteln. Über das Portal können auch Kontakte zu Auslandshandelskammern (AHKs) und anderen relevanten Institutionen hergestellt werden, die Unternehmen bei ihren Internationalisierungsvorhaben unterstützen.



IHK ONLINE

Das IHK-Außenwirtschaftsportale ist hier abrufbar:

www.weltweit-erfolgreich.de/hessen



DIE AUTORIN



Miriam Hennig

Referentin, International, IHK Frankfurt
m.hennig@frankfurt-main.ihk.de



Büromöbel

Ankauf • Verkauf • Vermietung

Second
Hand
Partner



Clever statt neu!

Alle Marken und Preisklassen – USM | Steelcase | Vitra | bene | König+Neurath | Interstuhl uvm.

April-Angebot

gültig vom 01.04.–30.04.25

Jetzt direkt
Angebot
sichern!



VS Möbel Schließfachschrank

Farbe: Weiß

2 Türen, 1 Querrollladen

Maße: 140 x 120 x 48 cm

99 €*
UVP: 790€



Ceka E-Schreibtisch

elektrisch höhenverstellbar

160 x 80 cm, Ahorn

249 €*
UVP: 729€

10%

Rabatt sichern**

www.ks-büromöbel.shop

bei Anmeldung zum
Newsletter

*Preise inkl. MwSt. Angebot gültig bis 30.04.2025 und nicht mit anderen Rabattaktionen kombinierbar. Nur solange Vorrat reicht. **Ausgenommen USM, Neumöbel und Angebotsartikel

EHRENAMT

**Christian Eichmeier**

Am 25. Februar feierte Christian Eichmeier, bis Ende 2024 Geschäftsführer von Contargo, Frankfurt, seinen 65. Geburtstag. Der gelernte Speditionskaufmann war seit Juli 1997 für die Leitung des Containerterminals im Frankfurter Osthafen tätig. Er war unter anderem Mitglied des IHK-Ausschusses für Verkehr, Logistik und Mobilität sowie Vorstandsvorsitzender der Gemeinschaft der Frankfurter Hafenanlieger.

**Ron Reck**

Im März feiert Ron Reck, Leiter der Abteilung für Mobilität, bei AS+P Albert Speer und Partner, Frankfurt, seinen 50. Geburtstag. Er schloss sein Studium als Verkehrsingenieur an der TU Dresden ab und hat sich in einer Vielzahl nationaler und internationaler Projekte als anerkannter Experte einen Namen gemacht. Reck engagiert sich ehrenamtlich im Ausschuss für Verkehr, Logistik und Mobilität der IHK Frankfurt.

**Prof. Knut Ringat**

Vom 28. Februar bis zum 1. März feierte der am 29. Februar eines Schaltjahres geborene Prof. Knut Ringat, seit 2008 Geschäftsführer und Vorsitzender der Geschäftsführung, Rhein-Main-Verkehrsverbund, seinen 65. Geburtstag. Ringat ist Mitglied der Vollversammlung und des Ausschusses für Verkehr, Logistik und Mobilität der IHK Frankfurt sowie Vizepräsident des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen.

**Eduard M. Singer**

Am 2. Februar feierte Eduard M. Singer seinen 55. Geburtstag. Er ist Leiter des Stadtmarketings und Citymanager der Stadt Frankfurt. Seine Expertise aus den Bereichen Tourismus, Gastgewerbe und Citymanagement bringt Singer seit vielen Jahren in die Ausschüsse Tourismus und Einzelhandel der Industrie- und Handelskammer Frankfurt ein.

Foto: RMV / Holger Peters

Foto: Stadt Frankfurt / Bernd Kammerer

AUSBILDUNG

IHK-Energie-Scouts: Qualifizierung für Azubis



Auch in diesem Jahr werden wieder Azubis zu Energie-Scouts weitergebildet. Die Idee ist überzeugend: Azubis werden befähigt, energetische Schwachstellen im Unternehmen aufzuspüren und daraus eigene Energieeinsparprojekte zu entwickeln. Als Baustein für das unternehmenseigene Energiemanagementsystem können die IHK-Energie-Scouts einen wichtigen Beitrag leisten. Kontakt: Luise Riedel, E-Mail l.riedel@frankfurt-main.ihk.de



IHK-VERANSTALTUNGSKALENDER

Mobile First: Warum die User Experience auf dem Smartphone passen muss

Mittwoch, 23. April,
15 bis 16.30 Uhr

KI für kleine Teams: So nutzt ihr ChatGPT und Co. im Alltag

Mittwoch, 21. Mai,
15 bis 16.30 Uhr

IHK-Seminar Grundlagen der Existenzgründung

Mittwoch, 7. Mai,
8.30 bis 15.30 Uhr

Onlineseminar: Entsendung von Mitarbeitenden nach Großbritannien

Donnerstag, 22. Mai,
10 bis 11.30 Uhr

Barrierefrei kommunizieren für Website-Betreiber

Mittwoch, 7. Mai,
15 bis 16.30 Uhr

Sprechtage zu Patenten, Gebrauchsmustern, Marken- und Designschutz

Mittwoch, 11. Juni,
10 bis 13 Uhr

Sprechtage zu Patenten, Gebrauchsmustern, Marken- und Designschutz

Mittwoch, 14. Mai,
10 bis 13 Uhr

KI im Ausbildungsmarketing: Innovativ Talente gewinnen

Donnerstag, 23. Oktober,
9 bis 13 Uhr

Seminar: Entsendung von Mitarbeitenden nach Österreich

Dienstag, 20. Mai,
10 bis 12.30 Uhr



Weitere Infos sowie eine komplette Veranstaltungsübersicht finden Sie unter

www.frankfurt-main.ihk.de/veranstaltungen

Die Teilnahme ist teilweise gebührenpflichtig. Sofern nicht anders angegeben, finden die Veranstaltungen in der IHK Frankfurt statt.

IHK-Bildungszentrum

Nähere Informationen zu den nachfolgenden Bildungsangeboten erhalten Sie unter der Rufnummer 069/2197 + Durchwahl oder unter www.frankfurt-main.ihk.de/ihk-bildungszentrum oder bildungszentrum@frankfurt-main.ihk.de.

IHK-SEMINARE

Projektmanagement, Grundlagen 28./29. April 2025 / 16 UE / 2-Tages-Seminar	545 Euro Telefon -1232
Stressmanagement 28./29. April 2025 / 16 UE / 2-Tages-Seminar	545 Euro Telefon -1232
Onboarding neuer Mitarbeiter 8. Mai 2025 / 8 UE / 1-Tages-Seminar	195 Euro Telefon -1206
Kündigungen kompetent und rechtssicher führen 9. Mai 2025 / 8 UE / 1-Tages-Seminar	195 Euro Telefon -1206
Der Weg in die Selbstständigkeit ab 12. Mai 2025 / 20 UE / 5-Abende-Seminar	175 Euro Telefon -1415
Professionelle Telefonakquise im B2B-Vertrieb 19. Mai 2025 / 8 UE / 1-Tages-Seminar	325 Euro Telefon -1232
Digitalisierung im Arbeitsrecht 20./21. Mai 2025 / 16 UE / 2-Tages-Seminar	545 Euro Telefon -1206
Buchhaltung und Jahresabrechnung in der WEG (Teil 2) 26./27. Mai 2025 / 16 UE / 2-Tages-Seminar	545 Euro Telefon -1299
Grundlagen der Bautechnik 2./3. Juni 2025 / 16 UE / 2-Tages-Seminar	545 Euro Telefon -1299
Moderations- und Präsentationstechniken 2./3. Juni 2025 / 16 UE / 2-Tages-Seminar	545 Euro Telefon -1415
Gestalten von Mietverträgen 4./5. Juni 2025 / 16 UE / 2-Tages-Seminar	545 Euro Telefon -1299
Facility Management und Betreiberverantwortung (Immobilienwirtschaft kompakt) 23./24. Juni 2025 / 16 UE / 2-Tages-Seminar	545 Euro Telefon -1299

BERUFSBEGLEITENDE ZERTIFIKATSLEHRGÄNGE

Kosten- und Leistungsrechnung ab 22. April 2025 / 70 UE / ca. 3 Monate	845 Euro Telefon -1295
Umsatzsteuerrecht ab 23. April 2025 / 62 UE / ca. 3 Monate	795 Euro Telefon -1415
Grundzüge des Arbeitsrechts (nur online) ab 5. Mai 2025 / 50 UE / ca. 2 Monate	725 Euro Telefon -1206
Buchführung II – System und Praxis ab 26. Mai 2025 / 124 UE / ca. 6 Monate	1 195 Euro Telefon -1295
Projektleiter/-in (IHK) – online ab 3. Juni 2025 / 96 UE / ca. 3 Monate	1 695 Euro Telefon -1232

BERUFSBEGLEITENDE LEHRGÄNGE MIT IHK-PRÜFUNG

Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder berufsbegleitend – Präsenz ab 29. April 2025 / 80 UE / ca. 2 Monate	675 Euro Telefon -1818
Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder Vollzeitlehrgang – Präsenz ab 20. Mai 2025 / 80 UE / ca. 1 Monat	675 Euro Telefon -1818
Bilanzbuchhalter/-in ab 19. August 2025 / 820 UE / ca. 2 Jahre	4 395 Euro Telefon -1415
Geprüfte/-r Personalfachkauffrau/-mann inklusive Aevo ab 24. September 2025 / 520 UE / ca. 1,5 Jahre	3 545 Euro Telefon -1295



Preise zuzüglich Prüfungsgebühr nach der jeweilig gültigen Gebührenordnung. Lehrgänge, die auf IHK-Prüfungen vorbereiten, werden auch von verschiedenen privaten Anbietern durchgeführt. Anschriften solcher Anbieter können im Internet über die Seite www.wis.ihk.de/ihk-pruefungen/anbieterliste abgerufen werden. Änderungen vorbehalten.

Die Zukunft kann kommen

Die IHK Frankfurt unterstützt die Einrichtung von Mint-Zentren, um junge Menschen für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik zu begeistern und damit dem ausgeprägten Fachkräftemangel in diesem Bereich entgegenzuwirken.



Foto: Goetzke Photographie

Eröffnung des Mint-Zentrums Frankfurt Nord (v. l.): Dr. Karsten Rudolf, Prokurist, Provadis-Gruppe, Evelin Spyra, Amtsleiterin, Staatliches Schulamt Frankfurt, Dr. Susanne Gölitzer, Leiterin, Josephine-Baker-Gesamtschule, und Markus H. Müller, IHK-Vizepräsident.

In einer zunehmend digitalisierten und technologiegetriebenen Welt kommt der Ausbildung von Fachkräften in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (Mint) eine zentrale Rolle zu. Besonders im Bereich Mint ist der Mangel an Fachkräften akut. Die IHK Frankfurt hat es sich zum Ziel gemacht, die Mint-Bildung durch Initiativen in der Region zu stärken und junge Menschen für zukunftssträchtige und spannende Berufe in diesen Bereichen zu begeistern. Daher unterstützt die IHK Frankfurt die Einrichtung von Mint-Zentren mit je 15000 Euro. Ziel der Zentren ist es, dass diese mit einer hochwertigen Ausstattung und innovativen Lehr- und

Lernmethoden praxisorientierte Angebote für junge Menschen schaffen, die das Interesse an diesen Themenbereichen steigern und somit langfristig zur Fachkräftesicherung beitragen.

Frühe Mint-Bildung in modernen Lernzentren

Im August vergangenen Jahres wurde das erste Mint-Zentrum im Frankfurter Westen eröffnet, gefolgt vom Zentrum Frankfurt-Nord im November. Das dritte Zentrum folgt im Juni in Eschborn. Diese Zentren bieten moderne Lernumgebungen, die auf die Anforderungen der digitalen Zukunft vorbereiten. Die Leibnizschule (Frankfurt-West), die Jose-

phine-Baker-Gesamtschule (Frankfurt-Nord) und die Heinrich-von-Kleist-Schule (Eschborn) setzen dabei auf praxisorientiertes Lernen mit moderner Technologie, um junge Menschen auf die beruflichen Anforderungen einer digitalen Zukunft vorzubereiten. Die Zentren stehen auch anderen Bildungseinrichtungen offen, einschließlich Grundschulen. Jüngere Jahrgänge erhalten dadurch einen frühen Zugang zu Mint-Fächern und modernen Technologien.

Interdisziplinäres Lernen

Die Mint-Zentren sind mit innovativer Technik wie zum Beispiel 3D-Druckern ausgestattet. Sie verbinden Mathema-

Kooperation mit Mint-Zentren

Unternehmen, die ihre Expertise in den Mint-Zentren einbringen möchten, können mit den Schulen Kontakt aufnehmen. Hier bietet sich die Möglichkeit, praxisorientierte Projekte, Workshops oder andere innovative Bildungsformate anzubieten, die den Schülern wertvolle Einblicke in die Arbeitswelt ermöglichen. www.frankfurt-main.ihk.de/mintzentrum

tik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu einem interdisziplinären Lernansatz. Dabei wird theoretisches Wissen mit der Lösung komplexer Probleme und Teamarbeit verknüpft. Das Konzept wurde auf der Grundlage süd-hessischer Einrichtungen erarbeitet und gemeinsam mit Provadis, einem Fachkräfteentwickler der Industrie, weiterentwickelt. Hier steht der direkte Bezug zur Industrie und die praxisorientierte duale Ausbildung im Vordergrund.

Die Mint-Zentren setzen auf interdisziplinäres Lernen: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik werden nicht isoliert unterrichtet, sondern eng miteinander verknüpft. So wird den jungen Menschen neben

theoretischem Wissen auch die Fähigkeit vermittelt, komplexe Probleme zu lösen und in Teams zu arbeiten – Fähigkeiten, die auf dem Arbeitsmarkt von heute und morgen unverzichtbar sind. Die Mint-Zentren spielen eine zentrale Rolle in der Fachkräftesicherung der Region. Der Mangel an gut ausgebildeten Fachkräften in diesen Bereichen ist in Deutschland längst ein bekanntes Problem.

Eine Win-win-Situation

Mit Eröffnung der drei Zentren und der Planung weiterer Einrichtungen in der Region setzt die IHK Frankfurt einen Meilenstein für die Bildungslandschaft. Der Erfolg dieses Projekts wird nicht nur an den Unterrichtseinheiten gemessen, sondern an den jungen Menschen, die mit den in den Mint-Zentren erlernten Fähigkeiten in die Arbeitswelt starten – gut vorbereitet und hochmotiviert. Die Mint-Zentren sollen die Kooperation zwischen Bildungseinrichtungen und Industrie weiter vertiefen und somit die Wettbewerbsfähigkeit der Metropolregion sichern. Eine Win-win-Situation für alle Beteiligten: Einerseits werden junge Talente in den Mint-Fächern gefördert, andererseits tragen die Unternehmen schon heute zur Gestaltung der Bildung von morgen bei.



DIE AUTORIN



Sandra Bürger-Brilatus

Referentin, Team Ausbildungsberatung,
IHK Frankfurt

s.buerger@frankfurt-main.ihk.de



BÜHLER+WEHLING
Die Kraft einer starken Lösung

EINE IDEE? WIR BAUEN'S!

Kreative Konzepte für
einzigartige Gewerbebauten.

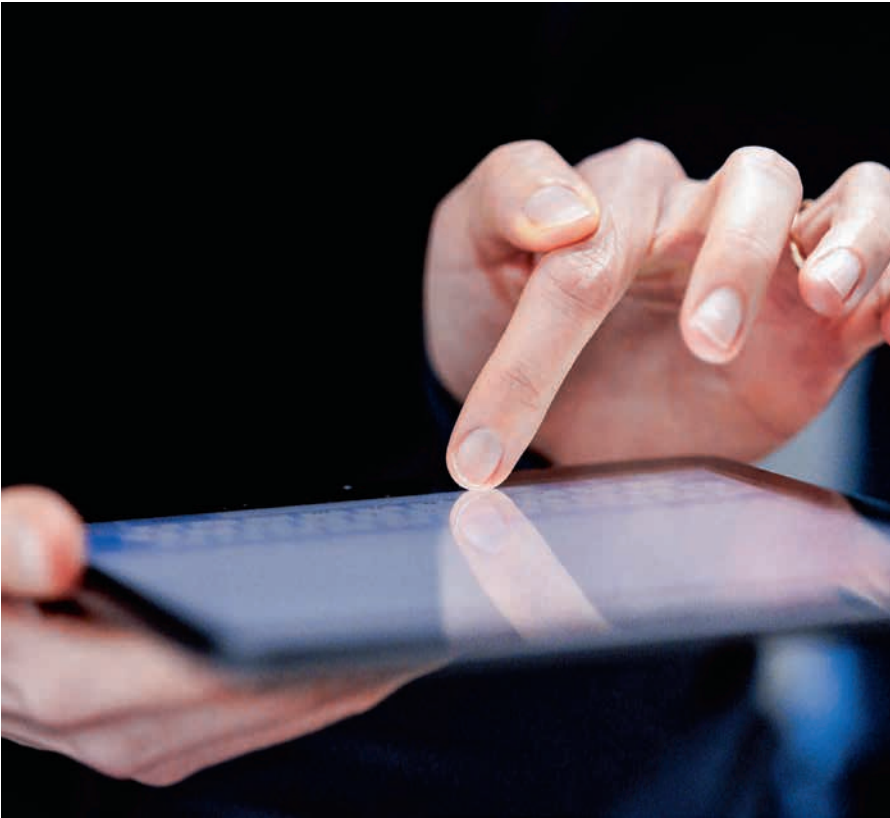


buehrer-wehling.de

Kein rechtsfreier Raum

Das Internet macht es den Nutzern leicht, sich aus verschiedenen Quellen zu bedienen und Inhalte für eigene Zwecke zu kopieren und zu nutzen. Auch wenn es oft aus Unwissenheit geschieht: Das Verletzen von Verwertungsrechten kann teuer werden.

Foto: Picture Alliance / photothek.de / Thomas Trutschel



Das Internet bietet vielfältige Möglichkeiten, Inhalte aus unterschiedlichen Quellen zu nutzen: Mal eben ein Foto aus dem Netz in den Cloud-Speicher laden, ein Video in den sozialen Medien teilen, einen Artikel aus der Onlinezeitung in den eigenen Blog stellen – technisch ist das heute ganz einfach möglich. Rechtlich sieht das allerdings anders aus, denn auch im digitalen Raum gilt das Urheberrecht. Es stellt sich die Frage, was erlaubt und wo Vorsicht geboten ist.

Schutz des geistigen Eigentums

Das Urheberrecht schützt persönliche geistige Schöpfungen (Werkbegriff) im Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Für Inhalte im Internet bedeutet dies, dass insbesondere Texte, Bilder und Videos urheberrechtlichen Schutz genießen können. Unter Textwerke fallen unter anderem Interviews, Artikel, Blogbeiträge, Produktbeschreibungen und Computerprogramme. Auch Allgemeine Geschäftsbedingungen und

Datenschutzerklärungen können solche Werke sein, wenn sie ausreichend schöpferische Leistung vorweisen.

Zugunsten des Urhebers schützt das Urheberrechtsgesetz (UrhG) zunächst das Urheberpersönlichkeitsrecht in den Paragraphen 12 und folgende, nach dem der Urheber unter anderem das Veröffentlichungsrecht an seinem Werk hat. Daneben stehen die Rechte zur Verwertung des Werkes nach den Paragraphen 15 und folgende grundsätzlich dem Urheber zu. Die beiden wichtigsten Verwertungsrechte im Internet sind das Recht zur Vervielfältigung, einschlägig bei Kopien, Bildschirmaufnahmen und Downloads, und das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung.

Gerade das Vervielfältigungsrecht wird im Internet oft verletzt, wenn beispielsweise Bilder ohne das Einverständnis des Urhebers für eigene, nicht private Zwecke genutzt werden (sogenannter Bilderklau). Demgegenüber ist das Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter Werke erlaubt, solange sie nur für den privaten Gebrauch eingesetzt werden (Privatkopie).

Hyperlinks, Tweets und Co.

Die inhaltlich sinnvolle Verwendung von Hyperlinks, eingebetteten Inhalten (Embedded Links), wie beispielsweise Videos von Plattformen (wie Youtube oder X) und von geteilten Inhalten (wie Retweets von X auf der eigenen Web-

site) sind urheberrechtskonform, da dies keine unerlaubte Vervielfältigung, sondern ein Zitat auf den Inhalt einer anderen öffentlichen Website darstellt. Um eine Urheberrechtsverletzung auszuschließen, sollten sogenannte gemeinfreie Werke verwendet werden, zum Beispiel wenn ein Reel Hintergrundmusik haben soll. Gemeinfrei bedeutet, dass die Urheberpersönlichkeitsrechte und die Verwertungsrechte erloschen sind. Diese Rechte erlöschen 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Ansprüche geltend machen

Aufgrund der Anonymität im Internet kann es langwierig sein, Ansprüche wegen einer Urheberrechtsverletzung geltend zu machen. Sofern der Rechtsverletzer unbekannt ist, kann dessen IP-Adresse hilfreich sein, um über einen gerichtlichen Auskunftsanspruch die Identität zu erfahren. Wenn der Rechteinhaber die Identität des Verletzers kennt, sollte er diesen abmahnen. Zudem stehen dem Urheberrechtsinhaber insbesondere Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche zu.



IHK ONLINE

Weitere Infos rund um das Thema Urheberrecht finden Sie hier:



DER AUTOR



Nico Dreimüller

Rechtsreferendar, IHK Frankfurt
f.hennig@frankfurt-main.ihk.de

Rechtsansprüche

Werden Urheberrechte im Internet oder in den Social Media verletzt, stehen dem Rechteinhaber unter anderem folgende Ansprüche zu:

- **Unterlassungsanspruch:** Dieser kann auch eine vorbeugende Unterlassungserklärung beinhalten, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine zukünftige Urheberrechtsverletzung bestehen.
- **Beseitigungsanspruch:** Gerichtet auf die Beseitigung der Urheberrechtsverletzung, in der Regel durch Löschung der Vervielfältigung von der Internetseite.
- **Schadensersatzanspruch:** Der Geschädigte hat drei Möglichkeiten, die Höhe seines Schadensersatzes zu bestimmen: Er kann erstens den Gewinn des Rechteinhabers oder zweitens den eigenen entgangenen Gewinn verlangen. Nach der dritten Alternative kann der Geschädigte vom Rechteinhaber die Lizenzgebühr fordern, die im Fall einer rechtmäßigen Nutzung angefallen wäre.

STEUERFÄLLIGKEITEN

Staatssteuern


Umsatzsteuer-/Mehrwertsteuer

Umsatzsteuer-/Mehrwertsteuer-Vorauszahlung der Monatszahler werden am 10. April für den Monat März 2025 und am 12. Mai für den Monat April 2025 fällig. Monatszahler ist jeder Unternehmer, dessen Umsatzsteuer im Kalenderjahr 2024 mehr als 9000 Euro betragen hat.

Am 10. April werden Umsatzsteuer-/Mehrwertsteuer-Vorauszahlungen für das erste Quartal 2025 der Vierteljahreszahler fällig, wenn die Umsatzsteuer im Kalenderjahr 2024 nicht mehr als 9000 Euro betragen hat. Hat die Umsatzsteuer im Kalenderjahr 2024 nicht mehr als 2000 Euro betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflich-

tung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

Sonderregelung für Existenzgründer

Für Existenzgründer gilt eine bis 31. Dezember 2026 befristete Sonderregelung. Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind in den ersten beiden Jahren nach Gründung grundsätzlich nur vierteljährlich abzugeben. Weitere Infos unter www.frankfurt-main.ihk.de  Buchführung und Steuern für Existenzgründer

Lohn- und Kirchensteuer

Fälligkeit am 10. April für im März und am 12. Mai für im April 2025 einbehaltene Lohn-/Kirchensteuer sowie einbehaltenen Solidaritätszuschlag, wenn die für das Kalenderjahr 2024 abzuführende Lohnsteuer mehr als 5000 Euro betragen hat.

Am 10. April für das erste Quartal 2025 einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer sowie einbehaltenen Solidaritätszuschlag, wenn die für das Kalenderjahr 2024 abzuführende Lohnsteuer mehr als 1080 Euro, aber nicht mehr als 5000 Euro betragen hat.

Bauabzugsteuer

Am 10. April für im März und am 12. Mai für im April 2025 einbehaltene Bauabzugsteuer; Abführung an das für den beauftragten Bauunternehmer zuständige Finanzamt (Infos online unter www.finanzamt.de).

Kommunale Steuern

Gewerbsteuer- und Grundsteuer-Vorauszahlungen.

Fälligkeit am 15. Mai 2025

Anmeldung zur gestreckten Abschlussprüfung Teil 1 Herbst 2025

Die hessischen Industrie- und Handelskammern führen im Herbst 2025 Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung in den folgenden Ausbildungsberufen durch:

- Automobilkaufmann/-kauffrau
- Bankkaufmann/-kauffrau
- Hotelfachmann/-fachfrau
- IT-Berufe
- Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandelsmanagement
- Kaufmann/-frau für Hotelmanagement
- Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzanlagen

- Kaufmann/-frau im E-Commerce
- Luftverkehrskaufmann/-kauffrau

Folgende Auszubildenden werden aufgefordert:

Alle Auszubildenden, deren Ausbildungsdauer zwei Jahre bzw. zweieinhalb Jahre beträgt und die ihre Ausbildung in der Zeit vom 1. August 2024 bis 31. März 2025 begonnen hat.

Prüfungstermine

17. September 2025

Kaufmann/-frau für Büromanagement:

18. September 2025

19. September 2025

Praktischer Teil der Abschlussprüfung Teil 1:

Hotelfachmann/-fachfrau: **25. August bis**

2. Oktober 2025

Kaufmann/-frau für Hotelmanagement:

25. August bis 2. Oktober 2025

Kontakt

Christoph Koch, Teamleiter Kaufmännische Ausbildungsprüfungen, IHK Frankfurt, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt, Telefon 069/21 97-14 59, E-Mail c.koch@frankfurt-main.ihk.de

Anmeldung zu den Zwischenprüfungen Herbst 2025

Die hessischen Industrie- und Handelskammern führen im Herbst 2025 Zwischenprüfungen gemäß § 48 Berufsbildungsgesetz durch. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist gemäß § 43 Berufsbildungsgesetz Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

Folgende Auszubildenden werden aufgefordert:

Kaufmännische und kaufmännisch-verwandte Ausbildungsberufe

Alle Auszubildenden,

- deren Ausbildungsdauer drei Jahre beträgt, Ausbildungsbeginn in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. März 2024

- verkürzt zweieinhalb Jahre beträgt, Ausbildungsbeginn in der Zeit vom 1. April 2024 bis 31. Oktober 2024

- zwei Jahre beträgt, Ausbildungsbeginn in der Zeit vom 1. April 2024 bis 31. Oktober 2024

- verkürzt zwei Jahre beträgt, Ausbildungsbeginn in der Zeit vom 1. Oktober 2024 bis 31. März 2025

- verkürzt ein Jahr beträgt, Ausbildungsbeginn in der Zeit vom 1. Oktober 2024 bis 15. Juni 2025 und die bisher noch keine Zwischenprüfung abgelegt haben.

Prüfungstermine

Digitale Zwischenprüfungen: 15. September 2025

Schriftliche Zwischenprüfungen: 17. September 2025 (gilt nicht für den Beruf Fachlagerist/-in)

Praktische Zwischenprüfungen

Fachkraft Küche: **25. August bis 2. Oktober 2025**

Fachkraft für Gastronomie: **25. August bis 2. Oktober 2025**

Fachlagerist/-in: **8. bis 12. September 2025**

Hinweise zu den Prüfungsanforderungen

Unter folgendem Link finden Sie zu dem jeweiligen Berufsbild die Prüfungsanforderungen: www.ihk-aka.de/pruefungen/zp/berufe

Kontakt

Christoph Koch, Teamleiter Kaufmännische Ausbildungsprüfungen, IHK Frankfurt, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt, Telefon 069/21 97-14 59, E-Mail c.koch@frankfurt-main.ihk.de

Besondere Rechtsvorschriften zum anerkannten Abschluss Fachwirt/-in für Medienmarketing und -vertrieb IHK

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19. Februar 2025, mit dem die Besonderen Rechtsvorschriften zum anerkannten Abschluss Fachwirt/-in für Medienmarketing und -vertrieb IHK vom 25. Februar 2015 geändert werden, erlässt die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main als zuständige Stelle nach § 54 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt für Medienmarketing und -vertrieb IHK/Fachwirtin für Medienmarketing und -vertrieb IHK.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum Fachwirt für Medienmarketing und -vertrieb IHK/Fachwirtin für Medienmarketing und -vertrieb IHK nach den §§ 2 bis 10 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungskompetenzen nachzuweisen ist.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Kompetenzen vorhanden sind, um in der Medienbranche, sowohl in Medienunternehmen, in Verlagen als auch bei einer selbstständigen Tätigkeit, eigenständig umfassende und verantwortliche Aufgaben der Planung, Steuerung und Kontrolle medienpezifischer Aufgaben und Sachverhalte unter Nutzung betriebs- und personalwirtschaftlicher Steuerungsinstrumente auszuüben. Die

Digitalisierung von Medienprodukten soll dabei ebenso berücksichtigt werden wie die daraus resultierenden Marktentwicklungen und -trends. Des Weiteren sollen diese Kompetenzen in ihrer unterschiedlichen Ausprägung auf folgende betriebliche Funktionsbereiche angewandt werden können:

1. Produktion von digitalen Medien
2. Logistik und Distribution
3. Marketing und Vertrieb
4. Finanzierung und Controlling

Fachwirte für Medienmarketing und -vertrieb sind darüber hinaus befähigt, Aufgaben der betrieblichen Aus- und Weiterbildung wahrzunehmen.

Insbesondere ist festzustellen, dass folgende Aufgaben eigenständig und verantwortlich wahrgenommen werden können:

1. Betriebswirtschaftliche und personalwirtschaftliche Zusammenhänge erkennen, beurteilen und

zur Erreichung medienspezifischer Leistungen einzusetzen,
 2. Geschäftsprozesse eigenverantwortlich und selbstständig unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, kaufmännischer, medienspezifischer und rechtlicher Aspekte sowie unter Anwendung eines adäquaten Methodeneinsatzes zu bewerten, zu planen und durchzuführen,
 3. anhand einer zielorientierten Führung, Kooperation und Kommunikation Geschäftsprozesse und Projekte nach innen und außen zu gestalten, zu moderieren und zu kontrollieren.
 (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Fachwirt für Medienmarketing und -vertrieb IHK/Fachwirtin für Medienmarketing und -vertrieb IHK.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist zugelassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Medienkaufmann/-frau Digital und Print bzw. Verlagskaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation, Buchhändler/-in, Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien oder
2. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten dreijährigen kaufmännischen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige kaufmännische Berufspraxis in der Medien- und Verlagsbranche oder
3. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis in der Medien- und Verlagsbranche oder
4. eine mindestens vierjährige Berufspraxis in der Medien- und Verlagsbranche.

(2) Zur Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist zugelassen, wer Folgendes nachweist:

Die abgelegte Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und ein weiteres Jahr Berufspraxis zu den in Absatz 1 Nr. 2–4 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Die Berufspraxis nach den Absätzen 1 und 2 soll im kaufmännischen Bereich absolviert sein und wesentliche Bezüge zu den Aufgaben nach § 1 Abs. 2 haben.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Gesamtprüfung beinhaltet folgende Teilprüfungen:

1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen;

2. Handlungsspezifische Qualifikationen

(2) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Volks- und Betriebswirtschaft,
2. Rechnungswesen,
3. Recht und Steuern,
4. Unternehmensführung.

(3) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Handlungsbereiche:

1. Analysieren von Medien-Märkten und Definieren von Marktchancen
2. Rechtliche und betriebliche Rahmenbedingungen von gedruckten und digitalen Medienprodukten
3. Zielgruppengerechte Vermarktung und Verkauf von Leistungen für gedruckte und digitale Medienprodukte
4. Führung und Zusammenarbeit

(4) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen nach § 4 zu prüfen.

(5) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist erst nach dem Ablegen der Teilprüfung nach Absatz 1 Nr. 1 durchzuführen. Sie ist schriftlich in den Bereichen nach Absatz 3 in Form von handlungsorientierten Aufgabenstellungen nach § 5 sowie mündlich nach den Absätzen 6 bis 9 zu prüfen.

(6) Die mündliche Prüfung gliedert sich in eine Präsentation und ein Fachgespräch. In der Präsentation soll nachgewiesen werden, dass eine komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis dargestellt, beurteilt und gelöst werden kann. Die Themenstellung kann sich auf die Handlungsbereiche nach Absatz 3 Nr. 1–3 beziehen. Die Dauer der Präsentation soll dabei zehn Minuten nicht überschreiten. Die Präsentation geht mit einem Drittel in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein.

(7) Das Thema der Präsentation wird von der zu prüfenden Person selbst formuliert und dem Prüfungsausschuss bei der ersten schriftlichen Prüfungsleistung eingereicht.

(8) Ausgehend von der Präsentation soll in dem Fachgespräch nachgewiesen werden, in Situationen der Medien- und Verlagswirtschaft Wissen anwenden und sachgerechte Lösungen vorschlagen zu können. Das Fachgespräch soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten.

(9) Die mündliche Prüfung nach den Absätzen 6 bis 8 ist nur durchzuführen, wenn in den schriftlichen Prüfungsleistungen nach Absatz 5 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

§ 4 Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Volkswirtschaftliche Grundlagen,
2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken,
3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen,
4. Unternehmenszusammenschlüsse.

(2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehört insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens,
2. Finanzbuchhaltung,
3. Kosten- und Leistungsrechnung,
4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen,
5. Planungsrechnung.

(3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts

HANDELSRICHTER

Der Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main hat auf gutachterlichen Vorschlag der Industrie- und Handelskammer **Meinhard Fröbe** ab 14. Februar 2025 und **Thomas Petrovsky** ab 18. Februar 2025 und für fünf Jahre zum Handelsrichter bei dem Landgericht Frankfurt am Main ernannt. Die Entscheidungen der Kammern für Handelssachen ergehen in aller Regel schnell und praxisnah, da sich der juristische Sachverstand des Vorsitzenden Richters und die kaufmännischen Erfahrungen der Handelsrichter in wirtschaftlichen Streitigkeiten ergänzen.

verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. rechtliche Zusammenhänge,
2. steuerrechtliche Bestimmungen.
- (4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der strategischen und operativen Analyse- und Planungsmethoden sowie der Personalführung und -entwicklung im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 1. Betriebsorganisation,
 2. strategische und operative Analyse- und Planungsmethoden,
 3. Personalführung und -entwicklung.
- (5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:
 1. Volks- und Betriebswirtschaftslehre 60 Minuten,
 2. Rechnungswesen 90 Minuten,
 3. Recht und Steuern 60 Minuten,
 4. Unternehmensführung 90 Minuten.
- (6) Die Gesamtdauer soll jedoch 330 Minuten nicht überschreiten.

§ 5 Handlungsspezifische Qualifikationen

- (1) Im Handlungsbereich „Analysieren von Medienmärkten und Definieren von Marktchancen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass Märkte analysiert werden können, um nationale und internationale Marktchancen einzuschätzen und zu definieren sowie unternehmerische Entscheidungen zu treffen. Ziele sollen formuliert, Zielgruppen bestimmt und die jeweiligen Marktgegebenheiten beobachtet und analysiert werden. Hierbei werden relevante Instrumente der Marktforschung genutzt und Marketingstrategien entwickelt. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 1. Bestehende und potenzielle Märkte beobachten und analysieren,
 2. Primär- und Sekundärerhebungen auswählen und durchführen,
 3. branchenspezifische Kennzahlen ermitteln und auswerten,
 4. Märkte und Zielgruppen definieren und segmentieren,
 5. technologische, soziale, politisch-rechtliche und ökologische Einflüsse berücksichtigen,
 6. Marketingstrategien entwickeln.
- (2) Im Handlungsbereich „Rechtliche und betriebliche Rahmenbedingungen von gedruckten und digitalen Medienprodukten“ soll ein fundiertes Wissen über die verschiedenen Produkte der Medienwirtschaft und deren zielgruppenorientierte Vermarktung nachgewiesen werden. Beim Vertrieb soll fundiertes Wissen über alle physischen und digitalen Distributionskanäle nachgewiesen werden. Bei allen Prozessen wird auf die speziellen

Gesetze, Verordnungen und Rechtebeschaffung der Medienwirtschaft geachtet.

- In diesem Rahmen können unter anderem folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Gedruckte und digitale Medienprodukte konzipieren, planen und organisieren,
 2. Vermarktung und Vertrieb von gedruckten und digitalen Medienprodukten konzipieren und umsetzen,
 3. Logistik und Distribution für gedruckte und digitale Medienprodukte planen und organisieren,
 4. spezielles Recht der Medienwirtschaft berücksichtigen,
 5. Finanzierung von Medienprodukten kalkulieren, Controlling durchführen.
- (3) Im Handlungsbereich „Zielgruppengerechte Vermarktung und Verkauf von Media-Leistung für gedruckte und digitale Medienprodukte“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Leistungen fachgerecht zu vermarkten und Aufträge kundenorientiert abzuwickeln. In diesem Rahmen können unter anderem folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Zielgerichtete Marketingstrategien für Anzeigen, Sonderinsertionsformen und Internet-/Mobile-Werbung für unterschiedliche Medienprodukte entwickeln und umsetzen;
 2. Auftragsabwicklung und Blattplanung für gedruckte Leistungen professionell organisieren sowie Auftragsabwicklung und Veröffentlichung digitaler Leistungen organisieren, überwachen und kontrollieren.
 - (4) Im Handlungsbereich „Führung und Zusammenarbeit“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, zielorientiert mit Mitarbeitern, Auszubildenden, Geschäftspartnern und Kunden zu kommunizieren. Dabei soll gezeigt werden, dass Mitarbeiter, Auszubildende und Projektgruppen geführt werden können. Des Weiteren soll bei Verhandlungen und in Konfliktfällen lösungsorientiert gehandelt werden. Methoden der Kommunikation und Motivationsförderung sollen dabei berücksichtigt werden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 1. Zusammenarbeit, Kommunikation und Kooperation erläutern,
 2. Mitarbeitergespräche durchführen,
 3. Konfliktmanagement anwenden,
 4. Mitarbeiterförderung umsetzen,
 5. Ausbildung planen und durchführen,
 6. Moderation von Projektgruppen vorbereiten und durchführen,
 7. Präsentationstechniken einsetzen.
 - (5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Handlungsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:
 1. Analysieren von Medien-Märkten und Definieren von Marktchancen 60 Minuten,
 2. Rechtliche und betriebliche Rahmenbedingungen von gedruckten und digitalen Medienproduktionen 90 Minuten,

3. Zielgruppengerechte Vermarktung und Verkauf von Leistungen für gedruckte und digitale Medienprodukte 90 Minuten,
 4. Kommunikation und Zusammenarbeit 60 Minuten.
- Die Gesamtdauer soll 330 Minuten nicht überschreiten.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderweitig abgelegten Prüfung erfolgt.

§ 7 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Teilprüfungen „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert nach Punkten zu bewerten.
- (2) Für die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der Leistungen in den einzelnen Qualifikationsbereichen zu bilden.
- (3) Für die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung nach § 3 Abs. 6 zu bilden.
- (4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.
- (5) Über das Ergebnis der Teilprüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist eine Bescheinigung auszustellen.
- (6) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis nach den Anlagen 1 und 2 auszustellen. Im Fall der Freistellung nach § 6 sind Ort, Datum, Abschlussbezeichnung der Prüfung und die Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Einzelne Prüfungsteile können vor Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 9 Ausbildereignung

(1) Wer die Prüfung zum Fachwirt für Medienmarketing und -vertrieb nach dieser Rechtsverordnung bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Dies gilt nicht für den praktischen Prüfungsteil.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt einen Tag nach Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der IHK Frankfurt am Main in Kraft.
 (2) Die bisherige Rechtsvorschrift vom 25. Februar 2015 tritt gleichzeitig außer Kraft. Begonnene

Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.
 Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main,
 19. Februar 2025

Ulrich Caspar
 Präsident

Matthias Gräßle
 Hauptgeschäftsführer

Besondere Rechtsvorschriften zum anerkannten Abschluss Fachwirt im Gastgewerbe IHK/Fachwirtin im Gastgewerbe IHK

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19. Februar 2025 erlässt die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main als zuständige Stelle nach § 54 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum „Fachwirt im Gastgewerbe IHK / zur Fachwirtin im Gastgewerbe IHK“.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum Fachwirt im Gastgewerbe IHK / zur Fachwirtin im Gastgewerbe IHK nach den §§ 2 bis 9 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.
 (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen vorhanden sind, um folgende Aufgaben eines Fachwirts im Gastgewerbe IHK / einer Fachwirtin im Gastgewerbe IHK verantwortlich wahrzunehmen:

1. Selbstständiges Umsetzen von Führungsaufgaben unter Anwendung von wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Vorgaben;
 2. Erkennen von Gästee Erwartungen und Bewerten neuer Entwicklungen sowie Planung, Durchführung und Kontrolle gastgewerblicher Leistungen;
 3. Zielorientiertes Einsetzen von Marketinginstrumenten mit geeigneten Kommunikationsmitteln.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachwirt im Gastgewerbe IHK / Fachwirtin im Gastgewerbe IHK“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung in der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
2. eine mindestens vierjährige Berufspraxis nachweist.

(2) Zur Prüfung in der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer das Ablegen des Prüfungsteils „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ nachweist, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten dreijährigen kaufmännischen oder kaufmännisch verwandten Ausbildungsberuf und danach eine insgesamt mindestens zweijährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten zweijährigen kaufmännischen oder kaufmännisch verwandten Ausbildungsberuf und danach eine insgesamt mindestens dreijährige Berufspraxis oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten dreijährigen kaufmännischen Ausbildungsberuf und danach eine insgesamt mindestens dreijährige Berufspraxis oder
4. insgesamt eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist.

(3) Die Berufspraxis im Sinne des Abs. 2 sowie die anerkannten Ausbildungsberufe gemäß Abs. 2 Nr. 2 müssen inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben haben.

(4) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen:

1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen,
2. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Volks- und Betriebswirtschaft,
2. Rechnungswesen,
3. Recht und Steuern,
4. Unternehmensführung.

(3) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Gästeeorientierung und Marketing,
2. Branchenbezogenes Management,
3. Branchenbezogenes Recht,
4. Gastronomische Angebotsformen.

(4) Die „Wirtschaftsbezogenen Qualifikationen“ gemäß Abs. 2 sowie die „Handlungsspezifischen Qualifikationen“ gemäß Abs. 3 sind schriftlich zu prüfen.

(5) Außerdem wird als weitere Prüfungsleistung innerhalb der Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ein situationsbezogenes Fachgespräch mündlich durchgeführt.

§ 4 Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Volkswirtschaftliche Grundlagen,
2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken,
3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen,
4. Unternehmenszusammenschlüsse.

(2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehört insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens,
2. Finanzbuchhaltung,
3. Kosten- und Leistungsrechnung,

4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen;

5. Planungsrechnung.

(3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Rechtliche Zusammenhänge,
2. Steuerrechtliche Bestimmungen.

(4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Betriebsorganisation,
2. Personalführung,
3. Personalentwicklung.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:

1. Volks- und Betriebswirtschaft	60 Minuten
2. Rechnungswesen	90 Minuten
3. Recht und Steuern	60 Minuten
4. Unternehmensführung	90 Minuten

Die Gesamtdauer soll jedoch 330 Minuten nicht überschreiten.

§ 5 Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich „Gästorientierung und Marketing“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, im Umgang mit Gästen, bei

Verhandlungen und in Konfliktfällen sachgerecht zu kommunizieren. Sie soll Gespräche gäste- und unternehmensorientiert vorbereiten, führen und auswerten können. Ferner soll sie die im Gastgewerbe einsetzbaren Marketinginstrumente anwenden sowie die Marktsituation berücksichtigen. Darüber hinaus soll sie die Besonderheiten der Werbung hinsichtlich der gastronomischen Angebotsformen zielgruppenorientiert einsetzen und auswerten können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Gäste gewinnen, betreuen und zufriedenstellen;
2. Marketing gezielt anwenden und auswerten können.

(2) Im Qualifikationsbereich „Branchenbezogenes Management“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie das für die Betriebsführung notwendige Planungs-, Steuerungs- und Führungsinstrumentarium beherrscht. Darüber hinaus soll sie nachweisen, dass sie in der Lage ist, Aufgaben und Ziele der betrieblichen Organisation qualitätsbewusst umzusetzen und dabei die Instrumente der Unternehmens- und Personalführung praxisorientiert und IT-unterstützt anwendet. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Mitarbeiter führen und deren Potenzial fördern;
2. Warenwirtschaftssysteme effizient einsetzen;
3. Qualitätsmanagement aufgabenorientiert anwenden;
4. Planen, Organisieren und Durchführen von Veranstaltungen;
5. Mit Dienstleistungsanbietern, Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten.

(3) Im Qualifikationsbereich „Branchenbezogenes Recht“ soll die zu prüfende Person vertieftes Wissen der einschlägigen Bestimmungen nachweisen und dieses Wissen umsetzen und fallorientiert anwenden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Branchenspezifische Rechtsvorschriften berücksichtigen,
2. Verträge im Gastgewerbe kennen und abschließen können,

3. Branchenbezogene Steuern, Abgaben und Versicherungen kennen.

(4) Im Qualifikationsbereich „Gastronomische Angebotsformen“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie mit den verschiedenen Angebotsformen und deren Besonderheiten vertraut ist. Darüber hinaus soll sie die Entwicklung und die Auswirkungen neuer Angebotsformen beurteilen und gegebenenfalls umsetzen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Hotel- und Gaststättenbetriebe,
2. Systemgastronomie,
3. Gemeinschaftsverpflegung / Catering.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht je Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Bearbeitungszeit höchstens jeweils 90 Minuten betragen soll.

(6) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, ihr Berufswissen in betriebstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Insbesondere soll sie nachweisen, dass sie angemessen mit Gesprächspartnern innerhalb und außerhalb des Unternehmens sprachlich kommunizieren kann und dabei argumentationstechnische Instrumente sach- und personenorientiert einzusetzen versteht. Die zu prüfende Person wählt aus dem Qualifikationsbereich gem. Abs. 4 „Gastronomische Angebotsformen“ eine gestellte Situationsaufgabe zur Bearbeitung. Die zu prüfende Person hat Anspruch auf höchstens 30 Minuten Vorbereitungszeit. Die Prüfungszeit beträgt höchstens 30 Minuten, wobei sachgerechte Präsentationstechniken eingesetzt werden können.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Zu prüfende Personen, die bereits erfolgreich eine IHK-Prüfung aufgrund einer Regelung nach dem Berufsbildungsgesetz abgelegt haben, können beantragen, vom Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gemäß § 4 befreit zu werden, sofern diese den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht.

TEILEN SIE UNS IHRE INTERESSEN MIT!

BLEIBEN SIE MIT UNS IN KONTAKT

Wir informieren Sie gerne über unsere aktuellen Services und Angebote per E-Mail.
Bitte melden Sie sich dazu über www.frankfurt-main.ihk.de/einwilligung zu unserem IHK Informationsservice an oder nutzen dazu den folgenden QR-Code.

Bleiben Sie mit uns in Kontakt:



(2) Zu prüfende Personen können auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn in den letzten zehn Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Vorschrift entspricht.

(3) Eine Freistellung von der mündlichen Prüfung gemäß § 3 Abs. 5 ist nicht zulässig.

§ 7 Bewerten der Teilprüfungen und Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen sind einzeln zu bewerten. Die Teilprüfungen „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind ebenso einzeln zu bewerten. Die Bewertung der beiden Teilprüfungen sowie die Gesamtbewertung sind aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der einzelnen Prüfungsleistungen zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erbracht hat.

(3) Über das Ergebnis der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist eine Bescheinigung auszustellen.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Im Falle der Freistellung gemäß § 6 sind Ort, Datum und Abschlussbezeichnung der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Einzelne Prüfungsteile können vor Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 9 Ausbildereignung

Wer die Prüfung zum Fachwirt im Gastgewerbe IHK / zur Fachwirtin im Gastgewerbe IHK nach dieser Rechtsvorschrift bestanden hat, ist von der schriftlichen Prüfung nach einer aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Dies gilt nicht für den praktischen Prüfungsteil.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt einen Tag nach Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der IHK Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Die bisherige Rechtsvorschrift vom 25. Februar 2015 tritt gleichzeitig außer Kraft. Begonnene Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main,
19. Februar 2025

Ulrich Caspar
Präsident

Matthias Gräßle
Hauptgeschäftsführer

Besondere Rechtsvorschriften zum anerkannten Abschluss Geprüfter Diätkoch / Geprüfte Diätköchin

Die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19. Februar 2025 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, folgende Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Diätkoch / zur Geprüften Diätköchin.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Diätkoch / zur Geprüften Diätköchin erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Diätkoch / zur Geprüften Diätköchin und damit die Befähigung, folgende im Zusammenhang stehende Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können:

1. Planen und Erstellen nährstoffoptimierter Speisepläne anhand ernährungsphysiologischer und betrieblicher Vorgaben, Mitarbeiten bei der Zusam-

menstellung von Diätkatalogen in interdisziplinären Teams, Ableiten von Kostformen und Ernährungsanforderungen für verschiedene Zielgruppen;

2. Bewerten und Disponieren von Produkten für die Zubereitung spezifischer Kostformen und Diäten;

3. Informieren von Mitarbeitern bezüglich Koch- und Küchentechniken bei der Speisenzubereitung, Führen der zugeordneten Mitarbeiter bei Organisation und Zubereitung von Diäten, Umsetzen von Vorgaben, Verordnungen und Gästewünschen, Beachten der Vorgaben der Diätverordnung und des Lebensmittelrechts;

4. Fach- und sachgerechtes Einsetzen von Lebensmitteln und Zubereiten von Speisen nach ärztlichen Verordnungen, Mitarbeiten bei der betrieblichen Qualitätssicherung für den Bereich der Diätküche einschließlich Erstellen der erforderlichen Dokumentationen;

5. Nutzen von Medien zur Informationsbeschaffung, Mitwirken bei der Ernährungsbildung und -erziehung, Informieren über vorhandene Speisenangebote und Dienstleistungen, Mitwirken bei Vertriebs- und Marketingaktivitäten.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Diätkoch / Geprüfte Diätköchin.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Koch / Köchin und

danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem dem Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft zugehörigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis

oder

3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist.

(2) Die Berufspraxis gemäß Abs. 1 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Diätkochs / einer Geprüften Diätköchin gemäß § 1 Abs. 2 haben.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

1. Handlungsspezifische Qualifikationen,
2. Fachpraktische Qualifikationen.

(2) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikations-schwerpunkte:

1. Interdisziplinär arbeiten;
2. Abläufe organisieren und Speisen zubereiten;
3. nährstoffdefinierte Speisepläne erstellen;

4. Ernährungsbildung und -erziehung unterstützen.
 (3) Die „Handlungsspezifischen Qualifikationen“ nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 sind schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen.

(4) Als weitere Prüfungsleistung innerhalb des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ wird ein situationsbezogenes Fachgespräch, das mindestens 20 Minuten, jedoch nicht länger als 30 Minuten dauern soll, durchgeführt. Der zu prüfenden Person ist außerdem eine Vorbereitungszeit von mindestens zehn Minuten, höchstens jedoch 15 Minuten zu gewähren. Das situationsbezogene Fachgespräch soll sich inhaltlich auf die jeweiligen Qualifikationsschwerpunkte gemäß § 4 Abs. 1 bis 4 beziehen.

(5) Der Prüfungsteil „Fachpraktische Qualifikationen“ besteht aus einer integrativen Situationsaufgabe nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 2.

§ 4 Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsschwerpunkt „Interdisziplinär arbeiten“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Grundlage ernährungsmedizinischer Kenntnisse disziplinübergreifend zu kommunizieren sowie Informationen verarbeiten und weitergeben zu können. Ferner soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Mitarbeiter zielgerichtet anzuleiten, zu führen und für den Bereich der Diätküche schulen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Ernährungsmedizinische Kenntnisse anwenden,
2. Informationen verarbeiten und weitergeben,
3. Arbeitsanweisungen formulieren,
4. Mitarbeiter anleiten und schulen.

(2) Im Qualifikationsschwerpunkt „Abläufe organisieren und Speisen zubereiten“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Medieninhalte und Daten für die Diätküche nutzen zu können. Ferner sollen betriebliche Abläufe qualitätsgesichert geplant und organisiert sowie kontrolliert und dokumentiert werden können, um zielgruppengerecht Speisen herzustellen. Dazu gehört auch, Produkte und Zutaten für ihren ernährungsphysiologisch sinnvollen Einsatz bewerten zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Medien nutzen und Inhalte bewerten,
2. Zielgruppenspezifische Daten ermitteln und nutzen,
3. Produkte bewerten und einsetzen,
4. Abläufe der Zubereitung planen,
5. Speisen nach Vorgaben zubereiten,
6. Prozesse im Rahmen des Qualitätsmanagements mitgestalten und dokumentieren.

(3) Im Qualifikationsschwerpunkt „Nährstoffdefinierte Speisepläne erstellen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und auf den Grundlagen der vollwertigen Ernährung sowie nach diätetischen Vorgaben Kostpläne, Diätkataloge, gesundheitsfördernde Speisenangebote erstel-

len sowie Nährstoffberechnungen bewerten zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Rechtliche Rahmenbedingungen berücksichtigen;
2. Wochen-, Tages- und Menüpläne entwickeln;
3. Nährstoffberechnungen überprüfen und beurteilen;
4. Diätkataloge und gesundheitsfördernde Speisenangebote mitentwickeln;
5. Individuelle Bedarfe berücksichtigen.

(4) Im Qualifikationsschwerpunkt „Ernährungsbildung und -erziehung unterstützen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Basis aktueller, ernährungswissenschaftlich anerkannter Qualitätsstandards Gäste, Patienten und Angehörige ziel- und sachgerecht über Angebote und gesundheitsfördernde Lebensmittel beraten zu können. Dazu gehört, kochtechnische Veranstaltungen mitgestalten und durchführen zu können sowie das Marketing zu fördern. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Gäste-, Patienten- und Angehörigeninformationen erstellen;
2. Beratungen über gesundheitsfördernde Lebensmittel durchführen;
3. Kochtechnische Beratungen durchführen;
4. Veranstaltungen mitgestalten;
5. Marketingaktionen unterstützen.

(5) Die Qualifikationsschwerpunkte gemäß den Absätzen 1 bis 4 sind jeweils in Form einer anwendungsbezogenen Aufgabe zu prüfen. Die Aufgaben sind so zu gestalten, dass alle Qualifikationsinhalte des jeweiligen Qualifikationsschwerpunkts mindestens einmal thematisiert werden. Die Prüfungsdauer für die Bearbeitung der Aufgaben soll für die Qualifikationsschwerpunkte gemäß Absatz 1 bis 4 jeweils mindestens 90 Minuten betragen, insgesamt soll die Prüfungsdauer 390 Minuten nicht überschreiten.

§ 5 Fachpraktische Qualifikationen

(1) Im Prüfungsteil „Fachpraktische Qualifikationen“ ist eine Situationsaufgabe zu bearbeiten, die vollständige Handlungen beinhaltet, wie sie für die Praxis des Diätkochs und der Diätköchin typisch sind. Es soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, aus einem vorgegebenen Warenkorb zwei Portionen einer dreiteiligen Speisenfolge, bestehend aus Vorspeise, Hauptgericht und Dessert, planen, zubereiten und präsentieren zu können. Der Prüfungsausschuss macht Angaben zu einer Referenzperson und beschließt den Warenkorb, der Pflicht- und Ergänzungsbestandteile enthält.

(2) Es soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die anfallenden Arbeiten unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, der Nährstoffschonung, der Sicherheit und der Hygiene selbstständig ausführen zu können.

Es sind ein Menü und eine Materialanforderung schriftlich unter Aufsicht auszuarbeiten. Die Bearbeitungszeit hierfür beträgt mindestens 90, höchstens 120 Minuten. Die praktische Umsetzung

erfolgt unter Aufsicht und soll mindestens drei, jedoch höchstens vier Stunden dauern. Die gefertigte Speisenfolge ist zu präsentieren und in Bezug auf die Referenzperson zu erläutern. Insgesamt soll die Prüfung der „fachpraktischen Qualifikationen“ nicht länger als sieben Stunden dauern. Der Prüfungsausschuss legt die jeweilige Fertigungszeit fest. Die Prüfung soll sich auf höchstens zwei aufeinander folgende Tage verteilen.

(3) In Rahmen der Situationsaufgabe sind folgende Qualifikationsinhalte zu prüfen:

1. Ausarbeiten eines Menüs und einer Materialanforderung unter Einhaltung vorgegebener Kriterien für die vorgegebene Referenzperson;
2. Beachten und Anwenden von Lebensmittel-, Hygiene-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzgesetzen; wirtschaftliches Einsetzen von Material und Energie sowie nährstoff- und umweltschonendes Arbeiten;
3. Anwenden und Beherrschen von Arbeitstechniken;
4. Anwenden von Verfahren der Qualitätssicherung;
5. Geschmack und Beschaffenheit der Speisen;
6. Präsentieren und Erläutern der Speisen.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 7 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsteile „Handlungsspezifische Qualifikationen“ und „Fachpraktische Qualifikationen“ sind einzeln zu bewerten.

(2) Die Bewertung des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der einzelnen Prüfungsleistungen zu bilden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Im Falle der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteil, der nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Wer an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen

Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet, ist auf Antrag von einzelnen Prüfungsleistungen zu befreien, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen ausgereicht haben.

§ 9 Übergangsvorschriften

Begonnene Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften bis 31.12.2017 zu Ende geführt werden. Die zuständige Stelle kann auf An-

trag der zu prüfenden Person die Wiederholungsprüfung auch gemäß dieser Besonderen Rechtsvorschrift durchführen; § 8 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt einen Tag nach Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der IHK Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Die bisherige Rechtsvorschrift vom 15. November 2012 tritt gleichzeitig außer Kraft. Begonnene Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main,
19. Februar 2025

Ulrich Caspar
Präsident

Matthias Gräßle
Hauptgeschäftsführer

Besondere Rechtsvorschriften zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Luftfahrttechnik und Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK Frankfurt am Main)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19. Februar 2025 erlässt die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main als zuständige Stelle nach § 54 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, die folgende Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK Frankfurt am Main)“ und zur „Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK Frankfurt am Main)“. Ergänzend gilt die Prüfungsordnung für Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen.

§ 1 Ziel der Prüfung zum Erwerb des Fortbildungsabschlusses und dessen Bezeichnung

(1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK Frankfurt am Main)“ und „Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK Frankfurt am Main)“ wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung nachgewiesen.

(2) Die Prüfung wird von der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main als zuständiger Stelle durchgeführt.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person in der Lage ist, in Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Unternehmens Fach- und

Führungsfunktionen zu übernehmen, in denen zu verantwortende Leitungsprozesse von Organisationen eigenständig gesteuert werden, eigenständig ausgeführt werden und dafür Mitarbeiter geführt werden. Insbesondere ist festzustellen, ob die zu prüfende Person

1. Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrnehmen kann,
2. sich einstellen kann auf
 - a) sich verändernde luftfahrttechnische Systeme und Herstellungsverfahren,
 - b) sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und
 - c) neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung sowie
3. den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mitgestalten kann.

(4) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Qualifikation vorhanden ist, in den betrieblichen Funktionsfeldern Betriebstechnik, Fertigung und Wartung insbesondere folgende in Zusammenhang stehende Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK Frankfurt am Main) oder einer Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK Frankfurt am Main) wahrnehmen zu können:

1. Mitwirken bei der Planung und Überwachung von Maßnahmen zur Energieversorgung im Betrieb; Aufrechterhalten eines störungsfreien innerbetrieblichen Transportflusses; Durchführen von Maßnahmen zum Werterhalt von Materialien, Stoffen sowie Betriebs- und Produktionsmitteln bei deren Lagerung; Einleiten und Überwachen von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit; Entscheiden über den Einsatz von Betriebs- und Produktionsmitteln auch bei Verwendung neuer Materialien und der Verbesserung des Arbeitsprozesses; Veranlassen und Überwachen von Instand-

haltungsmaßnahmen einschließlich präventiver Maßnahmen und Störungsbeseitigung an den Betriebs- und Produktionsmitteln; Gewährleisten des verantwortungsvollen Umgangs mit Betriebs- und Produktionsmitteln auch unter den Aspekten Qualitätssicherung, Arbeitssicherheit und Umweltschutz; Mitwirken beim Einsatz, der Auswahl, der Beschaffung und der Installation von neuen Maschinen, Anlagen und Einrichtungen; Arbeitsplätze nach ergonomischen Gesichtspunkten gestalten und die Arbeitsstätten unter Beachtung entsprechender Vorschriften, Verordnungen und Normen einrichten; Aufrechterhalten der Arbeitsprozesse unter Berücksichtigung eines störungsfreien Ablaufes und seiner ständigen Verbesserungen; Sicherstellen von Qualität und Quantität zur Aufrechterhaltung der Arbeitsprozesse unter Berücksichtigung von Anforderungen und Vorgaben; Umsetzen von technischen Informationen in die Arbeitsprozesse sowie Aufnehmen, Bewerten und Verarbeiten von Daten für die Arbeitsprozesse; Mitwirken beim Vorbereiten, Einleiten, Ausführen und Optimieren neuer Arbeitsprozesse; Disponieren von Material, Bau- und Ersatzteilen.

2. Vornehmen und Überwachen der Arbeitsverteilung unter Berücksichtigung kurzer Wartezeiten von Quantität und Qualität der Dienstleistungen und der Qualifikationen der Mitarbeiter; Organisieren, Sicherstellen und Optimieren von Arbeitsabläufen unter Berücksichtigung der Arbeitsprozesse; Durchführen des Projektmanagements; Zusammenarbeiten mit innerbetrieblichen Stellen und Bereichen; Fördern der Abläufe in Gruppen und der Zusammenarbeit von Gruppen; Delegieren von Aufgaben; Umsetzen von Unternehmens- und Qualitätsmanagementzielen; Einleiten von Innovationsprozessen und Unterstützen der Mitarbeiter bei der Umsetzung; Sichern des innerbetrieblichen Informationsflusses; Mitwirken bei der Kunden- und Lieferantenbetreuung; Gewährleisten der Einhaltung der arbeits-, sozial- und luftfahrtrecht-

lichen Bestimmungen; Überwachen der Produktivität und der Termine; Aufstellen von Kostenplänen und Überwachen der Kostenentwicklung; Fördern des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses und Mitarbeiten daran; Unterstützen von Maßnahmen zur Rationalisierung.

3. Mitwirken bei der Planung des Personalbedarfs und bei der Stellenbesetzung; Einsetzen und Führen von Mitarbeitern sowie Fördern der Zusammenarbeit im Betrieb; Einteilen, Betreuen und Leiten von Arbeitsgruppen; Beurteilen der Leistungen der Mitarbeiter; Erstellen von Urlaubs-, Schicht- und Terminplänen; Planen der Personalentwicklung unter dem Aspekt der Betreuung, Förderung und Qualifizierung sowie der Leistungsmotivation; Verantworten der Ausbildung der zugeteilten Auszubildenden; Beraten von Mitarbeitern und Aufzeigen von Qualifizierungsmaßnahmen; Fördern der systematischen Weiterbildung der Mitarbeiter; Anleiten von Mitarbeitern zu eigenverantwortlichem Handeln; Moderieren von Gruppen und Leiten von Gesprächen sowie Präsentieren von Ergebnissen.

(5) Für den Erwerb der in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es in der Regel eines Lernumfangs von insgesamt mindestens 1.200 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Anforderungen der Prüfungsbereiche und Qualifikationsschwerpunkte in den §§ 4 bis 5.

(6) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK Frankfurt am Main)“. Der Abschlussbezeichnung wird die weitere Abschlussbezeichnung „Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Luftfahrttechnik“ oder „Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Luftfahrttechnik“ vorangestellt.

§ 2 Umfang der Industriemeisterqualifikation und Gliederung der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum „Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK Frankfurt am Main)“ oder zur „Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK Frankfurt am Main)“ umfasst:

1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
2. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
3. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Die Aneignung dieser Qualifikationen soll in der Regel vor Zulassung zum Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ erfolgen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Die Prüfung zum „Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK Frankfurt am Main)“ oder zur „Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK Frankfurt am Main)“ gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
2. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen.

(5) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 2 ist schriftlich in Form von funktionsfeldbezogenen und die Handlungsbereiche integrierenden Situationsaufgaben und mündlich in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs gemäß § 5 zu prüfen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 54 in Verbindung mit § 53c des Berufsbildungsgesetzes erfüllt und Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf, der den luftfahrttechnischen Berufen zugeordnet werden kann oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Metall-, Elektro- und fahrzeugtechnischen Berufen zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
 3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach mindestens eine zweijährige Berufspraxis oder
 4. eine mindestens vierjährige Berufspraxis.
5. Nach der Zulassung zur Prüfung kann der Prüfungsteil „Fachübergreifende Basisqualifikationen“ abgelegt werden.

(2) Den Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ kann nur ablegen, wer nachweist, dass er oder sie den Prüfungsteil „Fachübergreifende Basisqualifikationen“ abgelegt hat. Die Zulassung zur Prüfung darf nicht länger als fünf Jahre vor dem Beginn der Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ erfolgt sein. Wird im Einzelfall die Frist des Satzes 2 nicht eingehalten und hat dies die zuständige Stelle zu vertreten, ist die Prüfung ohne Beachtung der Frist zu Ende zu führen.

(3) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines „Geprüften Industriemeisters – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK Frankfurt am Main)“ oder einer „Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Luftfahrttechnik – Bachelor Professional in Luftfahrttechnik (IHK Frankfurt am Main)“ gemäß § 1 Absatz 3 und 4 haben.

(4) Abweichend von den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten,

Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4 Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen

(1) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Rechtsbewusstes Handeln,
2. Betriebswirtschaftliches Handeln,
3. Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,
4. Zusammenarbeit im Betrieb,
5. Berücksichtigen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten.

(2) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen einschlägige Rechtsvorschriften berücksichtigen zu können. Dazu gehört, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten sowie nach rechtlichen Grundlagen die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen;
2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe;
3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung;
4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeits-sicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen;
5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässerschutzes, der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen;
6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.

(3) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge herstellen zu können. Es sollen Unternehmensformen dargestellt sowie deren Auswirkungen auf

die eigene Aufgabenwahrnehmung analysiert und beurteilt werden können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, beurteilen und beeinflussen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen;
2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation;
3. Nutzen der Möglichkeiten der Organisationsentwicklung;

4. Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen betrieblichen Verbesserung;
5. Durchführen von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnungen sowie von Kalkulationsverfahren.

(4) Im Prüfungsbereich „Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Projekte und Prozesse analysieren, planen und transparent machen zu können. Dazu gehört, Daten aufbereiten, technische Unterlagen erstellen, entsprechende Planungstechniken einsetzen sowie angemessene Präsentationstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten;
2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten;
3. Anwenden von Präsentationstechniken;
4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen;
5. Anwenden von Projektmanagementmethoden;
6. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel.

(5) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen Zusammenhänge des Sozialverhaltens erkennen, deren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte und effiziente Zusammenarbeit hinwirken zu können. Dazu gehört, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter fördern, betriebliche Probleme und soziale Konflikte lösen, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung Einzelner unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten;

2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zu deren Verbesserung;
3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen;
4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen;

5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter zu fördern;
6. Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.

(6) Im Prüfungsbereich „Berücksichtigen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige naturwissenschaftliche und technische Gesetzmäßigkeiten zur Lösung technischer Probleme einbeziehen sowie mathematische, physikalische, chemische und technische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Lösung von Aufgaben aus der betrieblichen Praxis anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten auf Materialien, Maschinen und Prozesse sowie auf Mensch und Umwelt, insbesondere bei Oxydations- und Reduktionsvorgängen, thermischen Einflüssen, galvanischen Prozessen, mechanischen Bewegungsvorgängen, elektrotechnischen, hydraulischen und pneumatischen Antriebs- und Steuerungsvorgängen;

2. Verwenden unterschiedlicher Energieformen im Betrieb sowie Beachten der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt;
3. Berechnen von betriebs- und fertigungstechnischen Größen bei Belastungen und Bewegungen;
4. Anwenden von statistischen Verfahren und Durchführen von einfachen statistischen Berechnungen sowie ihre grafische Darstellung.

(7) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen soll insgesamt höchstens acht Stunden betragen, je Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 mindestens 90 Minuten, im Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nr. 5 mindestens 60 Minuten.

S 5 Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Handlungsbereiche „Luftfahrttechnik“, „Organisation“, sowie „Führung und Personal“, die den betrieblichen Funktionsfeldern Betriebstechnik, Fertigung und Wartung zugeordnet sind. Die Handlungsbereiche werden durch die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Qualifikationsschwerpunkte beschrieben. Es werden

drei funktionsfeldbezogene und die Handlungsbereiche integrierende Situationsaufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 unter Berücksichtigung der fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen gestellt. Die beiden Situationsaufgaben aus den Handlungsbereichen „Luftfahrttechnik“ und „Organisation“ sind schriftlich zu lösen, die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ ist Gegenstand des situationsbezogenen Fachgesprächs nach Absatz 6. Die Situationsaufgaben sind so zu gestalten, dass alle Qualifikationsschwerpunkte mindestens einmal thematisiert werden. Die Prüfungsdauer der schriftlichen Situationsaufgaben beträgt jeweils mindestens vier Stunden, insgesamt jedoch nicht mehr als zehn Stunden.

(2) Die Handlungsbereiche enthalten folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Handlungsbereich „Luftfahrttechnik“:

- a) Betriebstechnik,
- b) Dienstleistung und Fertigung,
- c) Wartung;

2. Handlungsbereich „Organisation“:

- a) Betriebliches Kostenwesen,
- b) Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme,
- c) Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz;

3. Handlungsbereich „Führung und Personal“:

- a) Personalführung,
- b) Personalentwicklung,
- c) Qualitätsmanagement.

(3) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Luftfahrttechnik“ soll einer seiner Qualifikationsschwerpunkte den Kern der Situationsaufgabe bilden. Die Qualifikationsinhalte für diese Situationsaufgabe sind etwa zur Hälfte diesem Qualifikationsschwerpunkt zu entnehmen. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche „Organisation“ sowie „Führung und Personal“ integrativ mitberücksichtigen. Diese integrativen Qualifikationsinhalte sollen in annähernd gleichem Umfang den Absätzen 4 und 5 entnommen werden; sie sollen sich aus Qualifikationsinhalten von mindestens drei Qualifikationsschwerpunkten zusammensetzen und insgesamt etwa die andere Hälfte aller Qualifikationsinhalte dieser Situationsaufgabe ausmachen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Luftfahrttechnik“ mit den Qualifikationsschwerpunkten gemäß den Nummern 1 bis 3 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Betriebstechnik“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, die technischen Anlagen und Einrichtungen funktionsgerecht einzusetzen und Aufträge zur Installation von Maschinen, Wartungsanlagen, Anlagen der Ver- und Entsorgung sowie von Transport- und Lagersystemen umzusetzen. Sie soll weiterhin in der Lage sein, deren Instandhaltung zu planen, zu organisieren und zu überwachen sowie die Energieversorgung im

Betrieb sicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Auswählen und Erhalten der Funktionen von Kraft- und Arbeitsmaschinen und der dazugehörigen Aggregate sowie Hebe-, Transport- und Fördermittel;
 - b) Aufstellen und Inbetriebnehmen von Anlagen und Einrichtungen insbesondere unter Beachtung sicherheitstechnischer und anlagenspezifischer Vorschriften;
 - c) Aufrechterhalten der Energieversorgung im Betrieb;
 - d) Erfassen und Bewerten von Schwachstellen, Schäden und Funktionsstörungen sowie Abschätzen und Begründen von Auswirkungen geplanter Eingriffe;
 - e) Planen, Einleiten und Überwachen von Instandhaltungsmaßnahmen sowie Überwachen und Gewährleisten von Instandhaltungsqualitäten und -terminen;
 - f) Veranlassen von Maßnahmen zur Lagerung von Werk- und Hilfsstoffen sowie von Produkten;
 - g) Überwachen und Erhalten der Funktionen der Steuer- und Regeleinrichtungen sowie der Diagnosesysteme von Maschinen und Anlagen.
2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Dienstleistung und Fertigung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, Dienstleistungs- und Fertigungsprozesse zur Herstellung und Veränderung von Fluggeräten zu planen, zu organisieren und zu überwachen. Sie soll weiterhin in der Lage sein, fertigungstechnische Details und Zusammenhänge sowie Optimierungsmöglichkeiten der Prozesse zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Beim Einsatz neuer Maschinen, Anlagen und Werkzeuge sowie bei der Be- und Verarbeitung neuer Werk- und Hilfsstoffe soll sie die Auswirkungen auf die Prozesse erkennen und berücksichtigen können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Planen und Analysieren von Dienstleistungs- und Fertigungsaufträgen und Festlegen der anzuwendenden Verfahren, Betriebsmittel und Hilfsstoffe einschließlich der Ermittlung der erforderlichen technischen Daten;
 - b) Einleiten, Steuern, Überwachen und Optimieren der Prozesse, Umsetzen der erforderlichen Instandhaltungsvorgaben und Einhalten qualitativer und quantitativer Anforderungen;
 - c) Beurteilen von Auswirkungen auf die Prozesse beim Einsatz neuer Werkstoffe, Verfahren und Betriebsmittel;
 - d) Anwenden der numerischen Steuerungstechnik beim Einsatz von Werkzeugmaschinen, bei Programmierung und Organisation des Dienstleistungs- und Fertigungsprozesses unter Nutzung von Informationen aus rechnergestützten Systemen;
 - e) Umsetzen der Informationen aus verknüpften rechnergestützten Systemen der Konstruktion, Dienstleistung und Qualitätssicherung;

- f) Einsetzen und Überwachen von Automatisierungssystemen einschließlich der Handhabungs-, Förder- und Speichersysteme;
 - g) Aufstellen und Inbetriebnehmen von Maschinen und Fertigungssystemen sowie Einführen von Dienstleistungssystemen.
3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Wartung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, Aufträge zur Wartung von Fluggeräten zu planen, zu organisieren und zu überwachen. Sie soll weiterhin in der Lage sein, Wartungsablaufbestimmende Details und Zusammenhänge sowie Optimierungsmöglichkeiten des Wartungsprozesses zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung einzuleiten. Sie soll Wartungsprinzipien nach vorgegebenen Kriterien auswählen können, den Eigen- und Fremtteilanteil mitberücksichtigen und die Auswirkungen auf den Wartungsprozess erkennen können. In diesem Rahmen kann in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Planen und Analysieren von Wartungsaufträgen nach konstruktiven Vorgaben, Disposition der Eigen- und Fremtteile und der terminlichen Vorgaben sowie Festlegen von Wartungsplätzen, Betriebs-, Montage- und Prüfmitteln, Wartungsprinzipien und Wartungsabläufen;
 - b) Planen und Beurteilen des Einsatzes von automatisierten Wartungssystemen;
 - c) Überprüfen der Funktionen von Baugruppen und Bauteilen;
 - d) Inbetriebnehmen und Abnehmen von gewarteten Fluggeräten nach deutschen und internationalen Normen und Richtlinien;
 - e) Anwenden von Instandhaltungssystemen einschlägiger Fluggerätehersteller sowie bordeigener Wartungshilfsmittel, Umgang mit Fluggeräteherstellerdokumentationen.
- (4) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Organisation“ sollen mindestens zwei seiner Qualifikationsschwerpunkte den Kern bilden. Die Qualifikationsinhalte für diese Situationsaufgabe sind etwa zur Hälfte diesen Qualifikationsschwerpunkten zu entnehmen. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten der Handlungsbereiche „Luftfahrttechnik“ sowie „Führung und Personal“ integrativ in annähernd gleichem Umfang mitberücksichtigen. Diese integrativen Qualifikationsinhalte sollen etwa die andere Hälfte aller Qualifikationsinhalte der Situationsaufgabe ausmachen. Die integrativen Qualifikationsinhalte sind in annähernd gleichem Umfang den Absätzen 3 und 5 zu entnehmen; sie sollen sich aus den Qualifikationsinhalten von mindestens drei Qualifikationsschwerpunkten zusammensetzen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Organisation“ mit den Qualifikationsschwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 bis 3 umfassen:
1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Betriebliches Kostenwesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge

- und kostenrelevante Einflussfaktoren erfassen und beurteilen, Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung aufzeigen und Maßnahmen für ein kostenbewusstes Handeln planen, organisieren, einleiten und überwachen zu können. Dazu gehört, Kalkulationsverfahren und Methoden der Zeitwirtschaft anwenden, organisatorische und personelle Maßnahmen auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und berücksichtigen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Planen, Erfassen, Analysieren und Bewerten der funktionsfeldbezogenen Kosten nach vorgegebenen Plandaten;
 - b) Überwachen und Einhalten des zugeteilten Budgets;
 - c) Beeinflussen der Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Konzepte und bedarfsgerechter Lagerwirtschaft;
 - d) Beeinflussen des Kostenbewusstseins der Mitarbeiter bei unterschiedlichen Formen der Arbeitsorganisation;
 - e) Erstellen und Auswerten der Betriebsabrechnung durch die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnung;
 - f) Anwenden der Kalkulationsverfahren in der Kostenträgerstückrechnung einschließlich der Deckungsbeitragsrechnung;
 - g) Anwenden von Methoden der Zeitwirtschaft.
2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, das Projektmanagement unter Verwendung von Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssystemen durchführen und entsprechende Systeme zur Überwachung von Planungszielen und Prozessen anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
- a) Optimieren von Aufbau- und Ablaufstrukturen sowie Aktualisieren der Stammdaten für diese Systeme;
 - b) Erstellen, Anpassen und Umsetzen von Produktions-, Mengen-, Termin- und Kapazitätsplanungen;
 - c) Anwenden von Systemen für die Arbeitsablaufplanung, Materialflussgestaltung, Produktionsprogrammplanung und Auftragsdisposition einschließlich der dazugehörigen Zeit- und Datenermittlung;
 - d) Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen;
 - e) Anwenden von Logistiksystemen, insbesondere im Rahmen der Produkt- und Materialdisposition;
 - f) Durchführen des Konfigurations- und Änderungsmanagements.
3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige Vorschriften und Bestimmungen in ihrer Bedeutung erkennen und ihre Einhaltung sicherstellen, Gefährdungsbeurteilungen durchführen, Gefahren vorbeugen, Störungen erkennen und analysieren sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Beseitigung

einleiten zu können. Dazu gehört, sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter arbeits-, umwelt- und gesundheitsschutzbewusst verhalten und entsprechend handeln können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Überprüfen und Gewährleisten der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes im Betrieb;
- b) Fördern des Mitarbeiterbewusstseins bezüglich der Arbeitssicherheit und des betrieblichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes;
- c) Planen, Durchführen und Dokumentieren von Unterweisungen in der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes;
- d) Überwachen der Lagerung von und des Umgangs mit umweltbelastenden und gesundheitsgefährdenden Betriebsmitteln, Einrichtungen, Werk- und Hilfsstoffen;
- e) Durchführen von Gefährdungsbeurteilungen sowie Planen, Vorschlagen, Einleiten, Überprüfen und Dokumentieren von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie zur Reduzierung und Vermeidung von Unfällen und von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen.

(5) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ sollen mindestens zwei seiner Qualifikationsschwerpunkte den Kern der Situationsaufgabe bilden. Die Qualifikationsinhalte für diese Situationsaufgabe sind etwa zur Hälfte diesen Qualifikationsschwerpunkten zu entnehmen. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus integrativ in annähernd gleichem Umfang Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten der Handlungsbereiche „Luftfahrttechnik“ und „Organisation“ mitberücksichtigen. Diese integrativen Qualifikationsinhalte sollen etwa die andere Hälfte aller Qualifikationsinhalte der Situationsaufgabe ausmachen. Die integrativen Qualifikationsinhalte sind in annähernd gleichem Umfang den Absätzen 3 und 4 zu entnehmen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ mit den Qualifikationsschwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 bis 3 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, den Personalbedarf ermitteln und den Personaleinsatz entsprechend den betrieblichen Anforderungen sicherstellen sowie Mitarbeiter nach zielgerichteten Erfordernissen durch die Anwendung geeigneter Methoden zu verantwortlichem Handeln hinführen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Veränderungen;
- b) Auswählen und Einsetzen der Mitarbeiter unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Daten, ihrer Eignung und Interessen sowie der betrieblichen Anforderungen;

- c) Feststellen eines zusätzlichen Dienstleistungsbedarfs vor Ort, Akquirieren von Personal und Vergabe an Dritte;
- d) Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen und -beschreibungen sowie von Funktionsbeschreibungen;
- e) Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung;
- f) Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft;
- g) Anwenden von Führungsmethoden und -mitteln zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben und zum Lösen von Problemen und Konflikten;
- h) Beteiligen der Mitarbeiter am kontinuierlichen Verbesserungsprozess;
- i) Einrichten, Moderieren und Steuern von Arbeits- und Projektgruppen.

2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalentwicklung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Basis einer qualitativen und quantitativen Personalplanung eine systematische Personalentwicklung durchführen zu können. Dazu gehört, Personalentwicklungspotenziale einschätzen und Personalentwicklungs- und Qualifizierungsziele festlegen, entsprechende Maßnahmen planen, realisieren, deren Ergebnisse überprüfen und die Umsetzung im Betrieb fördern zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Ermitteln des quantitativen und qualitativen Personalentwicklungsbedarfs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen;
- b) Festlegen der Ziele für eine kontinuierliche und innovationsorientierte Personalentwicklung sowie der Kategorien für den Qualifizierungserfolg;
- c) Durchführen von Potenzialeinschätzungen nach vorgegebenen Kriterien und unter Anwendung entsprechender Instrumente und Methoden;
- d) Planen, Durchführen und Veranlassen von Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung und zielgerichteten Motivierung unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Interessen der Mitarbeiter;
- e) Überprüfen der Ergebnisse aus Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung sowie Fördern ihrer betrieblichen Umsetzungsmaßnahmen;
- f) Beraten, Fördern und Unterstützen von Mitarbeitern hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung.

3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Qualitätsmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Qualitätsziele durch Anwendung entsprechender Methoden und Beeinflussung des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter sichern sowie bei der Realisierung eines Qualitätsmanagementsystems mitwirken und zu dessen Verbesserung und Weiterentwicklung beitragen, rechtliche Rahmenbedingungen im Kunden-Lieferanten-Verhältnis, Verträge und Vereinbarungen berücksichtigen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Berücksichtigen des Einflusses des Qualitätsmanagementsystems auf das Unternehmen und auf die Handlungen in den Funktionsfeldern;
- b) Fördern des Qualitätsbewusstseins und der Kundenorientierung der Mitarbeiter;
- c) Anwenden von Verfahren und Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität, insbesondere der Produkt- und Prozessqualität sowie der Kundenzufriedenheit;
- d) kontinuierliches Umsetzen der Qualitätsmanagementziele durch Planen, Sichern und Lenken von qualitätswirksamen Maßnahmen;
- e) Beachten von rechtlichen Rahmenbedingungen, Verträgen und Vereinbarungen, insbesondere im Hinblick auf Gewährleistung und Garantie, Kulanz und Kundenbindung.

(6) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Aufgabenstellungen analysieren, strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen zu können. Dazu gehört, Lösungsvorschläge unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erläutern und erörtern zu können. Das situationsbezogene Fachgespräch hat die gleiche Struktur wie eine schriftliche Situationsaufgabe. Es stellt den Handlungsbereich in den Mittelpunkt, der nicht Kern einer schriftlichen Situationsaufgabe ist, und integriert insbesondere die Qualifikationsschwerpunkte, die nicht schriftlich geprüft werden. Das Fachgespräch soll je zu prüfender Person mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern.

§ 6 Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen

Wird die zu prüfende Person nach § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung der §§ 7 und 8 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile nach § 7 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 4 oder § 8 Absatz 4 Satz 2 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen. Eine Freistellung von der Prüfung im situationsbezogenen Fachgespräch gemäß § 5 Absatz 6 ist nicht zulässig.

§ 7 Bewerten der Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüfungsleistung ist mit Punkten zu bewerten.
- (2) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ sind die Prüfungsleistungen für jeden Prüfungsbereich einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen ist als Bewertung für den Prüfungsteil das arithmetische Mittel zu berechnen.
- (3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind als Prüfungsleistungen zu bewerten:
 - 1. die Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 3,
 - 2. die Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 4 und
 - 3. die Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 5.

Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen in den schriftlichen Situationsaufgaben und in der Situationsaufgabe in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs sind der Kern und die integrierten Qualifikationsinhalte je zur Hälfte in die Leistungsbewertung einzubeziehen. Dabei sind die integrierten Qualifikationsinhalte je Handlungsbereich gleichgewichtig zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen ist als Bewertung für den Prüfungsteil das arithmetische Mittel zu berechnen.

§ 8 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in den folgenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:

1. In jedem Prüfungsbereich des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und
2. im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“

a) in den beiden schriftlichen Situationsaufgaben und
b) im Fachgespräch.

(2) Ist die Prüfung bestanden, ist die Bewertung für die Prüfungsteile „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sowie die Bewertung der Situationsaufgabe, in der eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wurde, kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden.

(3) Der Bewertung für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“, den Bewertungen für die beiden schriftlichen Situations-

aufgaben und der Bewertung für das Fachgespräch ist die jeweilige Note als Dezimalzahl zuzuordnen.

(4) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das gewichtete arithmetische Mittel zu berechnen. Dabei sind die Bewertungen wie folgt zu gewichten:

1. die Bewertung für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ mit 25 Prozent und
2. die Bewertung für den Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ mit 75 Prozent.

Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl ist nach der Anlage 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.

§ 9 Zeugnisse

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse.

(2) Auf einem Zeugnis sind die Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle und die Gesamtnote als Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle und in Worten anzugeben. Jede Befreiung nach § 6 ist mit Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben. Das andere Zeugnis wird ohne Noten ausgestellt.

(3) Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere

1. über den erworbenen Abschluss oder
2. auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(2) Wer an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet, ist auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen, den schriftlichen Situationsaufgaben und dem situationsbezogenen Fachgespräch zu befreien, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen ausgereicht haben.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt einen Tag nach Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der IHK Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Die bisherige Rechtsvorschrift vom 28. November 2022 tritt gleichzeitig außer Kraft. Begonnene Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main,
19. Februar 2025

Ulrich Caspar
Präsident

Matthias Gräßle
Hauptgeschäftsführer

Besondere Rechtsvorschriften zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Bahnverkehr und Geprüfte Meisterin für Bahnverkehr – Bachelor Professional für Bahnverkehr (IHK Frankfurt am Main)“

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19. Februar 2025 erlässt die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main als zuständige Stelle nach § 54 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, die folgende Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Meister für Bahnverkehr – Bachelor Professional für Bahnverkehr (IHK Frankfurt am Main)“ und zur „Geprüften Meisterin für Bahnverkehr – Bachelor Professional für Bahnverkehr (IHK Frankfurt am Main)“.

§ 1 Ziel der Prüfung zum Erwerb des Fortbildungsabschlusses und dessen Bezeichnung

(1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter

Meister für Bahnverkehr – Bachelor Professional für Bahnverkehr (IHK Frankfurt am Main)“ und „Geprüfte Meisterin für Bahnverkehr – Bachelor Professional für Bahnverkehr (IHK Frankfurt am Main)“ wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung nachgewiesen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person in der Lage ist, in Unternehmen unterschiedlicher Größe sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Unternehmens Fach- und Führungsfunktionen zu übernehmen, in denen zu verantwortende Leitungsprozesse von Organisationen eigenständig gesteuert werden, eigenständig ausgeführt werden und dafür Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geführt werden. Insbesondere ist festzustellen, ob die zu prüfende Person

1. Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrnehmen kann,

2. sich einstellen kann auf

- a) Änderungen von Methoden und Systemen in der Produktion,
 - b) neue Strukturen der Arbeitsorganisation und
 - c) neue Methoden der Organisationsentwicklung und des Personalmanagements sowie
3. den technisch-organisatorischen Wandel im Unternehmen mitgestalten kann.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person die Qualifikation besitzt, um in den Handlungsbereichen insbesondere folgende in Zusammenhang stehende Aufgaben eines Geprüften Meisters für Bahnverkehr – Bachelor Professional für Bahnverkehr (IHK Frankfurt am Main) oder einer Geprüften Meisterin für Bahnverkehr – Bachelor Professional für Bahnverkehr (IHK Frankfurt am Main) wahrnehmen zu können:

1. Funktionsfähigkeit von Anlagen und Fahrzeugen sicherstellen; an der Erstellung von Infrastrukturplanungen mitwirken; Störungen erkennen und deren Beseitigung veranlassen; Fahrzeuge auswählen

und bereitstellen; die Einhaltung rechtlicher Vorgaben sicherstellen und technische Spezifikationsvorgaben umsetzen; Betriebssicherheit gewährleisten und überwachen; Störungen des Betriebsablaufes erkennen und geeignete Maßnahmen einleiten;

2. Arbeitsprozesse planen, umsetzen, überwachen; Kapazitäts- und Kostenpläne erstellen, Kostenentwicklung und Budget überwachen; Information und Kommunikation intern und extern sicherstellen; bahnspezifische Vorschriften in seinem Bereich anwenden und deren Umsetzung sicherstellen; Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz gewährleisten, überwachen und geeignete Maßnahmen einleiten;

3. Mitarbeiter im Sinne der Unternehmensziele führen und ihre Motivation fördern; Personalbedarf und Personalentwicklung planen; die ziel- und lösungsorientierte Kooperation und Kommunikation zwischen und mit den Mitarbeitern, mit den Führungskräften sowie mit der Arbeitnehmervertretung fördern; Entwicklung und Qualifizierung der Mitarbeiter, der Nachwuchskräfte und der Auszubildenden gewährleisten; die Innovationsbereitschaft der Mitarbeiter fördern; Qualitätsmanagementziele umsetzen und Qualitätsbewusstsein der Mitarbeiter fördern; Kunden und Geschäftspartner beraten und betreuen.

(4) Für den Erwerb der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es in der Regel eines Lernumfangs von insgesamt mindestens 1 200 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Anforderungen der Prüfungsbereiche und Qualifikationsschwerpunkte in den §§ 4 bis 5.

(5) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Bachelor Professional für Bahnverkehr (IHK Frankfurt am Main)“. Der Abschlussbezeichnung wird die weitere Abschlussbezeichnung „Geprüfter Meister für Bahnverkehr“ oder „Geprüfte Meisterin für Bahnverkehr“ vorangestellt.

§ 2 Umfang der Meisterqualifikation und Gliederung der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum „Geprüften Meister für Bahnverkehr – Bachelor Professional für Bahnverkehr (IHK Frankfurt am Main)“ oder zur „Geprüften Meisterin für Bahnverkehr – Bachelor Professional für Bahnverkehr (IHK Frankfurt am Main)“ umfasst:

1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
2. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
3. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzu-

weisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung vorzulegen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 54 in Verbindung mit § 53c des Berufsbildungsgesetzes erfüllt und Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf als Eisenbahner im Betriebsdienst oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens vierjährige Berufspraxis.

Nach der Zulassung zur Prüfung kann der Prüfungsteil „Fachübergreifende Basisqualifikationen“ abgelegt werden.

(2) Den Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ kann nur ablegen, wer nachweist, dass er oder sie den Prüfungsteil „Fachübergreifende Basisqualifikationen“ abgelegt hat. Die Zulassung zur Prüfung darf nicht länger als fünf Jahre vor dem Beginn der Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ erfolgt sein. Wird im Einzelfall die Frist des Satzes 2 nicht eingehalten und hat dies die zuständige Stelle zu vertreten, ist die Prüfung ohne Beachtung der Frist zu Ende zu führen.

(3) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Meisters für Bahnverkehr – Bachelor Professional für Bahnverkehr (IHK Frankfurt am Main) oder einer Geprüften Meisterin für Bahnverkehr – Bachelor Professional für Bahnverkehr (IHK Frankfurt am Main) nach § 1 Absatz 2 und 3 aufweisen.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4 Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen

(1) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Rechtsbewusstes Handeln,
2. Betriebswirtschaftliches Handeln,
3. Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,
4. Zusammenarbeit im Betrieb,
5. Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten.

(2) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, im Rahmen ihrer Handlungen einschlägige Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Sie soll die Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeiter unter arbeitsrechtlichen Aspekten gestalten. Außerdem

soll sie die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz nach rechtlichen Grundlagen gewährleisten sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherstellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen;
 2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe;
 3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung;
 4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeits-sicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen;
 5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen;
 6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.
- (3) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte in ihren Handlungen zu berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge aufzuzeigen. Sie soll Unternehmensformen darstellen können sowie deren Auswirkungen auf ihre Aufgabenwahrnehmung analysieren und beurteilen können. Weiterhin soll sie in der Lage sein, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu planen, zu beurteilen und zu beeinflussen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen;
 2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation;
 3. Nutzen und Möglichkeiten der Organisationsentwicklung;
 4. Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen betrieblichen Verbesserung;
 5. Durchführen von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnungen sowie von Kalkulationsverfahren.
- (4) Im Prüfungsbereich „Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der

IMPRESSUM

Mitteilung der Industrie- und Handelskammer
Frankfurt am Main

IHK WirtschaftsFORUM

Ihr Unternehmermagazin für die Region
FrankfurtRheinMain

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main
Telefon 069 / 21 97-0, Fax 069 / 21 97-14 24
Internet www.frankfurt-main.ihk.de



Verantwortlich für den Inhalt

Patricia C. Borna, Geschäftsführerin,
Unternehmenskommunikation, IHK Frankfurt

Chefredakteurin

Petra Menke, Telefon 069 / 21 97-12 03
E-Mail wirtschaftsforum@frankfurt-main.ihk.de

Nachdruck, auch auszugsweise, und elektronische
Vervielfältigung von Artikeln und Fotos nur nach
Rücksprache und mit Quellenangabe. Nachdruck
von Namensbeiträgen nur mit der Genehmigung des
Verfassers. Belegexemplar erbeten.

Die mit Namen des Verfassers gekennzeichneten
Artikel geben die Meinung des Autors, aber nicht
unbedingt die Meinung der Industrie- und Handels-
kammer Frankfurt am Main wieder.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständ-
lichkeit der Texte wird in allen Veröffentlichungen
und auf den Webseiten der IHK Frankfurt auf
die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen
männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Selbstverständlich sind von unseren Angeboten und
in unserer Kommunikation stets alle Geschlechter
angesprochen.

Titelbild: Istockphotos / .shock

Verlag

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt am Main
Geschäftsführung Ralf Zarbock
www.zarbock.de/wifo

Anzeigenleitung

Ralf Zarbock, Telefon 069 / 42 09 03-75
E-Mail verlag@zarbock.de

Grafik

Druck- und Verlagshaus Zarbock

Anzeigenpreisliste

Nr. 126 vom 1. November 2024

Druck

Dierichs Druck+ Media GmbH & Co. KG, Kassel



Das Magazin wird auf umweltfreundlichem
FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt.

Der Bezug des IHK-Magazins erfolgt im Rahmen
der grundsätzlichen Beitragspflicht als Mitglied der
IHK. Das IHK WirtschaftsForum ist für Mitglieds-
unternehmen der IHK Frankfurt am Main kostenlos.
Nichtmitglieder können das Unternehmermagazin
für FrankfurtRheinMain abonnieren. Das Jahresabo
kostet für Nichtmitglieder 30 Euro. Das IHK
WirtschaftsForum erscheint sechsmal pro Jahr.

Ausgabedatum

4. April 2025

Beilagen

Wortmann AG, Hüllhorst
IHK Frankfurt am Main, Frankfurt

Lage ist, Projekte und Prozesse zu analysieren, zu
planen und transparent zu machen. Sie soll Daten
aufbereiten, technische Unterlagen erstellen
sowie entsprechende Planungstechniken einsetzen
können. Sie soll in der Lage sein, angemessene
Präsentationstechniken anzuwenden. In diesem
Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte
geprüft werden:

1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Pro-
zess- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen
und Bewerten visualisierter Daten;
2. Bewerten von Planungstechniken und Analyse-
methoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten;
3. Anwenden von Präsentationstechniken;
4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwür-
fen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen;
5. Anwenden von Projektmanagementmethoden;
6. Auswählen und Anwenden von Informations-
und Kommunikationsformen einschließlich des
Einsatzes entsprechender Informations- und
Kommunikationsmittel.

(5) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im
Betrieb“ soll die zu prüfende Person nachweisen,
dass sie in der Lage ist, Zusammenhänge des
Sozialverhaltens zu erkennen, ihre Auswirkungen
auf die Zusammenarbeit zu beurteilen und durch
angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte
und effiziente Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie
soll in der Lage sein, die Leistungsbereitschaft der
Mitarbeiter zu fördern, betriebliche Probleme und
soziale Konflikte zu lösen. Sie soll Führungsgrund-
sätze berücksichtigen und angemessene Führungs-
techniken anwenden. In diesem Rahmen können
folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwick-
lung des Einzelnen unter Beachtung des bisherigen
Berufsweges und unter Berücksichtigung persön-
licher und sozialer Gegebenheiten;
2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses
von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das
Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Er-
greifen von Maßnahmen zur Verbesserung;
3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur
auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit
sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen;
4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem
Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrund-
sätzen;
5. Anwenden von Führungsmethoden und -techni-
ken einschließlich Vereinbarungen entsprechender
Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft
und Zusammenarbeit der Mitarbeiter zu fördern;
6. Fördern der Kommunikation und Kooperation
durch Anwenden von Methoden zur Lösung be-
trieblicher Probleme und sozialer Konflikte.

(6) Im Prüfungsbereich „Berücksichtigung natur-
wissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßig-
keiten“ soll die zu prüfende Person nachweisen,
dass sie in der Lage ist, einschlägige naturwissen-
schaftliche und technische Gesetzmäßigkeiten
zur Lösung technischer Probleme einzubeziehen.
Sie soll mathematische, physikalische, chemische

und technische Kenntnisse und Fertigkeiten zur
Lösung von Aufgaben aus der betrieblichen Praxis
anwenden. In diesem Rahmen können folgende
Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der Auswirkungen naturwissen-
schaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten
auf Materialien, Maschinen und Prozesse sowie
auf Mensch und Umwelt, zum Beispiel bei Oxy-
dations- und Reduktionsvorgängen, thermischen
Einflüssen, galvanischen Prozessen, mechanischen
Bewegungsvorgängen, elektrotechnischen,
hydraulischen und pneumatischen Antriebs- und
Steuerungsvorgängen;
 2. Verwenden unterschiedlicher Energieformen im
Betrieb sowie Beachten der damit zusammenhän-
genden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt;
 3. Berechnen betriebs- und fertigungstechnischer
Größen bei Belastungen und Bewegungen;
 4. Anwenden von statistischen Verfahren und
Durchführen von einfachen statistischen Berech-
nungen sowie ihre grafische Darstellung.
- (7) Der zu prüfenden Person werden anwendungs-
bezogene Aufgaben gestellt. Sie hat die Aufgaben
schriftlich unter Aufsicht zu bearbeiten. Die
Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben
in den Prüfungsbereichen nach Absatz 1 soll insge-
samt höchstens acht Stunden betragen; sie soll je
Prüfungsbereich mindestens 90 Minuten betragen.

§ 5 Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische
Qualifikationen“ umfasst die Handlungsbereiche
„Verkehrstechnik“, „Organisation“ sowie „Führung
und Personal“. Die Handlungsbereiche werden
durch die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Quali-
fikationsschwerpunkte beschrieben. Es werden
drei die Handlungsbereiche integrierende Situa-
tionsaufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 unter
Berücksichtigung der fachrichtungsübergreifenden
Basisqualifikationen gestellt. Zwei der Situations-
aufgaben sind schriftlich zu lösen, eine Situations-
aufgabe ist Gegenstand des situationsbezogenen
Fachgesprächs nach Absatz 5. Die Situationsauf-
gaben sind so zu gestalten, dass alle Qualifikations-
schwerpunkte der Handlungsbereiche mindestens
einmal thematisiert werden. Die Prüfungsdauer der
schriftlichen Situationsaufgaben beträgt jeweils
mindestens vier Stunden, insgesamt jedoch nicht
mehr als zehn Stunden.

(2) Die Handlungsbereiche enthalten folgende
Qualifikationsschwerpunkte:

1. Handlungsbereich „Verkehrstechnik“:
 - a) Technik der Verkehrsanlagen,
 - b) Technik der Schienenfahrzeuge,
 - c) Technik des Bahnbetriebes,
2. Handlungsbereich „Organisation“:
 - a) Rechts- und Beförderungsgrundlagen für Eisen-
bahnen,
 - b) Betriebliches Kostenwesen,
 - c) Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssys-
teme im Bahnbetrieb,
 - d) Arbeits- und Umweltschutz,

3. Handlungsbereich „Führung und Personal“:

- a) Personalführung,
- b) Personalentwicklung,
- c) Qualitätsmanagement.

(3) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Verkehrstechnik“ soll mindestens einer der Qualifikationsschwerpunkte „Technik der Verkehrsanlagen“, „Technik der Schienenfahrzeuge“ und „Technik des Bahnbetriebes“ den Kern bilden. Die in den Qualifikationsschwerpunkten zu prüfenden Qualifikationsinhalte richten sich nach den Nummern 1 bis 3. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten der Handlungsbereiche „Organisation“ sowie „Führung und Personal“ integrativ berücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Verkehrstechnik“ mit den Schwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 bis 3 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Technik der Verkehrsanlagen“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, bahntechnische Anlagen und Einrichtungen funktionsgerecht zu nutzen, Fehler und Störungen zu erkennen und deren Beseitigung zu veranlassen sowie Kapazitäten zu bemessen und Ausstattungen zu beurteilen. Im Rahmen der Situationsaufgaben können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Anwenden von Kenntnissen zur Bemessung der Leistungsfähigkeit von Bahnanlagen der freien Strecke und deren Planung,
- b) Anwenden von Kenntnissen zur Bemessung der Leistungsfähigkeit von Anlagen für den Rangierbetrieb und deren Planung;
- c) Anwenden von Kenntnissen über die Bemessung der Leistungsfähigkeit von Ladeanlagen und Bahnsteigen und deren Planung;
- d) Verstehen der Funktionsweise der Leit- und Sicherungstechnik;
- e) Beurteilen des nutzungsgerechten Einsatzes von Bahnübergangsanlagen;
- f) Verstehen der Funktionsweise der Oberleitungs- und Stromschienenanlagen und der daraus resultierenden Gefahren sowie Ergreifen von Maßnahmen zu deren Abwehr;
- g) Beurteilen der Einsatzmöglichkeiten der bahnspezifischen Kommunikations- und Datenübertragungssysteme;
- h) Beurteilen und Bemessen der Leistungsfähigkeit von Serviceeinrichtungen.

2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Technik der Schienenfahrzeuge“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die im Bahnverkehr verwendeten Fahrzeuge unterschiedlicher Antriebsart, Wagen und Ladeeinheiten einsetzen, deren technische Funktionsweise und ihre Sicherheitseinrichtungen verstehen sowie die Einsatzmöglichkeiten beurteilen und die Instandhaltung veranlassen kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Bestimmen des Einsatzes von Eisenbahnfahrzeugen unter Berücksichtigung der Infrastruktur, der Kapazität und der Kundenanforderungen;
- b) Planen und Veranlassen der Instandhaltung nach geltendem Recht;
- c) Erläutern der Zusammenhänge und der Wirkungsweise von Sicherheitseinrichtungen an Eisenbahnfahrzeugen.

3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Technik des Bahnbetriebes“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie bei der Planung und Durchführung des Rangier- und Zugbetriebs die technischen und organisatorischen Bedingungen sowie die einschlägigen Vorschriften beachten und geeignete Maßnahmen veranlassen kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Sicherstellen der Einhaltung von Regeln für die Zugbildung und Vorgaben für die Zugbehandlung;
- b) Ableiten von Maßnahmen aus den Vorgaben des Bremsbetriebes;
- c) Auswählen und Vorgeben von Betriebsweisen im Regelbetrieb und bei Abweichungen;
- d) Durchführen der Disposition der Reihenfolge von Zugfahrten;
- e) Planen von Rangieraufträgen und Überwachen der Durchführung.

(4) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Organisation“ soll mindestens einer der Qualifikationsschwerpunkte „Rechts- und Beförderungsgrundlagen für Eisenbahnen“, „Betriebliches Kostenwesen“, „Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme im Bahnbetrieb“ und „Arbeits- und Umweltschutz“ den Kern bilden. Die in den Qualifikationsschwerpunkten zu prüfenden Qualifikationsinhalte richten sich nach den Nummern 1 bis 4. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten des Handlungsbereichs „Verkehrstechnik“ sowie Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten des Handlungsbereichs „Führung und Personal“ integrativ berücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Organisation“ mit den Schwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 bis 4 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Rechts- und Beförderungsgrundlagen für Eisenbahnen“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die für den Bahnbetrieb einschlägigen Kenntnisse des europäischen und nationalen Eisenbahnrechts für ihren Bereich anwenden kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 - a) Anwenden der Regelungen zur Gewährleistung des sicheren Betriebs der Eisenbahn,
 - b) Anwenden der Regelungen zu den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung der Bahnanlagen und der Fahrzeuge,
 - c) Anwenden der Regelungen der Eisenbahn-Signalordnung,
 - d) Anwenden der Verordnungen über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen,

- e) Gewährleisten der Einhaltung der europäischen Regelungen zur Interoperabilität für ein durchgängig nutzbares Eisenbahnsystem.

2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Betriebliches Kostenwesen“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und kostenrelevante Einflussfaktoren zu erfassen und zu beurteilen. Sie soll in der Lage sein, Möglichkeiten der Kosteneinflussung aufzuzeigen. Sie soll nachweisen, dass sie Kalkulationsverfahren und Methoden der Zeitwirtschaft anwenden und organisatorische sowie personelle Maßnahmen auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und berücksichtigen kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Planen, Erfassen, Analysieren und Bewerten der funktionsfeldbezogenen Kosten nach vorgegebenen Plandaten;
- b) Überwachen und Einhalten des zugeteilten Budgets;
- c) Beeinflussen der Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Produktionsverfahren und bedarfsgerechter Betriebsprogramme;
- d) Beeinflussen des Kostenbewusstseins der Mitarbeiter bei unterschiedlichen Formen der Arbeitsorganisation;
- e) Erstellen und Auswerten der Betriebsabrechnung durch die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnung;
- f) Anwenden der Kalkulationsverfahren in der Kostenträgerstückrechnung einschließlich der Deckungsbeitragsrechnung;
- g) Anwenden von Methoden der Zeitwirtschaft.

3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme im Bahnbetrieb“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, die Betriebsabläufe zu planen sowie unter Einsatz geeigneter Kommunikationstechniken zu organisieren und zu überwachen. Ferner soll sie in der Lage sein, bei Abweichungen vom geplanten Betriebsablauf Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Eisenbahnbetrieb planen und durchführen;
- b) Vorbereiten und Überwachen von Fahrten mit Schienenfahrzeugen;
- c) Auswählen und Umsetzen geeigneter Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten und Störungen im Bahnbetrieb;
- d) Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen.

4. Im Qualifikationsschwerpunkt „Arbeits- und Umweltschutz“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, einschlägige Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in ihrer Bedeutung zu erkennen und ihre Einhaltung sicherzustellen. Sie soll in der Lage sein, Gefährdungen zu erkennen, zu beurteilen sowie geeignete Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um ein Wirksamwerden der Gefährdung zu vermeiden. Sie soll sicherstellen, dass sich die Mitarbeiter arbeits-

umwelt- und gesundheitsbewusst verhalten und handeln. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Überprüfen und Gewährleisten des Arbeits- und Umweltschutzes im Betrieb;
- b) Fördern des Mitarbeiterbewusstseins bezüglich des betrieblichen Arbeits- und Umweltschutzes;
- c) Planen und Durchführen von praxisbezogenen Unterweisungen im Arbeits- und Umweltschutz;
- d) Überwachen der Lagerung von und des Umgangs mit umweltbelastenden und gesundheitsgefährdenden Betriebsmitteln, Einrichtungen, Werk- und Hilfsstoffen;
- e) Planen, Vorschlagen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zu Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie zur Reduzierung und Vermeidung von Unfällen und von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen.

(5) Im situationsbezogenen Fachgespräch wird eine Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ gestellt. Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie in der Lage ist, betriebliche Aufgabenstellungen zu analysieren, zu strukturieren und einer begründeten Lösung zuzuführen. Die Lösungsvorschläge sollen in einer Präsentation erläutert werden. Das Fachgespräch soll je zu prüfender Person mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern; davon soll die Präsentation mindestens 10 Minuten und höchstens 15 Minuten dauern. Die Vorbereitungszeit beträgt höchstens 45 Minuten. In der Situationsaufgabe soll mindestens einer der Qualifikationsschwerpunkte „Personalführung“, „Personalentwicklung“ und „Qualitätsmanagement“ den Kern bilden. Die in den Qualifikationsschwerpunkten zu prüfenden Qualifikationsinhalte richten sich nach den Nummern 1 bis 3. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus diejenigen Qualifikationsinhalte des Handlungsbereichs „Verkehrstechnik“ und des Handlungsbereichs „Organisation“ integrativ berücksichtigen, die nicht schriftlich geprüft wurden. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ mit den Schwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 bis 3 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalführung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, den Personalbedarf zu ermitteln und den Personaleinsatz entsprechend den Anforderungen sicherzustellen. Sie soll in der Lage sein, die Mitarbeiter nach zielgerichteten Erfordernissen durch die Anwendung geeigneter Methoden zu verantwortlichem Handeln hinzuführen. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die

Bindung der Mitarbeiter an das Unternehmen aktiv zu fördern. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Veränderungen;
- b) Auswahl und Einsatz der Mitarbeiter unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Daten, ihrer Eignung und Interessen sowie der betrieblichen Anforderungen;
- c) Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen und -beschreibungen sowie von Funktionsbeschreibungen;
- d) Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung;
- e) Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft;
- f) Anwenden von Führungsmethoden und -instrumenten zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben und zum Umgang mit Konflikten sowie zur Förderung der Mitarbeiterbindung;
- g) Beteiligen der Mitarbeiter am kontinuierlichen Verbesserungsprozess;
- h) Einrichten, Moderieren und Steuern von Arbeits- und Projektgruppen.

2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalentwicklung“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Sie in der Lage ist, auf der Grundlage einer qualitativen und quantitativen Personalplanung eine systematische Personalentwicklung durchzuführen. Sie soll Personalentwicklungspotenziale einschätzen und Personalentwicklungs- und Qualifizierungsziele festlegen können. Sie soll entsprechende Maßnahmen planen, realisieren, ihre Ergebnisse überprüfen und die Umsetzung im Betrieb fördern können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Ermitteln des quantitativen und qualitativen Personalentwicklungsbedarfs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen;
- b) Festlegen der Ziele für eine kontinuierliche und innovationsorientierte Personalentwicklung sowie der Kategorien für den Qualifizierungserfolg;
- c) Durchführen von Potenzialeinschätzungen nach vorgegebenen Kriterien und unter Anwendung von Personalentwicklungsinstrumenten und -methoden;
- d) Planen, Durchführen und Veranlassen von Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Mitarbeiterinteressen;

- e) Überprüfen der Ergebnisse aus Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung sowie Fördern ihrer betrieblichen Umsetzungsmaßnahmen;
- f) Beraten, Fördern und Unterstützen von Mitarbeitern hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung.

3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Qualitätsmanagement“ soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, die Qualitätsziele durch Anwendung geeigneter Methoden sowie die Förderung des qualitätsbewussten Handelns der Mitarbeiter zu sichern. Sie soll bei der Realisierung eines Qualitätsmanagementsystems mitwirken und zu dessen Verbesserung und Weiterentwicklung beitragen können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Berücksichtigen des Einflusses von Qualitätsmanagementsystemen auf Unternehmen;
- b) Fördern des qualitätsbewussten Handelns der Mitarbeiter;
- c) Anwenden von Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität, insbesondere der Produktqualität und Kundenzufriedenheit;
- d) Kontinuierliches Umsetzen der Qualitätsmanagementziele durch Planen, Sichern und Lenken von qualitätswirksamen Maßnahmen;
- e) Vor- und Nachbereiten sowie Begleiten von Audits.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Wird die zu prüfende Person nach § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung von § 7 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile nach § 7 Absatz 2 und 4 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen. Eine Freistellung von der Prüfung im situationsbezogenen Fachgespräch gemäß § 5 Absatz 5 ist nicht zulässig.

§ 7 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsteilen „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind jeweils mit Punkten zu bewerten.
- (2) Für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktbewertungen der Leistungen in den fünf Prüfungsbereichen zu bilden.
- (3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist für jede Situationsaufgabe und für

 **NEWSLETTER: JETZT ABONNIEREN!**
www.frankfurt-main.ihk.de/newsletter



das situationsbezogene Fachgespräch jeweils eine Note aus der Punktebewertung der erbrachten Leistung zu bilden.

(4) Aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Prüfungsleistungen des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und aus den einzelnen Punktebewertungen der Prüfungsleistungen des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist eine Gesamtnote zu bilden.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ alle Prüfungsbereiche sowie im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ die schriftlichen Situationsaufgaben und das situationsbezogene Fachgespräch jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(6) Ist die Prüfung bestanden und wurde der Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 vorgelegt, so stellt die zuständige Stelle darüber ein Zeugnis aus.

(7) Ist die Prüfung bestanden, stellt die zuständige Stelle ein weiteres Zeugnis aus, in dem mindestens anzugeben sind:

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 4,
2. die Prüfungsbereiche des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ nach § 4 Absatz 1 und die Handlungsbereiche des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ nach § 5 Absatz 1,
3. die Prüfungsergebnisse nach § 7 Absatz 2, 3 und 4,
4. der Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 sowie
5. Befreiungen nach § 6; jede Befreiung ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsbereichen und Situationsaufgaben befreit,

wenn sie darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt einen Tag nach Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der IHK Frankfurt am Main in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Besondere Rechtsvorschrift für die IHK-Weiterbildungsprüfung zum „Geprüften Meister für Bahnverkehr – Bachelor Professional für Bahnverkehr (IHK)“ und zur „Geprüften Meisterin für Bahnverkehr – Bachelor Professional für Bahnverkehr (IHK)“ vom 17. Juni 2021 außer Kraft. Begonnene Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main,
19. Februar 2025

Ulrich Caspar
Präsident

Matthias Gräßle
Hauptgeschäftsführer

Besondere Rechtsvorschrift zum anerkannten Fortbildungsabschluss mit der Bezeichnung Geprüfter Berufsspezialist als Fachberater für Servicemanagement oder Geprüfte Berufsspezialistin als Fachberaterin für Servicemanagement (IHK Frankfurt am Main)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19. Februar 2025 erlässt die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 246) geändert worden ist, folgende Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung mit der Bezeichnung Geprüfter Berufsspezialist als Fachberater für Servicemanagement oder Geprüfte Berufsspezialistin als Fachberaterin für Servicemanagement (IHK Frankfurt am Main).

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung nach dieser Verordnung wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Ergänzung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der ersten beruflichen Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung nachgewiesen. Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum Geprüften Berufsspezialisten als Fachberater für Service-

management oder zur Geprüften Berufsspezialistin als Fachberaterin für Servicemanagement (IHK Frankfurt am Main) nach den §§ 3 bis 7 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person nach § 54 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 53b Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie in der Regel im Rahmen der Berufsausbildung erworben hat, vertieft hat und die in der Regel im Rahmen der Berufsausbildung erworbene berufliche Handlungsfähigkeit um neue Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt hat. Insbesondere ist festzustellen, ob die notwendigen Kompetenzen vorhanden sind, um die folgenden Aufgaben eines Geprüften Berufsspezialisten als Fachberater für Servicemanagement oder einer Geprüften Berufsspezialistin als Fachberaterin für Servicemanagement (IHK Frankfurt am Main) eigenständig und verantwortungsvoll wahrzunehmen:

1. Serviceerlebnisse positiv gestalten und die Kundenbindung als einen unternehmerischen Erfolgsfaktor unterstützen,

2. die Interaktion mit Kunden und Kollegen vor dem Hintergrund hoher Anforderungen im Servicebereich unter Berücksichtigung interkultureller Aspekte gestalten,
 3. Sachverhalte und Entscheidungen verständlich und auf den Gesprächspartner bezogen darstellen,
 4. in komplexen und konfliktbehafteten Situationen flexibel, angemessen und kundenorientiert reagieren und kommunizieren,
 5. Kundenerwartungen, -bedürfnisse und -zufriedenheit ermitteln,
 6. Dienstleistungen vorbereiten und durchführen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen sowie unter Einhaltung sicherheitsrelevanter Aspekte,
 7. Zusammenarbeit in Teams serviceorientiert und motivierend gestalten und Projektgruppen anleiten.
- (3) Für den Erwerb der in Absatz 3 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es in der Regel eines Lernumfangs von insgesamt mindestens 400 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Anforderungen der in § 3 in Verbindung mit § 4 genannten Handlungsbereiche.
- (4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Berufsspezialist als Fachberater für Service-

management oder Geprüfte Berufsspezialistin als Fachberaterin für Servicemanagement (IHK Frankfurt am Main)“

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 54 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 53c des Berufsbildungsgesetzes erfüllt und Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten dienstleistungs- oder service-spezifischen Ausbildungsberuf und anschließend mindestens sechs Monate Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und anschließend mindestens ein Jahr Berufspraxis oder
3. eine mindestens vierjährige Berufspraxis nachweist.

(2) Die Berufspraxis im Sinne des Abs. 1 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(2) Die Prüfung umfasst die Handlungsbereiche:

1. Betriebswirtschaftliches Handeln,
2. Kommunikation und Konfliktmanagement,
3. Organisieren und Führen,
4. Servicemanagement.

(3) Die schriftliche Prüfung wird zu den in Absatz 2 genannten vier Handlungsbereichen auf der Grundlage von jeweils einer betrieblichen Situationsdarstellung durchgeführt. Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Prüfungsleistungen beträgt für die Handlungsbereiche „Betriebswirtschaftliches Handeln“ und „Organisieren und Führen“ jeweils 90 Minuten, für den Handlungsbereich „Kommunikation und Konfliktmanagement“ 120 Minuten und für den Handlungsbereich „Servicemanagement“ 150 Minuten. Die schriftliche Prüfung kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Die schriftliche Prüfung kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.

(4) Nach abgelegter schriftlicher Prüfung wird die mündliche Prüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich im Schwerpunkt auf den Handlungsbereich nach Absatz 2 Nummer 4 und findet in Form eines situationsbezogenen Gesprächs statt. Die zu prüfende Person erhält eine vorgegebene Situation für das nachfolgende situationsbezogene Gespräch. Es soll darin nachgewiesen werden, die Situation eigenständig erfassen, darstellen, beurteilen und lösen sowie die eigenen Entscheidungen reflektieren zu können. Insbesondere soll

nachgewiesen werden, in der Situation fachlich kompetent und serviceorientiert handeln zu können. Das situationsbezogene Gespräch soll eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten haben und in der Regel 30 Minuten dauern.

§ 4 Anforderungen und Inhalte der Prüfung

(1) Im Handlungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Serviceleistungen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Aspekte im Rahmen unternehmerischer Ziele zu steuern. Darüber hinaus soll gezeigt werden, dass betriebswirtschaftliche Fragestellungen im Kundengespräch kompetent beantwortet werden können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Aufgaben und Abläufe in einem Dienstleistungsunternehmen erfassen und analysieren,
2. Marketingziele berücksichtigen und Marketingmaßnahmen umsetzen,
3. Serviceleistungen steuern,
4. Unternehmenskultur im Service berücksichtigen.

(2) Im Handlungsbereich „Kommunikation und Konfliktmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, sich in der mündlichen, schriftlichen und digitalen Kommunikation auf die Gesprächspartner einzustellen und die eigenen Botschaften zielorientiert zu vermitteln. Darüber hinaus soll gezeigt werden, dass Methoden des Konfliktmanagements situationsgerecht eingesetzt werden können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Kommunikation situationsgerecht gestalten,
2. Umgang mit Konflikten optimieren,
3. interkulturelle Unterschiede in der Kommunikation berücksichtigen,
4. Moderationen und Präsentationen vorbereiten und durchführen,
5. digitale Kommunikationsmedien einsetzen.

(3) Im Handlungsbereich „Organisieren und Führen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, kleine Mitarbeiterteams und Projektgruppen anzuleiten und zu motivieren. Dabei sind die organisatorischen und personalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Mitarbeiterteams anleiten und motivieren,
 2. Zusammenarbeit im Team fördern,
 3. Methoden des Projektmanagements einsetzen,
 4. Aspekte der Personalwirtschaft berücksichtigen.
- (4) Im Handlungsbereich „Servicemanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, positive Beziehungen zum Kunden aufzubauen sowie Serviceleistungen unter Berücksichtigung von Mitarbeiterbedürfnissen und Unternehmensinteressen zu erbringen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Kundenbedürfnisse und Kundenorientierung beachten,
2. Interaktion mit Kunden gestalten,
3. digitale Kundenbeziehungen gestalten,

4. serviceorientiertes Verhalten optimieren,
5. individuelle Gesundheitsprävention gestalten,
6. Vorgaben des Sicherheitsmanagements umsetzen.

§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Für die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen ist § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 6 Bestehen der Prüfung

(1) Für jede schriftliche Prüfungsleistung und die mündliche Prüfung ist ein Punkteergebnis aus der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person in allen schriftlichen Prüfungsleistungen und in der mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Punkteergebnisse hervorgehen. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Punkteergebnisse der vier Handlungsbereiche und der mündlichen Prüfung. Im Falle der Befreiung gemäß § 5 Abs. 1 sind Ort und Datum, Abschlussbezeichnung der Prüfung sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist die zu prüfende Person auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsleistungen zu befreien, wenn ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt einen Tag nach Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der IHK Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Die bisherige Rechtsvorschrift vom 13. November 2017 tritt gleichzeitig außer Kraft. Begonnene Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main,
19. Februar 2025

Ulrich Caspar
Präsident

Matthias Gräßle
Hauptgeschäftsführer

V E R L A G S

Thema

4/5
2025



Veranstaltungen, Kongresse und Messen

www.zarbock.de

Impressum: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt am Main, Telefon 069/42 09 03-75
Die Textbeiträge in diesem Verlagsthema wurden von den werbenden Unternehmen verfasst.

Foto: PxHere / Patrick Gantz



Foto: Adobe Stock / N7 – generiert mit KI

So wird Ihr Networking-Event ein Erfolg

Neue Kontakte knüpfen, bestehende Netzwerke ausbauen – Networking ist wesentlicher Bestandteil vieler Events. Damit das gelingt, gilt es, ein paar Dinge zu beachten.

Der Weg zu einer erfolgreichen Networking-Veranstaltung führt über eine durchdachte Planung. Ist die ausgesuchte Location gut zu erreichen? Entspricht die Atmosphäre dem Ziel und Anlass des Events? Passen die eingeladenen Gäste zueinander? Sind die Voraussetzungen für einen gelungenen Austausch gegeben? Solche Fragen wollen gründlich durchdacht sein.

Während des Events können immer wieder gezielte Impulse und sogenannte „Icebreaker“-Aktivitäten eingebaut werden, die die Kommunikation untereinander fördern. Erfahrene Planer empfehlen zum Beispiel eine Art Speed-Dating, bei dem Teilnehmende in kurzer Zeit viele Kontakte knüpfen. Steht hierbei die breite Streuung im Fokus, so zielen aufgestellte Thementische eher dahin, sich gezielt in unterschiedlichen Spezialgebieten auszutauschen. Übrigens: Für Erstbesucher eines Events stellen manche Veranstalter sogenannte „Buddies“ zur Verfügung, die Neulingen als erfahrene Event-Teilnehmer Tipps geben und bei der Kontaktaufnahme behilflich sind.

Bei aller Nützlichkeit solcher Aktivitäten sollte man es damit aber auch nicht übertreiben. Zwischendurch darf auch mal etwas ruhiger angehen. Gern angenommen werden erfahrungsgemäß abgeteilte Networking-Lounges als Rückzugsort für Gespräche in angenehmer Atmosphäre. Dezenzte Beleuchtung und gemütliche Möbel sorgen zusätzlich für Entspannung. Apropos: An das eigentliche Event kann sich durchaus auch eine relaxte Abendveranstaltung anschließen. Dabei kommt es nicht auf ein strukturiertes Programm an, sondern darauf, den Tag Revue passieren zu lassen und angebaute Kontakte zu vertiefen.

Unterstützung finden Event-Planerinnen und -Planer heute auch auf digitalem Wege. Im Internet finden sich mittlerweile zahlreiche Event-Apps, die mit vielen Funktionen Planung und Durchführung von Veranstaltungen erleichtern. Teilnehmer können sie als Informationsquelle nutzen, sich aber auch untereinander vernetzen, chatten und Diskussionsgruppen bilden – ein weiterer Push für das persönliche Networking. Mit Hilfe von interaktiven Karten lassen sich außerdem der Veranstaltungsort und interessante Locations in der Umgebung finden. Und: Im Anschluss an das Event können hier Feedback-Nachrichten mit Kritik und Lob zusammengetragen werden – damit beim nächsten Mal alles noch besser klappt.

Tradition trifft Innovation

Alte Oper – 145 Jahre erfolgreiches Zusammenspiel von Kontinuität und Wandel

Innovative Veranstaltungsformate sind stärker denn je gefragt und notwendig. Eine Chance, Events neu zu denken, Veranstaltungsräume neu zu definieren.

Am schönsten Platz Frankfurts gelegen, in unmittelbarer Nachbarschaft zur internationalen Wirtschaftswelt, lassen sich in der Alten Oper Frankfurt Kongresse, Hauptversammlungen, Preisverleihungen und Gala-Events im exklusiven Rahmen umsetzen. Das großzügige Raumangebot öffnet sich für die verschiedensten Veranstaltungen und Events. Der Große Saal mit bis zu 2.400 und der Mozart Saal mit 700 Plätzen bieten den optimalen Rahmen. Im variablen Raumkonzept sind darüber hinaus vier Salons und vier Foyers flexibel nutzbar. Modernste Bild-, Ton-, Video- und Streamingtechnik garantiert eine flexible sowie unkomplizierte Anpassung an individuelle Ansprüche und verschafft Ideen mehr Reichweite. Veranstalter profitieren von einem eingespielten Netzwerk qualifizierter Dienstleister aus dem Eventbereich und der Spitzengastronomie.

kongresse.alteoper.de



Alte Oper – Zentrale Innenstadtlage mit optimaler Anbindung an ÖPNV und Frankfurt Airport



Guten Appetit!

Verantwortung geht durch den Magen



Foto: Adobe Stock / Newlens - generiert mit KI

Wer als Veranstalter auf ein Catering setzt, das regionale und saisonale Produkte anbietet, präsentiert sich Teilnehmenden als umweltbewusster Gastgeber.

Viele Anbieter haben sich inzwischen auf nachhaltiges Event-Catering spezialisiert. Es beinhaltet ausreichend vegane Elemente, so dass es möglich ist, sich während der Veranstaltung ohne tierische Produkte verpflegen zu können. Zutaten sollten in jedem Fall der Jahreszeit entsprechend aus der Region stammen. Damit werden heimische Erzeuger gestärkt. Lange, umweltschädliche Transportwege entfallen. Sinnvoll ist es außerdem, bei den Lebensmitteln auf Bio-Zertifikate zu achten. Solche Produkte kommen unter anderem ohne synthetische Pestizide aus.

Ihre Corporate Responsibility unterstreichen Unternehmen und Veranstalter auch, indem sie beim Catering auf umweltfreundliche Verpackungen achten, sprich: statt Plastik und Einweggeschirr recyclingfähige oder kompostierbare Materialien verwenden. Einen Beitrag zur Verminderung von Lebensmittelverschwendung leistet, wer Caterer engagiert, die Erfahrung in nachhaltigem Wirtschaften haben. Sie können die voraussichtlich erforderliche Menge an Lebensmitteln recht genau berechnen und sind in der Lage, Übriggebliebenes angemessen wieder zu verwerten.



RHEINGOLDHALLE MAINZ

Ihre Kongress-Location direkt am Rhein:

- + 9.000 qm flexible Veranstaltungsfläche
- + über 20 Räume und Foyers
- + Full-Service Angebot für Ihre Kongressorganisation
- + 25 Min. zum Frankfurt Airport

www.mainz-congress.com



Jetzt unverbindlich anfragen

- 📍 mainzplus CITYMARKETING
- ☎ +49 (0)6131 242-140
- ✉ sales@mainzplus.com



Foto: Adobe Stock / MOUNSSIF – generiert mit KI

Messewirtschaft

Das sind die Trends der Zukunft

Deutschland ist als Messeplatz weltweit Spitze. Zwei von drei internationalen Leitmessen finden hierzulande statt. 180.000 Unternehmen sind jedes Jahr auf einer Messe in Deutschland vertreten. Doch welche Entwicklungen werden die Branche künftig prägen? Hier die fünf wichtigsten Trends.

Einer der wesentlichen Einflussfaktoren wird laut Experteneinschätzung auch in der Messewirtschaft die Künstliche Intelligenz (KI) sein. „Sie ist die technologische Entwicklung, die neben Robotik sowie Augmented und Virtual Reality die Branche am meisten beeinflussen wird“, sagt Jörn Holtmeier, Geschäftsführer des Verbands der deutschen Messewirtschaft AUMA. Bei der Abwägung von Chancen und Risiken sieht er vor allem Chancen. Bereits heute nutze mehr als jeder zweite Veranstalter KI-Anwendungen, so Holtmeier in einem Beitrag zur AUMA-Jahrespublikation 2024/2025. Eine Konsequenz daraus: Messeteams müssen sich neue Kompetenzen aneignen. Und, so Holtmeier ergänzend: „Das muss sich perspektivisch auch auf Ausbildungsinhalte der nachwachsenden Fachkräfte auswirken.“

Am Thema Nachhaltigkeit werden Messeplaner künftig ebenfalls kaum noch vorbeikommen. Bis ins Catering hinein breitet sich der Trend zu umweltverträglichem, ressourcenschonendem Wirtschaften aus – immer mehr Menschen legen auch bei ihren geschäftlichen Aktivitäten auf nachhaltige Aspekte Wert. Für mehr Nachhaltigkeit setzen Messeplätze zum Beispiel auf CO₂-neutrale Energiequellen, konsequente Abfallvermeidung oder den Verzicht auf Gangteppiche. Laut AUMA wollen Veranstalter in Deutschland in den kommenden Jahren mehr als 500 Millionen Euro in Maßnahmen stecken, die ihren ökologischen Fußabdruck reduzieren.

Kräfte bündeln, neues Wachstum ermöglichen
Messe-Experte Holtmeier glaubt, dass der Trend hin zu Allianzen und Kooperationen unter Messeveranstaltern und Organisatoren weitergehen wird. Er verweist auf Messeformate, die in Joint Ventures eingebracht werden oder auf eine vermehrte Zusammenarbeit bei der Vermarktung. „Allianzen machen aber auch stärker, wenn es um die Messebranche als Ganzes im Konzert anderer Wirtschaftszweige geht“, so der AUMA-Geschäftsführer.

IHR EVENT-TECHNIK PARTNER.

- ✓ Corporate Events
- ✓ Roadshows
- ✓ Locationbetreuung
- ✓ Streaming
- ✓ Festinstallation
- ✓ Setbau



CODE SCANNEN



Mörfelden-Walldorf / Frankfurt am Main



Event-Technik
www.sinus.de



KOMMUNIKATION IM HERZEN DEUTSCHLANDS



WETZLAR KONGRESS – KOMPETENZ IM TAGUNGSBEREICH

WIR BIETEN IHNEN

- zentrale Lage mit guter Verkehrsanbindung
- vielseitige Tagungsstätten
- flexible Raumkonzepte für bis zu 4.000 Personen
- moderne Tagungstechnik
- erstklassige Referenzen

UNSER SERVICE

- professionelle Beratung
- aktive Unterstützung
- erlebnisreiche Rahmenprogramme

Führen Sie Ihre Veranstaltung
mit WETZLAR Kongress zum Erfolg.

WETZLAR Kongress
Brühlstraße 2b
35578 Wetzlar

Telefon: 06441 997710
E-Mail: kontakt@wetzlar-kongress.de



www.wetzlar-kongress.de

Ein weiterer Trend liegt in der wachsenden Bedeutung des Besuchermanagements. Die Besucherzahlen haben sich nach Corona etwas langsamer erholt als die rasche Rückkehr der ausstellenden Unternehmen hätte erwarten lassen – dafür ist der Anteil von Entscheiderinnen und Entscheidern unter den Besuchern gestiegen. Zudem ist die durchschnittliche Länge eines Messebesuchs leicht rückläufig, wie die Stuttgarter Crossculture Academy festgestellt hat. Das führe dazu, dass sich Besucher schon im Vorfeld sehr intensiv auf ihren Messebesuch vorbereiten. Hier seien Aussteller gefordert, alle Präsentationsmöglichkeiten im Internet zu nutzen, allen voran den Online-Katalog der Messe, aber natürlich auch den eigenen Internet-Auftritt. AUMA-Chef Holtmeier fasst zusammen: „Entscheidend ist, dass Veranstalter und ausstellende Unternehmen bei der Besucheransprache weiterhin an einem Strang ziehen.“

Und vielleicht liegt es am eingangs erwähnten Vormarsch neuer Technologien wie KI, dass persönlicher Austausch und Netzwerkpfege tendenziell ebenfalls wieder an Bedeutung gewinnen werden, wie sie beim Verband der deutschen Messewirtschaft glauben: „Das gemeinschaftliche Erlebnis bringt neue Perspektiven, neues Wissen und neue Möglichkeiten und setzt damit erst den Anker für zukünftiges Vertrauen.“ Ein Trend quasi als Reaktion auf den vermeintlichen Siegeszug der Maschinen.



Foto: mainzplus Citymarketing

Tagungen und Kongresse in Mainz

mainzgefühl erleben und dabei erfolgreich Tagen

Willkommen in Mainz, der pulsierenden Stadt am Rhein, die mit ihrem ganz besonderen mainzgefühl einzigartige Veranstaltungserlebnisse garantiert. Dieses unverwechselbare Flair, gepaart mit modernster Infrastruktur in der Rheingoldhalle und historischer Kulisse im Kurfürstlichen Schloss, macht Mainz zur idealen Tagungs- und Kongressdestination. Durch den erstklassigen Service von den Congress Partners Mainz wird jede Veranstaltung zu einem reibungslosen Erfolg, bei dem Profession und Leidenschaft in jedem Detail spürbar ist. Tauchen Sie ein in die Welt aus Professionalität, Gastfreundschaft und dem unverkennbaren mainzgefühl bei Ihrer nächsten Tagung oder Kongress in Mainz!

MARKTPLATZ

Business to Business für die Region FrankfurtRheinMain

Ihr direkter Kontakt zum Marktplatz: 0 69/42 09 03-75 oder per E-Mail verlag@zarbock.de

Mit einer Anzeige im **IHK WirtschaftsForum** erreichen Sie über 67.650 Entscheider in der Region FrankfurtRheinMain.

Wir beraten Sie gerne:

Armin Schaum, **0 69 / 42 09 03-55**

armin.schaum@zarbock.de



Immobilien

NEUE PERSPEKTIVEN ERÖFFNEN

Wir bieten kostenfreie, innovative Bewertungskonzepte für Wohnimmobilien durch unsere Dekra-Sachverständigen.

Sie planen eine Immobilie zu verkaufen – nehmen Sie hier in Zeiten variabler und volatiler Entwicklungen die Hilfe von Experten an. Informieren Sie sich über den optimalen Verkaufswert.

adler-immobilien.de
Tel. 069. 955 22 555

ADLER IMMOBILIEN

DEKRA

Präsentationsmappen

mappenmeister.de
[GEDRUCKTE QUALITÄT ZU SUPER PREISEN]

Stahlhallenbau

STAHL HALLEN BAU

02651. 96200

Andre-Michels.de

IT-Dienstleistungen

30 Jahre PCDOKTOR.de
Ihr Retter in der Not
Experte für DSL, Netzwerk, Linux, Mac und Windows
Disaster-Recovery bei Datenverlust & Homepagereparatur

PCDOKTOR.de
60318 Frankfurt – Nordendstraße 26
0 69 / 90 50 28 20 – info@pcdoktor.de

Zeiterfassung

Zeiterfassung, Urlaubsworkflow, Betriebsdaten, Projektzeiten, Zutritt.

www.time-info.de - 06151 33 90 97

Nicht verpassen: spannende Themen in den kommenden Ausgaben des IHK WirtschaftsForums

Juni/Juli
Bürokratieabbau

Oktober/November
World Design Capital

August/September
Immobilienwirtschaft

Dezember/Januar
Weiterbildung

Informativ, aktuell und relevant – seien Sie dabei!

Kontakt: verlag@zarbock.de · Telefon 0 69 / 42 09 03-75

75 JAHRE ZURÜCKGEBLÄTTERT

Intimes Theater in der IHK

Foto: Mitteilungen IHK Frankfurt / Willi Klar



Im zerbombten Frankfurt war es die IHK Frankfurt, die in der Nachkriegszeit nicht nur maßgeblich den Wiederaufbau der Alten Oper vorantrieb, sondern auch Theatern eine neue Heimstatt bot. Nachzulesen in den Mitteilungen der IHK Frankfurt vom 20. April 1950.

Unsere Kammer hat das ihrige dazu beigetragen, um Thalia, der Muse der Theater, auf ihrer Wohnungssuche behilflich zu sein. Neben der städtischen Bühne im ehemaligen Börsensaal ist nun in unserem Hause ein neuer Musentempel entstanden, das „Intime Theater“ [...]. Wenn der vielgestaltete Arbeitsbetrieb in der Börse in den Abendstunden abgeflaut ist, füllen sich die Vorräume mit kunstbegeisterten Besuchern und die nüchterne, sachliche Atmosphäre des großen Bürohauses erfährt eine Wandlung, in der die enge Verbundenheit zwischen Wirtschaft und Kunst in symbolischer Weise zum Ausdruck gelangt.

Mit einer Inszenierung von Schillers „Kabale und Liebe“ eröffnete Regisseur und Schauspieler Fritz Rémond am 7. März 1950 das „Intime Theater“ in der IHK Frankfurt.

AUSFLUGSTIPP

Mein Lieblingsort

Von Klaus-Stefan Ruoff, IHK-Vizepräsident und Geschäftsführer,
Gebrüder Horne Rohrleitungen und technischer Bedarf

Tief durchatmen



Man steigt den Hardtbergturm hinauf und spätestens, wenn man die obere Plattform in 26,60 Meter Höhe erreicht hat, atmet man tief durch. Von hier aus kann man die Burgen von Königstein, Falkenstein und Kronberg, die Hänge des Taunus sowie die Mainebene mit ihrem Zentrum Frank-

furt und dem Flughafen aus einem neuen Blickwinkel erleben und bis zum Schwarzwald blicken. Mein Lieblingsplatz, nicht nur für Heiratsanträge.



Foto: Air Graphics / Mathias Franjčić



Förderverein Hardtbergturm
Am Haideplacken 18
61462 Königstein
www.hardtbergturm.de



Haben auch Sie einen Ausflugstipp oder einen Lieblingsort in FrankfurtRheinMain, den Sie im IHK WirtschaftsForum vorstellen möchten? Dann schreiben Sie uns unter ausflugstipp@frankfurt-main.ihk.de. Vorschläge für gewerbliche Angebote können nicht berücksichtigt werden. Die Veröffentlichung von Ausflugstipps ist selbstverständlich kostenlos.

Unverwechselbar – Nachhaltig

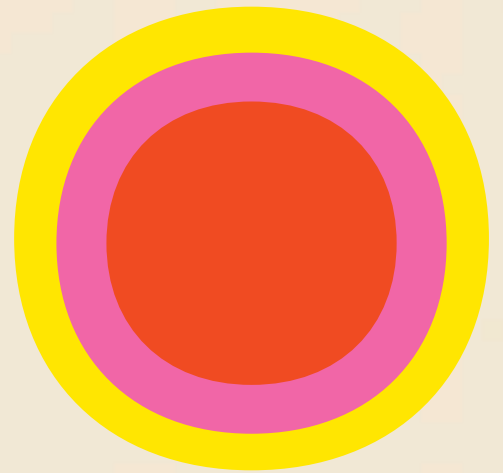
Unsere Idee,
immer ein wenig besser zu sein,
leben wir nicht nur in der Qualität
unserer Drucksachen.

So ist Nachhaltigkeit ein fester Bestandteil
unserer Firmenphilosophie.

Deshalb produzieren wir Ihre Drucksache CO₂-neutral.



Frohe Ostern



heimat
shoppen

Alles da – ganz nah!

Einzelhandel und Gastronomie
aus der Region freuen sich auf
Ihren Besuch.

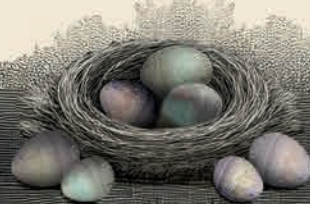


Foto: Halina Bcrah | KI | flow